

Az.: 3031-03 – R Kr, R Eb, R Bal

Schwerin, 21. Dezember 2022

Vorlage
der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 23. – 25. Februar 2023

Gegenstand: Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften soll eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen eingeführt werden. Gleichzeitig soll nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung angestrebt werden, dass die Landessynode in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt wird. Darüber hinaus haben sich Verbesserungsbedürfnisse aus den Erfahrungen der letzten Wahlen 2018 ergeben.

0. Beschlussvorschlag:

Der Kirchenleitung wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Anlage 1).

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Zur Vorbereitung der im Jahr 2024 stattfindenden Neubildung der Landessynode in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann weitestgehend auf das Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. 415, 424) geändert worden ist, zurückgegriffen werden. Eine Auswertung hat ergeben, dass nur kleinere Änderungen und Ergänzungen zweckmäßig sind, um die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufungen in die sich im Jahr 2024 neu konstituierende Landessynode gut organisieren zu können.

Neu geregelt werden soll – wie auch im Kirchenkreissynodenbildungsrecht – eine stärkere Beteiligung junger Menschen. Darunter sind Personen zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung der Altersgruppe zwischen dem vollendeten 18. und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr angehören. Dies soll mit einer Quotenregelung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode in Artikel 80 der Verfassung verankert und in das Landessynodenbildungsgesetz übertragen werden. Gleichzeitig sollen die Beteiligungsrechte von Jugenddelegierten in der Landessynode erhalten bleiben, weil sich dieser Personenkreis aus der Kinder- und Jugendarbeit, deren Verbänden und den Auszubildenden in der Landeskirche herauskristallisiert und häufig jünger als achtzehn Jahre alt ist.

Ebenfalls soll dem Gebot des Artikels 6 Absatz 6 der Verfassung entsprochen werden. Die Forderung nach Parität zwischen Frauen und Männern bleibt uneingeschränkt eine Aufgabe in der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit. Die Herstellung der Parität muss aktiv befördert werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Anzahl in der Landessynode vertreten sind. Im Rahmen der Entsendungen und Berufungen haben die jeweils zuständigen Stellen auf dieses Paritätsgebot zu achten. Einer Veränderung in Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung bedarf es nicht. Anders ist es bei den Vorschriften zur Wahl in die Landessynode. Hier müssen dem Prinzip der strengen Parität folgend Regelungen vorgehalten werden, die bei der Aufstellung der Kandidierenden sowie bei der Erstellung der Wahl-

vorschlagslisten, sicherstellen, dass Listen mit je ausreichenden Anzahlen von Personen, getrennt nach Frauen und Männern, vorgehalten werden (vgl. auch § 5 Absatz 2 GeschlGG). Weiterhin müssen die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlgänge in gleicher Anzahl Frauen wie Männer enthalten. Schließlich erfolgt die Stimmenauszählung nach der in den jeweiligen Wahlgängen zu beachtenden Quote zwischen Frauen und Männern. Damit wird dem Auftrag der Landessynode auf Grundlage ihres Beschlusses Nummer 2 zu TOP 3.1 im Rahmen ihrer Tagung vom 24. bis 26. Februar 2022 genügt. Danach soll eine verbindliche Parität zwischen Frauen und Männern in kirchlichen Gremien hergestellt werden und diese erstmalig zur nächsten Wahl der Landessynode umgesetzt werden. Dazu werden kirchengesetzliche Änderungen des Landessynodenbildungsgesetzes vorgelegt.

Im Rahmen des Zukunftsprozesses Horizonte⁵ ist die Frage nach der Größe und Effektivität kirchlicher Gremien und deren Zusammensetzung aufgeworfen worden. Das Präsidium der Landessynode hat diese Frage unter den Synodalen kommuniziert. Die Koordinierungsgruppe hat darum gebeten, eine Verkleinerung der Landessynode auf Grundlage der jetzigen verfassungsmäßig vorgegebenen Kriterien zur Zusammensetzung der Landessynode zu prüfen. In dem Prozess zur Erstellung dieser Vorlage wurde ein Kollegiumsentswurf diskutiert, der eine Verkleinerung der Landessynode von 156 auf 120 Mitglieder vorsah. Es zeigte sich, dass dieser Akt nicht ohne Beteiligung aller Kirchenkreise hinsichtlich eines neuen Verteilungsschlüssels der Mandate, bezogen auf Gemeindegliederzahlen größerer und kleinerer Kirchenkreise geregelt werden kann. Auch geht es darum, ob die Gruppen im Synodenwahlrecht der Nordkirche in der bisherigen Vierteilung erhalten bleiben sollen. Ebenfalls stellte sich die Frage, ob die bisherigen Wahlkörper aufrechterhalten werden sollten. Bei einer Verkleinerung sollte darauf geachtet werden, dass durch eine Besetzung der Landessynode das Gesamtgefüge der Nordkirche widerspiegelt bleibt. Die Bedeutung der Sprengel müsse daher entgegen der bisherigen Aufgaben der Kirchenkreise neu bedacht werden. Dies gilt insbesondere für die Gebiete der ehemaligen Vertragskirchen innerhalb des Fusionsprozesses zur Nordkirche, den jetzigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern. Die Kirchenleitung geht deshalb davon aus, dass eine Verkleinerung der Landessynode einen längeren Vorlauf benötigt und von diesem für die Neubildung der Landessynode im Jahr 2024 maßgebenden Änderungsvorhaben abgekoppelt werden muss.

Eine Veränderung der Abgrenzungsmerkmale zwischen den Gruppen in § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG soll derzeit nicht empfohlen werden. Auch nach dem beiliegenden Votum der VELKD vom 19. August 2022 wird das in der Nordkirche bisher unveränderte wahlrechtliche Unterscheidungskriterium der Ordination für Gemeinde-Synodale (Ehrenamtliche) und Pastoren-Synodale nicht als unvereinbar mit dem Recht der Vereinigten Kirche bewertet. Der Rechtsausschuss hatte sich am 14. September 2022 intensiv mit der Differenzierung der Ordinierten und den weiteren ordnungsgemäß berufenen Personen aus Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung befasst. Zunächst müsse der strenge in der Nordkirche übliche Ehrenamtsbegriff nach Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung im Rahmen des Zukunftsprozesses überprüft werden. Zudem seien die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Personen, die ordentlich berufen sind, herauszuarbeiten. Diese Ergebnisse sollen dann erst bei den nach 2024 anstehenden Synodalwahlen auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene auf die Regelungen zur Abgrenzung der Gruppen im Sinne des Wahlrechts Einfluss haben (vgl. Anlage 10). Die Theologische Kammer hat in Kenntnisnahme des Votums der VELKD einen Entwurf für eine eigene Stellungnahme zur Frage der Gruppenabgrenzung entworfen (Anlage 11) und dem Rechtsausschuss zur Kenntnisnahme in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 zugeleitet. Der Entwurf der Theologischen Kammer wurde auf ihrer Klausurtagung am 28./29. Oktober 2022 im Wesentlichen bestätigt (s. Finalfassung vom 2. November 2022, Anlage 11). Der Rechtsausschuss hat erneut am 27. Oktober 2022 zu der Frage beraten und seinen Beschluss als Empfehlung an die Kirchenleitung vom 14. September 2022 bekräftigt (vgl. Anlage 12).

B. Lösung

Die Schaffung eines Mantelgesetzes, mit dem die Verfassung und das Landessynodenbildungsgesetz geändert werden.

C. Alternativen

Die Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes erscheint alternativlos, da der Neuregelungsbedarf aus den Erfahrungen aus der Landessynodenbildung 2018 erwachsen ist.

Die stärkere, auch durch Quoten abgesicherte Beteiligung junger Menschen hat ihr Vorbild in entsprechenden neuen Bestimmungen der EKD und VELKD zur Bildung der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode. Hier ist jeweils eine Quote von 16 Prozent junger Menschen eingerichtet worden. In der Nordkirche ist dies für die Bildung der Kirchenkreissynoden bereits nachvollzogen worden (vgl. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 13. Dezember 2021, KABl. 2022 S. 2).

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Administrative Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

Keine.

E.2 Kirchenkreise

Die Wahlen in drei Wahlgängen für die Gemeinde-Synodalen, die Pastoren-Synodalen und die Mitarbeiter-Synodalen finden – unverändert im Vergleich zur letzten Wahl 2018 – in regulären Sitzungen der Kirchenkreissynoden statt. Ein gesteigerter Aufwand könnte im Rahmen der Verwaltung durch die Einführung einer obligatorischen Mindestquote für die Wahl junger Menschen in der Gruppe der Gemeinde-Synodalen und zum Erreichen der Quote für eine strenge Parität zwischen Frauen und Männern entstehen, da es in manchen Kirchenkreisen schwierig werden könnte, genügend Kandidierende innerhalb dieser Lebensaltersgruppe und innerhalb der Geschlechtskategorie Frau oder Mann zu finden.

Im Übrigen wird durch die kirchengesetzlichen Änderungen der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zum vorherigen Wahlverfahren 2018 nicht verändert.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Die Wahl der Werke-Synodalen erfolgt wie bisher in der Wahlversammlung. Ein gesteigerter Aufwand könnte im Rahmen der Verwaltung durch die Einführung einer obligatorischen Mindestquote für die Wahl junger Menschen auch in der Gruppe der Werke-Synodalen entstehen, da es schwierig werden könnte, genügend Kandidierende innerhalb dieser Lebensaltersgruppe und innerhalb der Geschlechtskategorie Frau oder Mann zu finden, die sich in landeskirchlichen Diensten und Werken engagieren.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die Einführung einer obligatorischen Mindestquote von 10 Prozent der Gesamtzahl aller Synodalen in der Landessynode hat erhebliche Relevanz für eine Beteiligung von Menschen innerhalb der Altersgruppe vom vollendeten 18. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr. Dies bindet junge Menschen neben der Möglichkeit, als Jugenddelegierte bzw. Jugenddelegierter an dem synodalen Geschehen teilzunehmen, in besonderer Weise. Da dies bereits bei der Kirchenkreissynodenbildung 2023 erhebliches Gewicht einnehmen

wird, ist durch besondere Ansprache und andere Formen der Bindung eine Kommunikationsebene mit dieser Altersgruppe auf allen Ebenen der Kinder-, Jugend- und jungen Erwachsenenarbeit in der Nordkirche frühzeitig aufzubauen.

Votum der Jungen Nordkirche:

Am 21. Februar 2022 beriet der Ausschuss Junge Nordkirche und gab das in Anlage 7 beigefügte Votum ab.

F. Weitere mögliche Folgen

Keine.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Beauftragter für Datenschutz	28. Januar	2022
Ausschuss Junge Menschen im Blick	9. Februar	2022
Junge Nordkirche	21. Februar	2022
AG Verwaltungsleitende	8. März	2022
Gesamtpropstekonvent	17./18. März	2022
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	23. März	2022
Wahlbeauftragte der Kirchenkreise	28. April	2022
Kammer für Dienste und Werke	2. Juni	2022
Rechtsausschuss	10. Juni; 19. Juli; 14. Sept.; 27. Oktober	2022
Theologische Kammer	7. Juli; 28./29. Oktober	2022
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	14. September	2022
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD	24. August	2022

H. Zeitplanung

Kollegium LKA	26. April 2022
Erste Lesung KL	20./21. Mai 2022
	1./2. Juli 2022 (Fortsetzung)
ThK, KDW, AJMB, ADAR, RA	Vorgesehen zw. Juni bis Anfang Juli 2022
Zweite Lesung KL	Vorgesehen am: 25./26. November 2022
16. Tagung der II. Landessynode	Vorgesehen am: 23. bis 25. Februar 2023

Anlagen

1. Entwurf Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften
2. Synopse – LSynBÄG 2022 –
3. Verteilung der Mandate bei 156 Synodalen
4. Fristen- und Terminplan LSynB 2024
5. Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz
6. Stellungnahme Ausschuss „Junge Menschen im Blick“
7. Stellungnahme Ausschuss „Junge Nordkirche“
8. Votum Gesamtpropstekonvent
9. Stellungnahme Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
10. Rechtsfragen zu § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG (Anfrage und Voten VELKD u. a. Empfehlung RA)
11. vorläufige und endgültige Stellungnahme Theologische Kammer
12. bestätigende Empfehlung RA
13. Zustimmung VELKD und EKD

Begründung:

A. Allgemeines

Die Bildung der II. Landessynode (Wahl, Berufung und Entsendung) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Jahr 2018 erfolgte auf Grundlage des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. 415, 424) geändert worden ist.

I. Bisherige Rechtslage

Die Grundsätze für die Zusammensetzung der Landessynode und die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufungen und Entsendungen sind in der Verfassung und dem geltenden Landessynodenbildungsgesetz niedergelegt.

Die Verfassung der Nordkirche stellt in dem Artikel 80 den Rahmen für die kirchengesetzliche Ausformung der Bildung einer Landessynode auf und ermächtigt in Artikel 80 Absatz 10 hierzu ausdrücklich. Eine wichtige Rolle spielen Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, wonach in kirchlichen Gremien die „nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden“, also die Ehrenamtlichen, die Mehrheit stellen, und Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung, wonach eine geschlechtergerechte Besetzung kirchlicher Gremien anzustreben ist.

Grundsätzlich gilt derzeit Folgendes:

1. Der Landessynode gehören 156 gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.
2. Es werden Vertreter/innen aus den vier Personengruppen „Ehrenamtliche“ (76 Gemeinde-Synodale), „Pastorinnen und Pastoren“ (32 Pastoren-Synodale), „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (14 Mitarbeiter-Synodale) und „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke“ (18 Werke-Synodale) gewählt.
3. Wahlkörper für die Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind die Kirchenkreissynoden. Die Werke-Synodalen werden von einer Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Nordkirche repräsentiert, gewählt.
4. Bei der Wahl durch die Kirchenkreissynoden erhält jeder Kirchenkreis
 - zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
 - ein Grundmandat für Pastorinnen und Pastoren und
 - ein Grundmandat für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren wird von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt.
6. Von den 18 Vertreterinnen und Vertretern der Dienste und Werke dürfen acht der Gruppe der Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeitenden angehören, mindestens je eine Person muss den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
7. Für kirchliche Gremien ist anzustreben, dass Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sind. Nach § 5 Absatz 2 und 3 des Geschlechtergleichheitsgesetzes

(GeschlGerG) soll bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen und Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll in gleicher Weise verfahren werden. Die Geltung dieser Regelungen wird wie beim Kirchengemeinderatswahlgesetz (KGRWG) und beim Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKSynBG) auch in diesem Kirchengesetz in Erinnerung gerufen (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 3, 4, 6 und 7, Absatz 3 Satz 2, § 20 Satz 3 sowie § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 3), weil es sich bei der Landessynode um ein herausgehobenes Leitungsorgan handelt.

8. Es werden zwölf Synodale von der Kirchenleitung berufen, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
9. Weitere Mitglieder der Landessynode sind je eine Professorin bzw. ein Professor der Theologie der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereichs Evangelische Theologie Hamburg.
10. Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit Rede- und Antragsrecht.
11. Mit Rede- und Antragsrecht entsendet die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte in die Landessynode. Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche besteht aus Delegierten der Kirchenkreise. In ihr sind die kirchenkreisliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit zusammengefasst. In diesen Arbeitsbereichen sind Menschen jeden Geschlechts, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben müssen, in besonderer Weise fokussiert. Für diese Form der Beteiligung an der Leitung der Landeskirche von Menschen, die in der Adoleszenz zwischen Schule, Berufsausbildung und Studium in einer Lebensphase mit mehreren Wechseln leben, kann eine zeitlich beschränkte Delegation, die nicht auf sechs Jahre ausgerichtet sein muss, hilfreich sein. Diesen Menschen kann gleichwohl kirchliche Leitungserfahrung als Jugenddelegierten übertragen werden. Diese Form der Beteiligung hat sich bewährt.
12. Für die Gewählten werden Listenstellvertreterinnen und -stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Eine Listenstellvertretung schließt aus, sich lediglich als stellvertretendes Mitglied der Landessynode zur Wahl aufstellen zu lassen. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für zu berufende und zu entsendende Mitglieder sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
13. Es gibt keine geborenen Mitglieder der Landessynode, Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts können nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt werden.

Diese bisherigen Vorgaben aus der Verfassung haben sich in der Bildung der Landessynode im Jahr 2018 grundsätzlich bewährt.

II. Stärkere Beteiligung junger Menschen als Mitglieder der Landessynode

Die EKD und die VELKD haben in der Synode bzw. der Generalsynode 2019 die stärkere Verantwortung junger Menschen in der synodalen Mitgliedschaft dadurch verankert, dass sie jeweils Quoten festgelegt haben, nach denen junge Menschen in die obersten Leitungsgremien zu wählen sind. Bei den jungen Menschen handelt es sich um die Altersgruppe zwischen dem vollendeten 18. und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr. Der Begriff und die Altersgruppe stammen aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, § 7 Absatz 1 Nummer 3. Die Quote bei der EKD-Synode beträgt rund 16 Prozent. Die Quote bei der Generalsynode beträgt ebenfalls 16 Prozent. In der Nordkirche ist dies bereits mit Beschluss der Landessynode vom 20. November 2021 mit einer obligatorischen Mindestquote in das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz eingeführt worden. Wegen der nur in der Nordkirche vorfindlichen Gruppenwahl im Landessynodalwahlrecht lassen sich lediglich anteilige Quoten bestimmen.

Mit diesem Kirchengesetzentwurf soll eine einheitliche Quote, wie auf der Ebene der Kirchenkreissynoden, von mindestens 10 Prozent, verteilt auf die Gruppen der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen, für die Bildung der Landessynode eingeführt werden. Dies erfordert weitere Ergänzungen in Artikel 80 Absatz 2 und 4 der Verfassung. Hinsichtlich der vierzehn jungen Menschen, die aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen gewählt werden sollen, wird aus jedem Kirchenkreis die Wahl von mindestens je einer solchen Person gefordert. Die Einführung einer solchen Mindestquote ist durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gedeckt. Bewusst hat die Verfassung der Nordkirche in den Artikeln 48 und 80 keine allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze wie in Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung genannt. Auch liegt keine Diskriminierung des Alters nach dem Europarecht vor. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf nationaler Ebene unter Fortgeltung der in Deutschland verfassungsrechtlich gesicherten Kirchenartikel anerkannt.

III. Grundsätze der Parität

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 26. Februar 2022 zwar das Kirchengesetz zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nicht mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie hat allerdings den unter Ziffer 2 gefassten Beschluss verabschiedet (vgl. TOP 3.1 der 13. Tagung der II. Landessynode 02/2022). Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die verbindliche Herstellung der Parität zwischen Frauen und Männern in kirchlichen Gremien wird angestrebt. Sie soll erstmalig zur nächsten Wahl der Landessynode umgesetzt werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, rechtzeitig die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen.“

Danach soll eine verbindliche Parität zwischen Frauen und Männern bei der nächsten Bildung der Landessynode im Jahr 2024 hergestellt werden. Dies kann ohne Änderung der Verfassung in Artikel 6 verwirklicht werden, denn der geltende Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung lautet:

„Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.“

Dies wird nach dem geltenden Wortlaut des GeschlGerG wiederholt. Dort heißt es in § 5:

„§ 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien

- (1) Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.
- (2) Bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.“

Nach der geltenden Rechtslage nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung und § 5 GeschlGerG bleibt die Forderung nach Parität zwischen Frauen und Männern uneingeschränkt eine Aufgabe in der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit. Die Landessynode hat mit dem o. g. Beschluss Ziffer 2 der Vorlage in der Frühjahrssynode 2022 die Kirchenleitung gebeten, die verbindliche Herstellung der Parität zwischen Frauen und Männern erstmalig zur nächsten Wahl der Landessynode umzusetzen. Während das Gebot der strengen Parität bei Berufungen und Entsendungen direkt von der jeweils zuständigen Stelle in Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 GeschlGG bei der Gremienbesetzung und damit auch bei der Landessynodenbildung Anwendung findet, ist dies bei Wahlen durch den kirchlichen Gesetzgeber noch umsetzungsbedürftig. Das Wort „anzustreben“ kann den kirchlichen Gesetzgeber animieren, deutlich hervorzuheben, dass die Herstellung der Parität aktiv befördert werden muss. Im Ergebnis sollte jedes Gremium je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt werden bzw. bei ungerader Mitgliederzahl das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern nicht mehr als einen Sitz betragen. Bei Wahlen muss daher von den im staatlichen Bereich anerkannten – den demokratischen Grundsätzen folgenden – Wahlrechtsgrundsätzen abgewichen werden. Um ein Wahlergebnis unter Beachtung von Paritätsgrundsätzen im Sinne einer Ergebnisgleichheit herzustellen, treten die Grundsätze einer freien und gleichen Wahl zugunsten des kirchlichen Interesses einer aktiven Förderung bisher benachteiligter Gruppen zurück. Solange noch das Prinzip gilt, dass die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erlangt hat (Mehrheitswahlrecht), sind für eine strenge Parität sowohl bei der Wahlaufstellung als auch bei der Stimmenauszählung eine jeweilige Quote von 50 Prozent und eine Listenaufstellung erforderlich. In den Wahlkreisen müssen sich ebenso viele Frauen wie Männer aufstellen lassen. Personen, die nach dem Personenstandsrecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, entscheiden selbst, ob sie sich auf der Liste für Frauen oder Männer aufstellen lassen wollen. Bei der Stimmenauszählung wird wechselseitig jeweils die Person als gewählt festgestellt, die auf der jeweiligen Liste die höchste Stimmenzahl erlangt hat. Sind in einem Wahlgang nur eine Person oder eine ungerade Anzahl von Personen zu wählen, entscheidet über das Wahlergebnis die an letzter Stelle bei der Auszählung mit der absolut höchsten Stimmenzahl stehende Person im Vergleich der beiden Listen.

Nach diesem Prinzip gibt es im europäischen Vergleich bereits staatliche Paritätsgesetze in Frankreich, Belgien, Portugal, Spanien und Slowenien. Kern dieser Paritätsgesetze ist es, dass auf den Listen der Personen, die bei einer Wahl antreten, gleich viele Frauen wie Männer stehen, und zwar in alternierender Reihenfolge. Bei anderen Wahlsystemen, wie zum Beispiel der Direktwahl nach dem Mehrheitsverhältnis, werden alternative Regelungen getroffen, um gleiche Teilhabe sicherzustellen. (vgl. Nachweise bei Ingrid Alice Mayer, EuGRZ 2005, 32. Jg. Heft 1-3). Nur soweit die Parität gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bewirkt dies eine wesentliche Erhöhung des Frauenanteils. Das französische Paritätsgesetz kann damit trotz aller Schwächen als ein entscheidender Fortschritt für Geschlechtergerechtigkeit gewertet werden.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht – insbesondere aufgrund der staatlichen Gesetzgebung in Brandenburg und Thüringen im Jahr 2020 – der Rechtsgestaltung von Paritätsgesetzen einen verfassungsrechtlichen Riegel vorgeschoben. Aus den Wahlrechtsgrundsätzen einer freien und gleichen Wahl folge das passive Wahlrecht. Da das passive Wahlrecht allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die formal gleiche Chance, Mitglied eines Parlaments zu werden, gewährleiste, trage das Fehlen von Paritätsvorgaben im Bundestagswahlrecht gerade der Chancengleichheit aller sich um eine Kandidatur Bewerbenden Rechnung, während die Anordnung von Paritätsverpflichtungen diesem Grundsatz widerspräche. Zur Wahlfreiheit gehöre auch ein grundsätzlich freies Wahlvorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten; dieses setze seinerseits eine freie Nominierung unter Beteiligung der Mitglieder der Parteien und Wählergruppen voraus. Vor diesem Hintergrund spräche viel dafür, dass sich ein gesetzliches Paritätsgebot als Eingriff in das Recht der freien Wahl darstelle, da die Möglichkeit der freien Kandidatur und des freien Vorschlagsrechts beeinträchtigt werde, wenn aufgrund einer gesetzlichen Quote den Wahlbewerbenden je nach Geschlechtszugehörigkeit nur bestimmte Listenplätze zur Verfügung stünden. Zudem verstoße jede strenge Quotenregelung bei der Kandidatenfindung und der Stimmenauszählung, die nicht auf Grundlage eine besonderen Qualifizierung erforderlich sein könnte, gegen das Gebot der Gleichheit bei der Wahl (zum Ganzen: BVerfG (Zweiter Senat), Beschluss vom 15.12.2020 – 2 BvC 46/19; Beschl. v. 6.12.2021, Az. 2 BvR 1470/20 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Nach dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 GG in Verbindung mit § 137 Absatz 3 WRV) ist der kirchliche Gesetzgeber nicht an alle staatliche Verfassungsgrundsätze gebunden. Das Selbstbestimmungsrecht „gewährleistet in Rücksicht auf das zwingende Erfordernis friedlichen Zusammenlebens von Staat und Kirche sowohl das selbstständige Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten der Kirchen als auch den staatlichen Schutz anderer für das Gemeinwesen bedeutender Rechtsgüter. Dieser Wechselwirkung ist durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen“ (BVerfGE 53, 366 (400)). Die Schranke der für alle geltenden Gesetze ist erst erreicht, wenn bei der Wechselwirkung zwischen verfassungsrechtlich garantierter Religionsfreiheit und dem Schranken Zweck die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Mittelpunkt steht und diese nicht gleichzeitig bewusst und gewollt auf das Einschränken des selbstständigen Ordnen und Verwaltens kirchlicher Angelegenheiten abzielt (Wolf in Hömig/Wolf, GG, 13. Aufl. München 2022, Artikel 140 Rz. 15). Dem Gerechtigkeitsgedanken im Sinne einer Dienst- und Weggemeinschaft folgen kirchliche Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe kirchlicher Körperschaften. Die Gleichstellung und Förderung unterrepräsentierter Gruppen oder Personen zur Herstellung einer möglichst gleichwertigen Teilhabe und Mitwirkung aller Gemeindeglieder an der kirchlichen Willensbildung ist ein genuin christlicher Auftrag. Danach kann zur Herbeiführung einer wenigstens paritätischen Besetzung in kirchlichen Gremien die Förderung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechtes durch die Einführung einer Quote geboten sein. Insoweit kann dann auch durchaus vom staatlichen Recht abweichendes eigenes Recht gesetzt werden oder sogar geboten sein. Dies muss selbstverständlich innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung kohärent erfolgen. In Artikel 80 der Verfassung sind aber keine Wahlrechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 38 GG genannt sind, aufgeführt.

IV. Reduzierung der Größe der Landessynode

Im Rahmen des Zukunftsprozesses Horizonte⁵ ist die Frage nach der Größe und Effektivität kirchlicher Gremien und nach deren Zusammensetzung aufgeworfen worden. Eine vom 15. Juli – 15. August 2021 unter den Mitgliedern der Landessynode durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass eine große Zahl der Synodalen eine Verkleinerung der Landessynode be-

fürwortet. Etwa die Hälfte der Befragten favorisiert eine Reduzierung der Landessynode auf maximal 120 Mitglieder. Auch die Koordinierungsgruppe hat darum gebeten, eine entsprechende Verkleinerung der Landessynode zu prüfen und umzusetzen. Nach einem gliedkirchlichen Vergleich stellt die Nordkirche im Vergleich zu den zehn größten Landeskirchen die zahlenmäßig drittgrößte Landessynode. Danach wäre eine Verkleinerung zwischen 80 und 110 Mitglieder geboten. Der Entwurf des Kollegiums sah eine Reduktion auf 120 Mitglieder vor. Damit habe man die Verfassungsgrundsätze einer Gruppenwahl mit den Wahlkörpern Kirchenkreissynoden und Wahlversammlung aufrechterhalten können.

Die Kirchenleitung teilt allerdings die vor allem aus dem Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste benannte Kritik, eine Verkleinerung – auch auf 120 Mitglieder – bereits für die Neubildung der Landessynode 2024 umzusetzen. Die Größe von 156 Mitgliedern der Landessynode sei im Fusionsprozess gut ausgehandelt gewesen. Auch wenn man sparen wolle, sollte dies in der nächsten Legislatur wegen der dort zu erwartenden richtungsweisenden Entscheidungen für die Nordkirche noch nicht in reduzierter Anzahl der Mitglieder erfolgen. Es wurde sich dafür ausgesprochen, eine Verkleinerung der Landessynode in Ruhe anzugehen. Auch müsse man dann über die Größe der Kirchenleitung nachdenken. Einer Verkleinerung stehe derzeit entgegen, dass das Arbeitspensum, auch in den Ausschüssen der Kirchenleitung, so hoch sei, dass es personell kaum zu schaffen sei. Zusätzlich müsse auch die Größe der Synodalausschüsse überprüft werden. Eine gerechte Reduktion habe dann auch Einfluss auf die Wahlkörper. Es müsse untersucht werden, ob dann die Kirchenkreissynoden noch der richtige Ausgangspunkt seien. Auch müsse man sich über den Gruppenproporz neu verständigen.

In der Sitzung der Kirchenleitung am 20. Mai 2022 wurde auch deutlich, dass bei einer Verkleinerung darauf zu achten ist, durch eine veränderte Besetzung der Landessynode das Gesamtgefüge der Nordkirche zu erhalten. Die Bedeutung der Sprengel müsse daher entgegen der bisherigen Aufgaben der Kirchenkreise neu bedacht werden. Dies benötigt – auch innerhalb der Weiterentwicklung des Zukunftsprozesses einen längeren Entwicklungszeitraum unter enger Beteiligung aller Kirchenkreise.

Für die Landessynodenbildung 2024 sollen mit dieser Vorlage die beiden, von der Landessynode vorgegebenen Aufträge der Beteiligung junger Menschen und der strengen Parität umgesetzt werden. Die Verkleinerung der Landessynode könne frühestens zur Neubildung im Jahr 2030 erfolgen.

V. Weiterer Änderungsbedarf

Aus den Praxiserfahrungen im Jahr der Bildung der Landessynode 2018 ergeben sich weiter kleinere Änderungsvorschläge im Landessynodenbildungsgesetz. Diese beziehen sich u. a. auf:

- Stärkung des Wahlvorschlagsrechts durch gezielte kirchengemeindliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Mindestanzahl der zur Wahl vorgeschlagenen für die Schließung der Wahlvorschlagslisten,
- Mindestershalt von einer Stimme, um durch Wahl in die Landessynode zu gelangen,
- datenschutzrechtlich abschließende Regelungen, welche personenbezogene Daten bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu veröffentlichen sind,
- klare Kriterien für die Berufung von Mitgliedern in die Landessynode durch die Kirchenleitung,
- weitere datenschutzrechtliche Aspekte,

- Korrektur bei dem Wortlaut des abzugebenden Gelöbnisses,
- Sensibilisierung für einen Sprachgebrauch zur Schaffung der Geschlechtergerechtigkeit in diesem Kirchengesetz,
- Berufung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die Kirchenleitung,
- Genauigkeit bei Formvorgaben der Schriftlichkeit im Rahmen der Digitalisierung.

VI. Beteiligung im Vorfeld der Entwurfserstellung

Im Vorfeld der Erstellung des Entwurfs dieses Kirchengesetzes wurde der Beauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Datenschutzaufsicht beteiligt. Im Rahmen der Erforderlichkeit wurde eine begrenzte kirchengesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Internet geschaffen.

Ebenfalls wurde der Entwurf bereits intensiv mit dem Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ und dem Ausschuss der Jungen Nordkirche besprochen. Beide haben große Zustimmung signalisiert (vgl. Anlagen 6 und 7).

Am 8. März wurde das Kirchengesetzbuch in der AG der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise vorgestellt.

Der Gesamtpropstekonvent befasste sich mit der Vorlage am 18. März 2022 (vgl. Anlage 8).

Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche (§ 12 GeschIGG) hat sich mit der Vorlage am 23. März 2022 intensiv beschäftigt. Sie begrüßt die Umsetzung einer strengen Parität. Ihr Votum ist als Anlage 9 dieser Vorlage beigefügt. Ausdrücklich begrüßt wird, dass Personen nicht-binären Geschlechts die Wahlmöglichkeit erhalten, sich einer der beiden Paritätslisten zuordnen zu können, denn nur so gebe es auch für diesen Personenkreis eine reale Chance, als Mitglied in die Landesynode gewählt werden zu können.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (zu Artikel 80 Absatz 2 der Verfassung):

In Artikel 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung soll eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen aus der Altersgruppe, die mit Ablauf des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, eingeführt werden. Bei 156 Synodalen sollen insgesamt mindestens 10 Prozent dieser Altersgruppe angehören. Dies wären mindestens 16 Personen, die in der Regel aus der Gruppe der echten Ehrenamtlichen, also aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen kommen werden. Studium und Vikariat führen dazu, dass in der Gruppe der Pastoren-Synodalen diese Altersgruppe mit dem pfarramtlichen Dienst nicht abdeckbar sein wird. Dies gilt eingeschränkt auch für die Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen. Diese Gruppen umfassen regelmäßig sehr wenige junge Menschen. Will man nach dem Prinzip des Gruppenwahlrechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine obligatorische Mindestquote junger Menschen in das geltende Wahlrecht implementieren, verbleibt also hauptsächlich die Gruppe der Gemeinde-Synodalen. Aus dieser Gruppe sollen vierzehn junge Menschen gewählt werden. Da aber auch in der Gruppe der ehrenamtlichen Werke-Synodalen durchaus junge Menschen aktiv sind, sollen weite-

re zwei junge Menschen aus der Gruppe der Werke-Synodalen von der Wahlversammlung gewählt werden. Für die Gruppe der Gemeinde-Synodalen wird in der Verfassung eine festgesetzte obligatorische Mindestquote vorgegeben. Dabei kann es zwar bedeutsam sein, dass es im Einzelfall doch möglich sein kann, entweder aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen noch mehr junge Menschen zu gewinnen, als nach der Mindestvorschrift des Artikels 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung zu rekrutieren sind. Auch soll nicht ausgeschlossen werden, dass aus der Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen fakultativ junge Menschen zu gewinnen sein könnten. Dies soll aber bei der Bemessung der obligatorischen Mindestquote für junge Menschen nicht ausschlaggebend sein, denn ein Wahlgesetz muss Regelungsklarheit bei deren Festsetzung und Erreichbarkeit schaffen.

Die zeitliche Vorgabe „die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ ist hinreichend bestimmt, um nach einem allgemein geltenden Termin einen Zeitpunkt ermitteln zu können. Danach zählen als junge Menschen Personen, die frühestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Wahljahrs das 27. Lebensjahr vollendet haben. Für das Wahljahr 2024 bedeutet das, dass alle Menschen, die dem Jahrgang 1997 angehören, noch unter diese Altersgruppe fallen.

Wegen des beizubehaltenden Gruppenwahlrechts ist eine den in der EKD oder der VELKD im Jahr 2019 vorgenommenen Normierungen vergleichbare Regelung nicht möglich. Nach Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung besteht die Synode der EKD aus 100 gewählten und 28 berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Synodalen müssen zwölf, von den berufenen Synodalen müssen acht die Altersvoraussetzungen junger Menschen erfüllen. Dies entspricht einer Quote von ca. 16 Prozent. Innerhalb der 20 Gliedkirchen gibt es acht Gliedkirchen, die nur zwei Sitze besetzen dürfen. Diesen Gliedkirchen ist es freigestellt, sich an der Erreichung der Quote zu beteiligen, von den anderen zwölf Gliedkirchen muss mindestens jeweils ein Sitz durch einen jungen Menschen besetzt werden, egal ob die betroffene Gliedkirche vier, fünf, sieben, acht, neun oder zehn Sitze hat (vgl. dazu § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 – ABl. EKD S. 582 –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 – ABl. EKD S. 320 – geändert worden ist). Von den 28 berufenen Mitgliedern müssen acht zu Beginn der Amtszeit zwischen 18 und 26 Jahre alt sein. Eine Gruppenzugehörigkeit der Synodalen gibt es nicht.

Das Prinzip in der EKD-Synode ist auch in Artikel 16 der Verfassung der VELKD übernommen worden. Dort besteht die Generalsynode aus 50 Mitgliedern. Davon werden 38 von den Lutherischen Gliedkirchen gewählt und zwölf berufen. Von den gewählten müssen vier und von den berufenen Mitgliedern müssen ebenfalls vier Mitglieder zu Beginn der Amtszeit als Synodale bzw. Synodaler aus der Altersgruppe zwischen 18 und 26 Jahren stammen. Von den sieben Lutherischen Kirchen haben drei jeweils zwei Sitze durch Wahl zu besetzen. Die anderen vier Gliedkirchen haben vier, neun bzw. zehn Sitze. Nur diese vier Kirchen müssen jeweils einen jungen Menschen durch ihre Wahl einbringen. Mit den weiteren vier jungen Menschen, die durch Berufung in die Generalsynode gelangen, beträgt deren Quote ebenfalls 16 Prozent.

Beide Prinzipien können in der Nordkirche nicht eins zu eins übernommen werden. Als Ausgleich für diese Umgewichtung soll – wie bisher nach Artikel 80 Absatz 8 der Verfassung – die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht auch weiterhin entsenden. Diese Personengruppe entspricht einem wichtigen Profil von Jugendlichen, die nicht unbedingt mit Amtsantritt die Volljährigkeit erlangt haben müssen. Durch die Delegation ist auch eine regelmäßig auf sechs Jahre angelegte Amtszeit nicht allgemeine Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes in der Landessynode. Zudem ist die Selbstverwaltung und Organisationsfreiheit der landes-

kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Kinder- und Jugendgesetz geregelt. Die Landeskirche kann durch die Jugenddelegierten ihre besondere Form der Kinder- und Jugendvertretung abbilden.

Mit dieser Personengruppe verbindet sich die Möglichkeit, gerade auch noch nicht volljährigen Menschen kirchliche Leitungserfahrung in der Arbeit der Landessynode zu geben, wenn sie durch Delegation das mit Rede- und Antragsrecht ausgestattete, zeitlich nicht fixierte Amt einer bzw. eines Jugenddelegierten übertragen bekommen.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung):

Der Absatz ist neu formuliert. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder aus den Diensten und Werken wird – wie bisher – zwischen den Ehrenamtlichen und den beruflich Tätigen unterschieden. Innerhalb dieser Gruppe (das Wahlrecht nennt sie Werke-Synodale) wird nun für die Ehrenamtlichen und für die beruflich Tätigen – anders als bisher – in der Verfassung eine feste Quote innerhalb der 18 Personen dieser Gruppe eingeführt. Die bisher nur einfachgesetzlich in § 4 Absatz 1 LSynBG vorgesehene Quote wird also fest – ohne Benennung einer fakultativen Mindestquote und einer obligatorischen Höchstquote in die Verfassung übertragen. Bisher war geregelt, dass insgesamt höchstens 45 Prozent der 18 Werke-Synodalen beruflich Tätige sein dürfen, also aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden durften, und davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter sein musste. Damit bildeten die 18 Synodalen aus der Gruppe der Werke-Synodalen bei einer Gesamtgröße der Landessynode von 156 Synodalen 11,5 Prozent der Mitglieder. Nunmehr wird ein Quotient von ca. 57 Prozent ehrenamtlich zu 43 Prozent beruflich tätigen Personen gebildet.

Neu ist auch die ausdrückliche Klarstellung, dass es sich bei den Werke-Synodalen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeitenden um Personen handeln muss, die bei einem landeskirchlichen Dienst oder Werk tätig sind.

Weiterhin wird geregelt, dass nur aus der (Teil-)Gruppe der ehrenamtlichen Werke-Synodalen mindestens zwei junge Menschen kommen müssen. Diese Ergänzung ist der Tatsache geschuldet, dass sich junge Menschen auch häufig im Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke engagieren. Die obligatorische Mindestquote von mindestens 10 Prozent für junge Menschen soll zwischen den Gruppen der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen aufgeteilt werden. Wenn vierzehn Personen aus dieser Altersgruppe der Gruppe der Gemeinde-Synodalen angehören sollen und aus berufsbiografischen Gründen in den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeitenden keine Mindestquoten festgeschrieben werden sollen, folgt daraus, dass zwei junge Menschen aus der Gruppe der Werke-Synodalen zu gewinnen sein werden. Erfahrungen bei der Kandidierendengewinnung für ehrenamtliche Werke-Synodale zeigen, dass – anders als auf der Ebene der Kirchenkreise – es dort genügend Interessierte gäbe, die dieser Altersgruppe angehören. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend junge Menschen aus allen Bereichen landeskirchlicher Dienste und Werke vorhanden sind, die auch als Stellvertretende und Nachrückende zur Verfügung stehen und nachgewählt werden können. Unter dieser Prämisse, soll hier nicht – wie im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz geregelt – die differente Anzahl zur obligatorischen Mindestquote durch die von der Kirchenleitung zu berufenden Synodalen als Additiv vervollständigt werden, sondern aus der Gruppe der Werke-Synodalen rekrutiert werden.

Durch die Einfügung in den Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung wird dafür gesorgt, dass zusammen mit der Quote bei den Gemeinde-Synodalen insgesamt mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Landessynode junge Menschen sind. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass

die obligatorische Mindestquote der aus der Gruppe der Werke-Synodalen zu wählenden jungen Menschen nicht als „Hilfsmittel“ zu verstehen ist, das nur dann zur Anwendung käme, wenn die obligatorische Mindestquote nach Artikel 80 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung nicht erreicht worden ist. Vielmehr setzt diese Vorschrift voraus, dass diese Mindestquote durch Wahl in der Regel erreicht wird. Um einen klaren Verfassungsauftrag zur Erreichung von mindestens 10 Prozent der Mitgliedschaft aus der Altersgruppe zwischen 18 Jahren und dem noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr zu geben, soll eine feste Anzahl von Personen genannt werden. Dies soll auch unabhängig davon gelten, ob daneben auch Personen dieser Altersgruppe aus der Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen durch Wahl in die Landessynode gelangen können. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift müssen mindestens zwei Personen aus der Gruppe der ehrenamtlichen Werke-Synodalen gewählt werden. Diese Regelung ist also ein Additiv für die Einhaltung der Mindestquote.

Schließlich wird in der Verfassung an dieser Stelle auf eine – dem Wahlgesetz vorbehaltene – unnötige Legaldefinition von „Werke-Synodalen“ verzichtet.

Einer weiteren Ergänzung des Artikels 80 der Verfassung in Hinblick auf die Einführung einer strengen Parität bedarf es nicht, da in dieser Vorschrift keine den staatlichen demokratischen Wahlrechtsgrundsätzen vergleichbaren Merkmale aufgeführt sind. Zudem gilt Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung für alle Gremienbildungen, also auch für die Bildung der Landessynode.

2. Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (zu § 1 Absatz 1 LSynBG)

§ 1 Absatz 1 LSynBG ist neu zu fassen, da die Wahlrechtsgrundsätze der freien und gleichen Wahl bei der Umsetzung einer strengen Parität nicht mehr gelten können. Vielmehr weist der kirchliche Gesetzgeber mit der jetzigen Formulierung auf den Bedarf an Förderung des gleichen Zugangs von Frauen und Männern durch geheime Wahlen in die Landessynode als Verfassungsauftrag nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung hin. Dies folgt auch in Ausführung von § 5 Absatz 1 GeschlGG aus kirchlichem Interesse zur aktiven Förderung bisher benachteiligter Gruppen.

Zu Nummer 2 (zu § 3 Absatz 1 LSynBG):

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei einer Gesamtzahl der Synodalen von 156 mindestens 10 Prozent 16 Personen sind. Bei der Zuweisung von 14 Personen auf die Gruppe der Gemeinde-Synodalen wird der gleiche Verteilmodus, wie bei den Mitarbeiter-Synodalen (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1) gewählt. Das bedeutet, dass von den 13 Kirchenkreisen nur der größte Kirchenkreis (Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost) mindestens zwei Personen zu wählen hat, die die Voraussetzung nach Artikel 80 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der Verfassung erfüllen. Nach Absatz 1 Satz 1 hat jede Kirchenkreissynode für die Wahl der Gemeinde-Synodalen zwei Grundmandate. Demnach sind 26 Mandate auf die 13 Kirchenkreise fest verteilt. Die weiteren 50 Mandate werden auf die Kirchenkreise auf Grundlage der Gemeindegliederzahlen verteilt. Dies erfolgt nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nach dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë (vgl. Anlage 3). Diese Vorschrift schließt nicht aus, dass von den Kirchenkreisen jeweils mehr als ein junger Mensch gewählt werden kann – bzw. im Kirchenkreis Hamburg-Ost mehr als zwei junge Menschen gewählt werden können –. Die hier pro Kirchenkreis festgelegte obligatorische Mindestquote muss aber immer durch junge Menschen ausgefüllt werden.

Zu Nummer 3 (zu § 4 LSynBG):

Zu Buchstabe a (zu § 4 Absatz 1 Satz 2 LSynBG):

In Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut des Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung wiederholt (vgl. dazu Ausführungen der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe b (zu § 4 Absatz 2 LSynBG):

Die Größe der Wahlversammlung bleibt unverändert. Die Anzahl der 58 Mitglieder, die durch die Hauptbereiche benannt werden, hatte man 2016 einvernehmlich mit den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen nach Kriterien zur Ermittlung der jeweiligen Anzahl der Wahlleute festgesetzt. Die Kriterien waren das Finanzvolumen nach dem Haushaltsplan 2016, die Anzahl der Einrichtungen und die Anzahl der dort Beschäftigten. Dies wurde in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche am 12. September 2016 so festgelegt und für weitere Landessynodalwahlen einvernehmlich konstatiert. Die Anzahl der Mitglieder aus den kirchenkreislichen Konventen der Dienste und Werke in Höhe von 42 wurde auf Grundlage der Mitgliederzahlen auf die 13 Kirchenkreise aufgeteilt.

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c (zu § 4 Absatz 3 LSynBG)

Auch bei der Besetzung der Wahlversammlung ist auf die strenge Parität zu achten. Zum Verfahren gilt das zu Teil A. III., Seiten 7 - 9 Gesagte.

Für die Umsetzung der geschlechtermäßigen Parität wird die Wahlvorschlagsliste in zwei Teillisten aufgeteilt. Es wird deutlich, dass die Listen nur insoweit zahlenmäßig gleich bestückt sein müssen, dass sich daraus ein paritätisches Wahlergebnis erzielen lässt. Weitere Ausführungen sind den Angaben zu Nummer 8 (Seiten 19 – 21) zu entnehmen.

Zu Buchstabe d (zu § 4 Absatz 4 LSynBG):

Hier handelt es sich um eine Anpassung in der Zählweise.

Zu Nummer 4 (zu § 6 LSynBG):

Zu Buchstabe a (zu § 6 Absatz 1 LSynBG):

Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung und Zusammenführung der bisherigen Sätze 1 und 2 vermeiden eine Redundanz, die sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 KKSynBG ergibt. Danach werden in jedem Kirchenkreis auf unbestimmte Zeit kirchliche Wahlbeauftragte durch den jeweiligen Kirchenkreisrat berufen. Die Aufgaben dieser Wahlbeauftragten der Kirchenkreise beschränken sich – wie bisher – nicht nur auf die Vorbereitung und Durchführung der Landessynodalwahlen oder der Kirchenkreissynodalwahlen. Auch jetzt obliegen ihnen Aufgaben und Befugnisse bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl (§ 12 Absatz 2 KGRWG) und der Landessynodalwahl. Eine erneute Berufung durch die Kirchenkreisräte innerhalb dieses Kirchengesetzes ist jedoch nicht erforderlich.

Doppelbuchstabe bb

Der im Absatz 1 mit der neuen Zählweise als Satz 2 eingereihte Satz ist an den Duktus des ersten Satzes anzugleichen.

Zu Buchstabe b (zu § 6 Absatz 2 LSynBG):

Doppelbuchstabe aa

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 2 Satz 1 wird eine bisher bestehende Lücke geschlossen, die Berufung der landeskirchlichen Wahlbeauftragten. Im KGRWG erfolgt die Berufung der wahlbeauftragten Person der Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat (§ 12 Absatz 1 Satz 1 KGRWG). Die Berufung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises wird durch den Kirchenkreisrat vollzogen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 KKSynBG). Mit dem neuen Satz 1 in Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes wird eine kirchengesetzliche Regelung geschaffen, die die Berufung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der Kirchenleitung zuweist. Die Berufungen erfolgen jeweils unbefristet. Die Regelung an dieser Stelle im Landessynodenbildungsgesetz ist richtig und notwendig, da bei der Neufassung des Kirchengemeinderatswahlrechts die bisherige Rechtsgrundlage zur Berufung landeskirchlicher Wahlbeauftragter in § 11 Absatz 3 KGRBG weggefallen ist.

Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und sprachlich an den neuen Satz 1 angeglichen.

Zu Nummer 5 (zu § 7 LSynBG):

Mit dieser Ergänzung in **Satz 1** letzter Halbsatz wird sichergestellt, dass im Stellvertretungsfall die strenge Parität sowie die obligatorische Mindestquote für junge Menschen dadurch eingehalten wird, dass aus der Liste der stellvertretenden Mitglieder diejenige Person nachrückt, die mit der höchsten Stimmzahl die Lücke in der jeweiligen Quote ausgleicht, die durch das ausgeschiedene Mitglied entstanden ist. Dies muss nicht immer die an erster Stelle mit der höchsten Stimmzahl auf der Stellvertretungsliste stehende Person sein. Damit ergibt sich auch die Logik zu § 28 Absatz 2 Satz 5, demzufolge eine Nachwahl in die Stellvertretendenliste auch immer unter Berücksichtigung der Quoten zu erfolgen hat. Es ist kirchengesetzlich sicherzustellen, dass sowohl die strenge Parität unter allen Gruppen, als auch die Quote für junge Menschen in den Stellvertretungslisten der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen gewahrt und im Stellvertretungs- oder Nachrückfall aufrechterhalten werden kann.

Zu Nummer 6 (zu § 8 LSynBG):

Der angefügte § 8 Absatz 3 entspricht dem Anliegen, das Wahlvorschlagsrecht, insbesondere bei allen Gemeindegliedern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale und Mitarbeiter-Synodale, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden zu stärken. Dies soll den Kirchengemeinden durch Hinweise der wahlbeauftragten Person des Kirchenkreises besonders verdeutlicht werden. Den Kirchengemeinderäten stehen dazu die Bekanntmachungswege zur Verfügung, die sie auch ansonsten nutzen (Kanzelabkündigung, Schaukasten, Gemeindebrief, örtliche Presse und Internet, vgl. die Neuformulierung in § 8 Absatz 5 KKSynBG).

Zu Nummer 7 (zu § 9 LSynBG):**Zu Buchstabe a (zu § 9 Absatz 1 LSynBG):**

Dieser Absatz ist ein vor die Klammer gezogener Programmsatz, der mehrere Ziele beschreibt, die für die Gewinnung von Kandidierenden leitend sind. Nummer 3 und Nummer 4 der Regelung sind dann erfüllt, wenn einerseits genauso viele Frauen und andererseits genauso viele Männer vorgeschlagen werden, wie insgesamt Personen zu wählen sind. Damit ist gewährleistet, dass auch die Stellvertretendenlisten so paritätisch gefüllt sind, um ein paritätisches Nachrücken zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b (zu § 9 Absatz 2 LSynBG):

Im Rahmen der Digitalisierung und zur Ergänzung in Absatz 2 **Satz 1 Nummer 3** soll vermieden werden, dass schriftliche Erklärungen oder Mitteilungen durch eine kirchengesetzliche Begriffsverwendung immer in Form eines Schriftstücks mit händischer Unterschrift und postalischer Versendung zu erfolgen haben. Das bisherige Wort „schriftlich“ ist aber sprachlich noch darauf ausgerichtet. Die elektronische Form wurde als Substitut der gesetzlichen Schriftform geschaffen. Nach § 126a Absatz 1 BGB muss der Aussteller an Stelle einer schriftlichen Erklärung einem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügen und dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Dadurch soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur ist die Identifikation des Ausstellers feststellbar. Zudem kann die Echtheit des Dokuments wie bei einem Schriftstück durch die Herkunft bestimmt werden. Drittens ist damit der Weg vom Absender bis zum Empfänger bis zum Ende des Produktionsvorgangs nachvollziehbar. Schließlich wird der Aussteller durch den mehrstufigen Vorgang über die Dokumenteneigenschaft dieser elektronischen Form informiert und der Empfänger verfügt über einen dem in Schriftform erstellten Schriftstück vergleichbaren Datensatz und er hat Kenntnis über dessen Urheberschaft. Bei einem Wahlvorschlag ist dies erforderlich.

Zu Buchstabe c (zu § 9 Absatz 3 LSynBG):**Zu Doppelbuchstabe aa**

In dem § 9 Absatz 3 **Satz 1** wird redaktionell das Wort „Zustimmung“ durch den Begriff der Einwilligung ersetzt. Es geht um die Einwilligung als vorherige Zustimmung. Zur elektronischen Form s. die Begründung zu § 9 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 3 **Satz 2** wird neu gefasst. Es geht nicht mehr, wie bisher, um eine datenschutzrechtliche Zustimmung bzw. Einwilligung der bzw. des Vorgeschlagenen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach § 6 Nummer 1 DSchG.EKD ist die Verarbeitung von Daten dann rechtmäßig, wenn eine kirchengesetzliche Rechtsvorschrift die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck erlaubt und die Verarbeitung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Treu und Glauben sowie des Transparenzgebots erfolgt (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 DSchG.EKD). Die Auflistung der in den Nummern 1 bis 4 aufgezählten persönlichen Daten, die die Vorgeschlagenen während ihrer Bewerbung für ein Mandat abgeben, stellt jetzt eine gesetzliche Grundlage dar, die verhältnismäßig im Sinne des geltenden Datenschutzrechts ist. Auf eine Einwilligung oder das derzeitige Widerrufsrecht der Vorgeschlagenen kommt es nicht mehr an. Um dies deutlich

zu machen, wurde der Zustimmungsvorbehalt zu der einzelnen Datenverarbeitung gestrichen.

Die Angaben zum Geschlecht werden im Zweifelsfall zu einer Bezugsgröße, um zu einem Wahlergebnis zu kommen (vgl. z. B. § 13 Absatz 2 Satz 4). Sie sind erforderlich, um auf das nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung gebotene ausgeglichene Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken zu können. Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass datenschutzrechtlich nur die Feststellung des weiblichen bzw. männlichen Geschlechts gerechtfertigt ist, da nach Artikel 6 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung darauf hingewirkt werden soll, dass diese beiden Geschlechter gleichstark in den Gremien vertreten sein sollen. Für andere Geschlechter gilt dieser Gleichheitsgrundsatz nicht. Die Möglichkeiten zur Geschlechtsangabe können lauten: „weiblich“, „männlich“, „divers“ oder „ohne Angabe“. Falls gar keine Angabe angekreuzt wird, gilt der Wahlvorschlag als nicht vollständig abgegeben und ist für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 9 Absatz 4 nicht tauglich.

Hier handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bereits in der Wahlvorschlagsliste als ein wesentliches Detail der Wahlunterlagen erhoben und verarbeitet werden.

Die Angaben in Nummer 1 Halbsatz 1 werden aus den Daten des Wahlvorschlags entnommen und für die Wahlunterlagen verarbeitet.

Die bisherige Regelung in Nummer 3 kann aus datenschutzrechtlicher Sicht hier entfallen. Sie ist inhaltlich nach Satz 3 und § 13 Absatz 2 Satz 12 verschoben worden.

Die Zählweise der neuen **Nummer 2** wird angepasst. Die Bereitschaftserklärung ist eine erforderliche Angabe der Vorgeschlagenen, die ebenfalls in den Wahlunterlagen verarbeitet werden muss.

In der Zählweise der neuen **Nummer 3** wird jetzt auch die Versicherung, dass kein Fall des § 1 Absatz 4 vorliegt, zu den Daten in den Wahlunterlagen gezählt.

Die Veröffentlichung dieser Daten im Internet kann nicht verhältnismäßig sein, wenn sie nicht erst im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses stehen. Dazu wäre dann aber die jederzeit widerrufbare Einwilligung des Betroffenen erforderlich (vgl. jetzt § 13 Absatz 2 Satz 12). Dass die hier genannten Daten in den Wahlunterlagen erscheinen, also insbesondere in der Wahlvorschlagsliste und dem Stimmzettel, ist bereits kirchengesetzlich geregelt und bedarf keiner Zustimmung mehr. Insbesondere entspricht der Inhalt des Stimmzettels nach § 12 Absatz 3 Satz 2 dem Inhalt der Wahlvorschlagsliste und ist danach kirchengesetzlich normiert.

Die Neufassung des § 9 Absatz 3 **Satz 3** ist der Motivation des kirchlichen Gesetzgebers geschuldet, an dieser Stelle positiv den Vorbehalt einer Datenverarbeitung im Internet für personenbezogene Daten der Wahlunterlagen zu regeln. Das Wahlrecht gibt keinen gesetzlichen Tatbestand vor, nach dem eine Veröffentlichung im Internet erforderlich und insbesondere datenschutzrechtlich verhältnismäßig ist. Soll gleichwohl in einer digitalen Kirche die Datenverarbeitung auch per Internet erfolgen, bedarf es dazu einer allgemeinen datenschutzrechtlichen Einwilligung der Vorgeschlagenen. Auf Anregung des Datenschutzbeauftragten sollte die bisherige Fiktion einer datenschutzrechtlichen Einwilligung entfallen. Stattdessen können Einwilligungen nach § 4 Nummer 13 und § 11 DSGVO zwar konkludent erteilt werden, aber es ist immer Voraussetzung, dass sie informiert, freiwillig und durch eine eindeutige Erklärung erfolgen. Denn nach dem geltenden Datenschutzrecht ist eine Einwilligung jede „freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich

abgegebene Willensbekundung“ der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Voraussetzung ist eine leicht verständliche Information über den Inhalt des Tatbestands, in den eingewilligt werden soll, und dessen Umfang. Damit verbunden ist die Einräumung des Rechts, jederzeit der Veröffentlichung eigener Daten im Internet widersprechen zu können. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, § 11 Absatz 3 DSGVO. Mit dem Widerruf ist dann eine auf Einwilligung gestützte Verarbeitung ex nunc nicht mehr zulässig und die datenverarbeitende Person kann sich nicht mehr aufgrund des guten Glaubens in eine einmal erteilte Einwilligung auf eine rechtliche Verarbeitungsgrundlage verlassen. Es ist daher zu empfehlen, personenbezogene Daten grundsätzlich nur auf gesetzlicher Grundlage zu verarbeiten.

Da die Einwilligung und deren Widerruf jeweils datenschutzrechtliche konstitutive Rechtsgestaltungswirkung hat, reicht aus Beweis Zwecken eine einfache – in Textform gestaltete – Übermittlung nicht aus. Es gilt das zur Schriftform nach § 126a BGB Gesagte (vgl. Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d (zu § 9 Absatz 5 LSynBG):

Dazu kann auf die Erläuterung zu Buchstabe b verwiesen werden.

Zu Nummer 8 (§ 10 LSynBG):

Zu Buchstabe a (zu § 10 Absatz 1 LSynBG):

Nach den Grundsätzen einer strengen Parität sind die Wahlvorschlagslisten aufgeteilt in nach Möglichkeit gleichmäßig zu bestückende Frauen- und Männerlisten aufzustellen (Chancengleichheit), vgl. Ausführungen zu Nummer 7 Buchstabe a. Dies sagt auch § 5 Absatz 2 Satz 2 GeschlGG aus, demzufolge darauf hinzuwirken ist, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen sollen. Unschädlich ist ein Ungleichgewicht zwischen der Anzahl an vorgeschlagenen Frauen und Männern dann, wenn beide Teillisten so viele Personen enthalten, dass ein den Grundsätzen der strengen Parität entsprechendes Wahlergebnis gewährleistet ist.

Personen, die nach dem Personenstandsrecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, haben ein Auswahlrecht, auf welcher Geschlechterliste im Wahlkreis sie sich zuordnen lassen wollen.

In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Sollgröße der Wahlvorschlagsliste, unterteilt in beide Teillisten, auf die doppelte Anzahl der zu besetzenden Mandate festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass auch die Stellvertretungs- und Nachrückliste paritätisch besetzt und somit für alle Eventualfälle gerüstet ist. Ist eine von beiden Teillisten „übertoll“ ist dies insoweit unproblematisch, solange ein paritätisches Wahlergebnis erzielbar bleibt. Wenn also z. B. drei Mandate durch Wahl zu vergeben sind und auf der Teilliste der Frauen sieben Personen und auf der Teilliste der Männer fünf Personen aufgelistet sind, ist alles in Ordnung, keinesfalls müssen weitere Männer gesucht werden.

Der zweite Halbsatz regelt das absolut notwendige Minimum für die Hauptwahl. In dem oben genannten Fall von drei zu besetzenden Mandaten ist die nach den Grundsätzen einer strengen Parität vorzufindende Mindestzahl für die Wahlvorschlagsliste zwingend zwei Frauen und zwei Männer, da nur so ein paritätisches Wahlergebnis erzielbar ist. Denn auch

bei der Besetzung des letzten Platzes bei einer ungeraden Zahl muss die Auswahl zwischen einer Frau und einem Mann möglich sein.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Stellvertretungsliste in diesem Fall gleich mit der Hauptwahl unterbesetzt ist und damit die Pflicht zur Nachwahl nach § 28 Absatz 2 Satz 2 ff. besteht.

Zum Verfahren im Übrigen vgl. Ausführungen zu Teil A. III., Seiten 7 - 9.

Zu Buchstabe b (zu § 10 Absatz 2 LSynBG):

In § 10 Absatz 2 können jeweils die Wörter, die auf eine schriftliche Form hindeuten, durch die Wörter „in Textform“ ersetzt werden. Hier reicht es aus, anders als bei Nummer 7 Buchstabe b (zu § 9 Absatz 2), die Wörter „in Textform“ zu gebrauchen, da es um Informationen gemäß rechtlicher Vorgaben geht. Es kommt hier nicht auf die Identifikation der unterzeichnenden Person, deren Urheberschaft und die Zustellung an den Adressaten an. In Textform oder in Textform gefasste Erklärungen sind lesbare Erklärungen, in denen die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben sind (§ 126b BGB).

Zu Buchstabe c (zu § 10 Absatz 3 LSynBG):

In § 10 Absatz 3 können jeweils die Wörter, die auf eine schriftliche Form hindeuten, durch die Wörter „in Textform“ ersetzt werden. Zur Erläuterung wird auf **Buchstabe b** verwiesen.

Zu Buchstabe d (zu § 10 Absatz 4 LSynBG):

Die Ergänzung in **Satz 2** knüpft an die Aussage von Satz 1 an. Genügend Wahlvorschläge liegen vor, wenn auf der jeweiligen Wahlvorschlageliste (Teilliste) mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge sind, wie Mitglieder der Landessynode zu wählen sind (vgl. § 9 Absatz 1). Dies gilt auch für die Anzahl der Vorgeschlagenen für die Gruppe der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen und die zu erreichende obligatorische Mindestquote für junge Menschen. Und – wie bisher auch schon – ist bei der Aufstellung der Liste für die Werke-Synodalen zu beachten, dass die Quote für die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen so gestaltet ist, dass acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen sind.

Bei den Ergänzungen auf den Wahlvorschlagslisten soll auch darauf geachtet werden, dass sich genügend junge Menschen zur Wahl aufstellen lassen.

Zu Buchstabe e (zu § 10 Absatz 5 LSynBG):

Neu ist § 10 **Absatz 5** aufgenommen. Die Vorschrift in **Satz 1** regelt den Bestand der Wahlvorschlagslisten, auf denen auch junge Menschen zur Herbeiführung einer obligatorischen Mindestquote aufgelistet sein müssen. Dabei wird geregelt, was passiert, wenn die erforderlichen Mindestquoten für junge Menschen durch die Wahlvorschlagslisten nicht abgedeckt werden können. Diese Regelung ist eine im Wahlrecht ungewöhnliche Ausnahme: Normalerweise wird die Möglichkeit der Besetzung der vorhandenen Mandate durch geeignete Personen schlicht unterstellt. In diesem nur für die Einhaltung der obligatorischen Mindestquote für junge Menschen geltenden Ausnahmefall kann gleichwohl eine einzelne Wahlvorschlagsliste eines Kirchenkreises für die Wahl der Gemeinde-Synodalen und die Wahlvorschlagsliste für die Werke-Synodalen geschlossen werden. Es findet dann keine Ergänzung

mit Vorgesetzten statt, die nicht unter die obligatorische Mindestquote fallen. Diese Plätze bleiben stattdessen zunächst frei (**Satz 2**) und sind durch einen besonderen Nachwahllakt zu besetzen.

Diese Ausnahmeregelung widerspricht auch nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Prinzip der Ehrenamtlichenmehrheit in kirchlichen Gremien. Im schlechtesten Falle würden nämlich von 76 Gemeinde-Synodalen zunächst nur 62 ehrenamtliche Synodale in die Landessynode gelangen. Selbst bei diesem „Totalausfall“ junger Menschen würde der Anteil der Ehrenamtlichen in der Landessynode mit dann zunächst nur mit 146 besetzten synodalen Plätzen mit 79 Ehrenamtlichen die 63 beruflich Tätigen übertreffen. Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung bliebe dann noch gewahrt. Auch der Ausfall von zwei weiteren ehrenamtlichen jungen Werke-Synodalen würde die Ehrenamtsmehrheit in der Landessynode nicht gefährden.

Zu Buchstabe f (zu § 10 Absatz 6 LSynBG):

Mit den **Sätzen 2 und 3** in § 10 Absatz 6 wird geregelt, dass in den Wahlvorschlagslisten der Gemeinde-Synodalen und der Wahlvorschlagsliste der Werke-Synodalen kenntlich zu machen ist, wer die Voraussetzung für die jeweilige obligatorische Mindestquote, die Anzahl an jungen Menschen durch Wahl, erfüllen kann. Gleiches gilt für die Quote für die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen.

Zu Buchstabe g (zu § 10 Absatz 7 LSynBG):

Hier handelt es sich um eine Anpassung in der Zählweise.

Zu Nummer 9 (zu § 12 Absatz 3):

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 3 Satz 1):

Nach den Grundsätzen der strengen Parität sind auch – wie die Wahlvorschlagslisten – die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlgänge zu unterteilen in Frauen und Männer. Das heißt aber nicht, dass die Stimmabgabe jeweils in gleicher Anzahl auf die beiden Teillisten limitiert ist. Wer will, kann auch nur Personen auf einer der beiden Teillisten ankreuzen. Die Parität im Ergebnis wird erst durch die Auszählung hergestellt, bis dahin ist die Wahl frei.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 3 Satz 3):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 10 (zu § 13 LSynBG):

Zu Buchstabe a (zu § 13 Absatz 2 LSynBG):

Zu Doppelbuchstabe aa

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden durch die neuen Sätze 2 bis 12 abgelöst.

Mit **Satz 2** wird festgestellt, dass, wer keine Stimme erhält, durch Wahl nicht in die Landessynode gelangen kann. Vorgeschlagene gelten in diesem Fall als nicht gewählt. Sie können auch nicht in die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter – auch nicht auf den letzten Rang – aufgenommen werden. Diese Vorschrift entspricht § 27 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes und § 17 Absatz 7 Satz 2 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes. Wer keine Stimme erhalten hat, ist definitiv nicht gewählt worden. Man könnte auch sagen, dass dies bei einem demokratischen Wahlverfahren eine „Abwahl“ ist.

In den **Sätzen 3 und 4** wird das Verfahren bei der Quotenausählung zur Einhaltung einer strengen Parität zwischen Frauen und Männern beschrieben. Hier ist, wie bereits in § 4 Satz 2 und 3 ausgeführt, gleichlautend beschrieben, nach welchem Verfahren ausgezählt wird, wenn nur ein Mandat oder ungerade Anzahlen von Mandaten zu wählen sind. Bei der Stimmenauszählung wird dann wechselseitig jeweils die Person als gewählt festgestellt, die auf der jeweiligen Liste die höchste Stimmenzahl erlangt hat. Sind innerhalb einer Gruppe nur eine Person oder eine ungerade Anzahl von Personen zu wählen, entscheidet über die Wahl die höchste Stimmenzahl der Person im Vergleich der beiden Listen (vgl. dazu Ausführungen zu Teil A. III., Seiten 7 - 9).

Hier kann es zu zwei verschiedenen Fällen von Stimmgleichheit kommen, die jeweils per Losentscheid aufzulösen sind. Stimmgleichheiten innerhalb einer der Teillisten (vertikale Stimmgleichheit) zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts werden zunächst durch Losentscheid geordnet. Stimmgleichheiten zwischen der einen und der anderen Teilliste (horizontale Stimmgleichheit) müssen nur dann aufgelöst werden, wenn nur eine von diesen beiden Personen gewählt werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine ungerade Anzahl an Mandaten zu vergeben ist und dies das letzte auszuzählende Mandat ist, insbesondere wenn es um die Auszählung nur eines Mandats geht. Nicht entschieden werden muss dagegen eine Stimmgleichheit zwischen je einer Frau und einem Mann, wenn zwei Mandate zu vergeben sind.

In der Kirchenleitung kam die Frage auf, wie es sich damit verhalte, dass bei jeweils ungeraden Zahlen eine strenge Parität im Sinne einer Ergebnisgleichheit nicht gewährleistet werden könne. Dazu wurden Berechnungen erstellt, wie eine Extremverteilung aussehen kann, wenn also alle diese „ungeraden“ Sitze nur durch Frauen bzw. nur durch Männer besetzt würden. Die errechneten Maximal- bzw. Minimalzahlen für eine solche Besetzung können den jeweils untersten Zeilen aus der Tabelle in Anlage 3 entnommen werden. Danach ist zu erkennen, dass dieses Problem nur in zwei Besetzungsgruppen ernsthaft relevant wird, nämlich bei den Mitarbeiter-Synodalen und bei den durch die universitären Fakultäten bzw. dem Fachbereich zu entsendenden Professoren-Synodalen. Hintergrund ist hier, dass in fast jeder wählenden bzw. entsendenden Körperschaft nur eine Person zu wählen bzw. zu entsenden ist. Da für eine Person keine gesetzliche Geschlechterquote gelten kann, ist es hier möglich, dass sich ein Ungleichgewicht über die verschiedenen Wahl- bzw. Entsendegremien aufsummiert. Dieses Ungleichgewicht ist aber hinzunehmen, insbesondere weil aufgrund der Regelungen zu den jeweiligen Stellvertretenden in Artikel 80 Absatz 9 auch die §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 13 Absatz 2 LSynBG gelten. Es müssen also für jede Wahl doppelt so viele Personen zur Wahl stehen, wie Mandate zur Verfügung stehen. Die Wahlvorschlagsliste soll Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigen. Entfallen die meisten Stimmen auf eine Frau, muss an zweiter Stelle (bei nur einem Mandat also: auf dem Stellvertretenden-Posten) notwendigerweise ein Mann folgen – und umgekehrt. Hinsichtlich einer anzustrebenden Ergebnisgleichheit gilt danach, dass etwaige Ungleichgewichte durch übermäßige Wahlen eines Geschlechts im Laufe der sechsjährigen Wahlperiode durch Stellvertretungs- und Nachrückfälle automatisch nivelliert werden. Die theologischen Fakultäten und der Fachbereich sollten gebeten werden, bei ihrem jeweiligen Entsen-

dungs-Beschluss gleichermaßen zu verfahren: Wer eine Frau entsendet, sollte zu ihrer Stellvertretung einen Mann entsenden und umgekehrt.

Satz 5 ist der Tatsache geschuldet, dass in 13 Kirchenkreissynoden, bei denen innerhalb der Gemeinde-Synodalen eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen ausgezählt werden muss, nicht die absolut erreichte Stimmenzahl für die Ermittlung des Wahlergebnisses ausschlaggebend ist. Es muss sichergestellt sein, dass von den aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten mindestens eine Person als gewählt gilt – nur im Kirchenkreis Hamburg-Ost sind es zwei Personen –, die die Merkmale des § 3 Absatz 1 Satz 3 erfüllen. Es kann also sein, dass eine jüngere Person mit weniger Stimmen als gewählt gilt und somit eine ältere Person mit mehr Stimmen verdrängt.

Die **Sätze 6** und **7** sind den bisherigen Sätzen 2 bis 4 nachempfunden, allerdings mit redaktionellen Verbesserungen. Im Rahmen der Geschlechtervielfalt ist die Angabe zu den Geschlechtern, wie sie in den beiden Teillisten zusammengestellt sind (vergleiche § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) Bezugsgröße bei Entscheidungen in Rahmen von Stimmengleichheit und für einen Verzicht auf die Losziehung.

Mit den **Sätzen 8** und **9** wird dem Wunsch entsprochen, in diesem Kirchengesetz die Daten für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu benennen und rechtssicher abschließend aufzuzählen. Diese Regelung enthält datenschutzrechtlich abschließend die Daten, die am Ende der Wahlhandlungen mündlich bekannt zu geben und bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu veröffentlichen (§ 14) sind. Sie entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 27 Absatz 2 Satz 2 KGRWG und des § 19 Absatz 2 Satz 2 KKSynBG. Nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen Daten, die zur Deckung des Informations- und Transparenzanspruchs der kirchlichen Öffentlichkeit dienen, kirchengesetzlich genannt werden. Es ist u. a. ein „Preis der Demokratie“, dass unterlegene Kandidierende öffentlich bekannt gegeben werden oder auch die Tatsache, dass man als Vorgeschlagene bzw. Vorgeschlagener keine einzige Stimme erhalten hat. Auch Bedenken von seelsorgerlicher Seite, die Nennung der Stimmenzahl im Einzelfall könne zu Beschämungen und Beschädigungen einzelner Personen führen, stehen dieser Regelung nicht entgegen. Bei der Kirchenwahl 2016 und den darauf folgenden Kirchenkreissynoden- und Landessynodalwahlen wurde deutlich der Wunsch geäußert, nicht nur das Personenergebnis, sondern, wie im staatlichen Bereich auch, das komplette Wahlergebnis mit Stimmenzahlen zu erfahren. Deswegen soll nun auf die aus dem staatlichen Wahlrecht stammende Bekanntgabe des Wahlergebnisses abgestellt und entsprechend den staatlichen Regelungen auch für die Wahl in die Landessynode eine Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntgabe geschaffen werden.

Bei der mündlichen Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses besteht zunächst kein datenschutzrechtlicher Vorbehalt. Die einzelnen Daten sind kirchengesetzlich festgelegt in den Nummern 1 bis 6. Die Wahl ins Amt einer bzw. eines Synodalen in die Landessynode stellt die Übernahme eines öffentlichen Amtes dar, die insbesondere den Mitgliedern des Wahlkörpers nach Abschluss der Wahlhandlung zugänglich sein muss. Das öffentliche Amt wird damit nicht im Verborgenen, sondern in transparenter Form für eine informierte kirchliche Öffentlichkeit ausgeübt. Insbesondere ist aber zu vermeiden, dass diese Angaben weltweit im Internet abrufbar sind. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die auch in § 15 DSchG.EKD im kirchlichen Datenschutz vorzunehmen ist, reichen dafür kircheninterne Kenntnisnahmen durch jederzeitige Einsichtnahme bei Wahlbeauftragten der Nordkirche aus. Eine weitergehende Anordnung, alle Wege in einer modernen Kommunikation der Medienwelt dafür zu nutzen, wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Dazu zählen dann auch die Informationswege über die Printmedien sowie die digitale Welt des Internets. Sie würden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Satz 10 regelt die kircheninterne weitere Bekanntgabe. Zunächst haben alle Vorgeschlagenen einen Anspruch, ihr persönlich erreichtes Wahlergebnis bezogen auf die Daten nach Satz 9 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, in digitaler Form mitgeteilt zu bekommen. Danach ist es dem Empfänger selbst überlassen, mit seinen persönlichen Daten umzugehen. Die Daten der jeweils anderen Vorgeschlagenen bleiben davon jeweils unberührt.

Kirchenintern sind die Daten gemäß Satz 9 aller Vorgeschlagenen zentral bei der wahlbeauftragten Person der Nordkirche zu sammeln und auszuwerten. Diese Datenverarbeitung ist wiederum kirchengesetzlich geregelt und bedarf keiner Einwilligung der betroffenen Person. Daher ist es nach Satz 10 auch folgerichtig, dass das Präsidium der Kirchenkreissynode die Vorgeschlagenen über das nach Satz 9 aufgeführte Wahlergebnis in Textform informiert, sowie unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle (§ 14) die landeskirchliche Wahlbeauftragte bzw. den landeskirchlichen Wahlbeauftragten. Diese bzw. dieser wird dann – soweit die anderen Wahl-, Berufungs- und Entsendungsergebnisse vorliegen – nach § 23 das Gesamtwahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt geben. Die unverzügliche Mitteilung der Wahlergebnisse an die wahlbeauftragte Person ist eine einfache Datenübertragung und in keiner Weise an eine Schriftform gebunden. Hier reicht die Übermittlung in Textform aus.

In **Satz 11** wird es in persönlicher, nicht schriftlicher oder digitalisierter Form ermöglicht, dass jede zur Wahl vorgeschlagene Person berechtigt ist, Einsicht zum Wahlergebnis bei der wahlbeauftragten Person der Nordkirche zu nehmen. Dies ist auch deshalb erforderlich und hier kirchengesetzlich zu regeln, damit alle Vorgeschlagenen die gleichen Möglichkeiten haben, nach § 16 Absatz 1 Wahlbeschwerde einlegen zu können.

Neu ist auch **Satz 12**. Dazu wird zunächst auf die Ausführungen zu § 9 Absatz 3 Satz 3 (vgl. dazu Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) verwiesen. Hier geht es um eine digitale Datenverarbeitung im Rahmen der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Internet. Diese ist aus den zu § 9 Absatz 3 Satz 3 benannten Gründen nicht unbeschränkt und ohne Vorbehalt einer jederzeitigen widerrufbaren Einwilligung der Betroffenen möglich. Verhältnismäßig ist eine solche Datenverarbeitung nur, wenn sie sich begrenzt auf Daten, die die Allgemeinheit in berechtigter Weise erwarten darf. Dazu bedarf es auch ohne Einwilligung der Betroffenen einer kirchengesetzlichen Grundlage, die hiermit eröffnet wird. Daten über die jeweils erreichte Stimmenzahl und weitere in Satz 9 genannte Angaben zählen nicht dazu. Die digitale Datenweitergabe beschränkt sich demnach auf Namen, Rufnamen und die Reihenfolge der Gewählten oder der stellvertretenden Mitglieder und die Angabe des Kirchenkreises, aus dem heraus die Person gewählt worden ist. Diese Regelung hat auch Ausfluss auf die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode nach § 23, soweit das Kirchliche Amtsblatt auch im Internet abrufbar ist.

Zu Buchstabe b (zu § 13 Absatz 3 LSynBG):

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Wahlversammlung leitet die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Zur Stimmauszählung und zur Feststellung des Wahlergebnisses gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. Sie bzw. er hat bei der Stimmauszählung die obligatorische Mindestquote von zwei Personen, die den Vorgaben des Artikel 80 Absatz 4 Halbsatz 1 der Verfassung entsprechen, zu beachten und das, was bei Stimmengleichheit in der Kirchenkreissynode gilt, auch bei der Wahlversammlung anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Mitglieder der Wahlversammlung sind am Schluss der Wahlversammlung mündlich über das Ergebnis zu informieren, wie auch die Mitglieder der Kirchenkreissynoden nach den dort vollzogenen Wahlen (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 8 bis 10). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Einsichtsrecht der Vorgeschlagenen und der datenschutzrechtliche Einwilligungsvorbehalt gelten hier entsprechend nach § 13 Absatz 2 Satz 11 und 12.

Zu Nummer 11 (zu § 14 LSynBG):

Für jeden Wahlgang ist ein Stimmauszählungsprotokoll anzufertigen, das mindestens die Feststellung zur Beschlussfähigkeit des jeweiligen Wahlkörpers (für die Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen die Kirchenkreissynoden und für die Werke-Synodalen die Wahlversammlung) enthält und die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 9. Die dort abschließend aufgezählten personenbezogenen Daten sind im Beschlussprotokoll aufzuführen.

Zu Nummer 12 (zu § 16 LSynBG):**Zu Buchstaben a und b (zu § 16 Absatz 1 und 2 LSynBG):**

Hier wird auf die Anmerkungen zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 13 (zu § 20 LSynBG):**Zu Buchstabe a (zu § 20 Satz 1):**

Die Streichung der Wörter ist redaktionell erforderlich, um keine Redundanz zu dem neu gefassten Satz 2 entstehen zu lassen.

Zu Buchstabe b (zu § 20 Satz 2 bis 4):

Mit den neuen **Sätzen 2 bis 4** werden der Kirchenleitung klare Kriterien für die Berufung von Synodalen in die Landessynode an die Hand gegeben. Darum bat die Kirchenleitung das Landeskirchenamt aus den Erfahrungen, die sie mit dem Berufungsverfahren in die II. Landessynode im Jahr 2019 gemacht hatte. Die Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses erfolgen, damit für die Leitung der Landeskirche erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Landessynode ausgeglichen und ergänzt werden können. Dem Gedanken des § 17b Absatz 2 Satz 6 KGO und dem § 24 Satz 2 ff. KKSynBG folgend, sollen auch die Auswahl der zu berufenden landeskirchlichen Synodalen nach festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen der Gruppen vorbereitet und vollzogen werden. Dabei ist dem Auftrag nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung folgend eine strenge Parität anzustreben und auch bei Berufungen darauf hinzuwirken. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GeschlGerG soll die berufende Stelle auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz achten. Abhängig vom Gesamtwahlergebnis kann sich ein nicht unerheblicher Überhang eines Geschlechts darstellen. Dieser soll dann von der Kirchenleitung durch die Berufung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts ausgeglichen werden. Das „soll“ ist ein „muss“, wenn die Kirchenleitung dazu genügend Vorschläge finden kann. Mit **Satz 4** wird klargestellt, dass nur Personen berufen werden können, die nach § 2 Absatz 1 und 6 LSynBG als Gemeindeglieder wählbar sind. Eine differenzierte Abgrenzung

zu berufender Personen nach den Gruppen des § 2 Absatz 2 bis 5 LSynBG ist hier nicht erforderlich. Auch diese Regelung ist Konsequenz der Erfahrungen aus dem Berufungsverfahren bei der letzten Synodenbildung und danach mehrfach geäußerter Wunsch.

Zu Nummer 14 (zu § 25 LSynBG):

Mit der Ergänzung im Wortlaut des Gelöbnisses eines Mitglieds der Landessynode in § 25 Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen, die sich im Vergleich zum Gelöbnis einer bzw. eines Synodalen nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) – Berufung, Einführung, Verabschiedung – Agende IV Teilband 1 der VELKD, Bielefeld 2012 S. 245 – ergibt. Es kann nur einem redaktionellen Versehen geschuldet sein, dass die Adjektive „pädagogischen“ und „ökumenischen“ schlicht vergessen worden sind.

Zu Nummer 15 (zu § 26 LSynBG):

Es wird auf die Erläuterung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 16 (zu § 27 LSynBG):

Zu Buchstaben a und b (zu § 27 Absatz 2 Nummer 6 und 7):

Hier handelt es sich jeweils um eine redaktionelle Korrektur, da sich das jeweils zitierte Bundesgesetz geändert hat.

Zu Nummer 17 (zu § 28 LSynBG):

Zu Buchstabe a (zu § 28 Absatz 1):

Mit dieser Ergänzung in **Satz 1** wird sichergestellt, dass im Nachrückfall die strenge Parität sowie die obligatorische Mindestquote für junge Menschen dadurch eingehalten wird, dass aus der Liste der stellvertretenden Mitglieder die Person nachrückt, die mit der höchsten Stimmzahl die Lücke in der jeweiligen Quote ausgleicht, die durch das ausgeschiedene Mitglied entstanden ist. Dies muss nicht immer die an erster Stelle mit der höchsten Stimmzahl auf der Stellvertretungsliste stehende Person sein. Damit ergibt sich auch die Logik zu Absatz 2 Satz 1, demzufolge eine Nachwahl in die Stellvertretendenliste auch immer unter Berücksichtigung der Quoten zu erfolgen hat. Es ist damit sichergestellt, dass sowohl die strenge Parität unter allen Gruppen, als auch die Quote für junge Menschen in den Stellvertretungslisten der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen sowie die Quote zwischen Ehrenamt und Hauptamt innerhalb der Werke-Synodalen gewahrt und im Stellvertretungs- oder Nachrückfall aufrechterhalten werden kann.

Zu Buchstabe b (zu § 28 Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa

Die verfassungsrechtlich und nach diesem Kirchengesetz vorgegebenen Quoten dürfen sich während der Legislatur der Landessynode nicht verändern. Deshalb muss auch bei der Wahl in die Stellvertretendenliste stets gewahrt bleiben, dass bei Wegfall einer Person, die die Parität in ein Ungleichgewicht stößt, oder eines jungen Menschen eine quotengemäße Stellvertretung vorhanden ist, die auch in die Landessynode nachrücken kann. Nach **Satz 1** müssen aus den Stellvertretendenlisten in Stellvertretungs- oder Nachrückfällen immer entsprechend der jeweiligen Quoten für junge Menschen, die Geschlechter sowie Haupt- und Ehrenamt innerhalb der Werke-Synodalen die erforderlichen Personen zur Verfügung ste-

hen. Daraus folgt zwangsläufig, dass eine Stellvertretendenliste immer dann um entsprechende Personen ergänzt werden muss, wenn eine der Quoten unterliegenden Gruppe in ihr nicht mehr vertreten ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der Liste der stellvertretenden Werke-Synodalen sind gleich mehrere Quoten zu berücksichtigen, nämlich neben der Parität der Geschlechter die Quote für junge Menschen sowie die Mindestquote für ehrenamtlich Tätige. Da für jede dieser Quoten das oben zu Satz 1 Ausgeführte gilt, kann die bisherige Regelung, dass die Liste der stellvertretenden Werke-Synodalen erst dann ergänzt werden soll, wenn ihre Stärke auf vier oder weniger Personen sinkt, nicht aufrecht erhalten werden. Anders als in der Vergangenheit ist nun also damit zu rechnen, dass die Wahlversammlung im Laufe der Legislaturperiode der Landessynode zu mindestens einer Nachwahl zusammentreten wird. Für die Einberufung einer solchen Nachwahlsitzung wird durch diese Neuregelung in **Satz 4** eine Frist gesetzt, die mit 18 Monaten in etwa der Frist entspricht, die bisher schon den Kirchenkreissynoden für ihre notwendigen Nachwahlakte durch Satz 3 gesetzt worden war.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 5 bildet die Verfahrensvorschrift ab, die bei Nachwahlen in die Stellvertretendenliste gilt. Demnach regelt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises Fristen, Termine und Verfahren des Nachwahlakts der Kirchenkreissynode. Entsprechendes gilt für die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelischen Kirche in Norddeutschland für Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen durch die Wahlversammlung. Für das Einholen von Wahlvorschlägen und die Vorstellung der Vorgesprochenen gelten gegenüber der Hauptwahl verkürzte bzw. vereinfachte Verfahren (siehe Sätze 7 bis 10).

Satz 6 bleibt unverändert, ist aber im Lichte der Neuregelungen in den Sätzen 1 bis 5 dahingehend neu zu lesen, dass an die Stelle der festen Reihenfolge innerhalb der Stellvertretendenliste ein dynamisches Nachrücken entsprechend der jeweiligen Quoten tritt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Dies ist eine redaktionelle Korrektur. Mit diesem Verweis ist die Entbehrlichkeit einer Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Vorgesprochenen gegenüber den Wahlberechtigten bezweckt.

Zu Nummer 18 (zu § 28a LSynBG):

Ein Wahlgesetz muss Regelungsklarheit bei Festsetzung und Erreichbarkeit einer verfassungsrechtlich vorgegebenen obligatorischen Mindestquote schaffen. Dies erfolgt mit dieser Vorschrift, die einen Teilausfall der Mindestquote in der Gruppe der Gemeinde-Synodalen und Werke-Synodalen mit einem einmaligen Nachwahlverfahren ausgleichen will. Ist durch die Hauptwahl in den Kirchenkreissynoden oder in der Wahlversammlung die obligatorische Mindestquote junger Menschen nicht erreicht worden und deshalb die entsprechende Anzahl der Mandate nicht innerhalb der Gruppen der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen besetzt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach der Konstituierung der Landessynode eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate durchgeführt werden. Die vorbereitenden Handlungen der wahlbeauftragten Personen der Kirchenkreise für die Wahl der Gemeinde-Synodalen und der Landeskirche für die Wahl der Werke-Synodalen haben sich demnach mit Fixierung auf diesen Termin auszurichten. Darauf verweist Absatz 2, wonach für diese einmalige Nachwahl die Vorschriften zur Vorbereitung und

Durchführung der Hauptwahl entsprechend anwendbar sind. Allerdings können die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise und die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche bei jeweils defizitär gebliebener obligatorischer Mindestquote von den in diesen Vorschriften gesetzten Fristen abweichen (wie in § 28 Absatz 2 Satz 7, 8 und 10). Das gilt insbesondere für die Drei-Monats-Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen vor Beginn des Wahlzeitraums (§ 9 Absatz 5) und die mit der Schließung der Wahlvorschlagslisten verbundene mindestens Drei-Wochen-Frist. Letzteres ergibt sich daraus, dass auf § 28 Absatz 2 Satz 9 in **Absatz 2** nicht verwiesen wird. Dieses Nachwahlverfahren unterscheidet sich auch von der Hauptwahl insoweit, als Wahlvorschläge ausschließlich von den Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode abgegeben werden können. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. Der Unterstützung der Wahlvorschläge bedarf es nicht (Verweis auf § 28 Absatz 5 Satz 1, 4 und 5).

Das Nachwahlverfahren ist ein einmaliges Verfahren zur Herstellung der verfassungsrechtlich vorgegebenen obligatorischen Mindestquote innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen und der Gruppe des Werke-Synodalen. Innerhalb des Wahlzeitraums werden bei den jeweils für die Wahl in diesem Wahlgang zuständigen Kirchenkreissynoden oder der Wahlversammlung Wahlen zur Herstellung der obligatorischen Mindestquote durchgeführt.

Die Altersbeschränkung der Personen, die die obligatorische Mindestquote ausfüllen sollen, bezieht sich nach Artikel 80 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 der Verfassung auf das Jahr der Wahl und meint das Jahr der Hauptwahl. Danach zählen als junge Menschen Personen, die frühestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Wahljahrs das 27. Lebensjahr vollendet haben. Für das Wahljahr 2024 bedeutet das, dass alle Menschen, die dem Jahrgang 1997 angehören, noch unter diese Altersgruppe fallen. Diese Altersbegrenzung gilt auch für die Wählbarkeit innerhalb der einmaligen Nachwahl im Jahr 2025 nach § 28a.

Der kirchliche Gesetzgeber geht gleichwohl davon aus, dass dieses Nachwahlverfahren ein äußerstes Notrecht ist, das in der Regel nicht zur Anwendung kommen muss, da ausreichende Verfahrensschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptwahl vorhanden sind, um die obligatorische Mindestquote bei den Gemeinde-Synodalen innerhalb der Kirchenkreise und bei den Werke-Synodalen innerhalb der Wahlversammlung einhalten zu können. Durch die in Absatz 1 vorgegebene Fristsetzung ist gesichert, dass spätestens zu einer Tagung der Landessynode, die ein Jahr nach deren Konstituierung stattfindet, diese obligatorische Mindestquote erreicht sein soll.

Es wurde überlegt, ob ein vereinfachtes einmaliges Berufungsverfahren zur Auffüllung der durch die Hauptwahl nicht besetzten Mandate innerhalb der obligatorischen Mindestquote nicht dem hier empfohlenen etwas aufwändigeren Nachwahlverfahren vorzuziehen sei. Diese Alternative wurde verworfen, da dies ein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in die Zusammensetzung der Landessynode und in die Aufteilung zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern wäre. Artikel 80 Absatz 1, 2, 4 und 5 der Verfassung regelt, dass von den 156 Synodalen nur zwölf Synodale durch Berufung in die Landessynode gelangen dürfen. Diese Aufteilung würde mit einem einmaligen Berufungsverfahren nach der Konstituierung gesprengt. Auch würde die Unterscheidung zwischen persönlichen Stellvertretenden ausschließlich bei zu berufenden und eine Listenstellvertretung bei gewählten Mandaten nicht mehr eingehalten werden können.

Das vorgeschlagene Nachwahlverfahren soll auch den pädagogischen Effekt fördern, möglichst die obligatorische Mindestquote durch die Hauptwahl abzubilden und ein Nachwahlverfahren nicht von Verfassungs wegen durchführen zu müssen.

Für alle in der Hauptwahl in den Wahlgängen der Gemeinde-Synodalen und der Werke-Synodalen in die Landessynode gelangten jungen Menschen und nachfolgende Ausfälle gelten die Vorschriften des § 28. Das gilt auch für die Nachfolge für die Personen, die durch dieses einmalige Nachwahlverfahren in die Landessynode gelangt sind. Es gilt also insbesondere § 28 Absatz 2 Satz 2, dass auf der Stellvertretenden- und Nachrückliste genügend junge Menschen vorhanden sein sollen, um die obligatorische Mindestquote auch im Stellvertretungs- bzw. Nachrückfall einhalten zu können. Erforderlichenfalls sind bei Unvermögen danach Nachwahlen in die Stellvertretendenliste durchzuführen.

Zu Nummer 19 (zu § 30 LSynBG):

Mit dem neuen § 30 bedarf es einer Übergangsvorschrift, die regelt, dass das bisherige Recht der Landessynodenbildung während der laufenden Amtsperiode der amtierenden Landessynode, insbesondere für Nachwahlen und Nachberufungen, fortgilt.

3. Zu Artikel 3

Bei den Arbeiten an dem Landessynodenbildungsgesetz sind noch zwei Ergänzungsbedarfe in dem von der Landessynode in ihrer Tagung vom 18. – 20. November 2021 beschlossenen Kirchenkreissynodenbildungsänderungsgesetz (KKSynBÄG) aufgefallen.

Zu Nummer 1 (zu § 6 Absatz 4 Satz 1):

Diese Änderung ist rein redaktionell, da die jeweiligen Zustimmungen der Vorgeschlagenen in § 9 KKSynBÄG durch Einwilligungen (vorherige Zustimmungen) ersetzt wurden. Es ist vergessen worden, auch diesen Verweis § 6 Absatz 4 entsprechend anzugleichen.

Zu Nummer 2 (zu § 20 Absatz 1):

Hier kann auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a (zu § 28 Absatz 1 LSynBG) verwiesen werden. Diese Vorschrift ist im Wesentlichen deckungsgleich aufgebaut wie § 20 Absatz 1 KKSynBG. Allerdings gilt hier nicht die strenge Parität. Die Verfasser dieser Vorschrift haben schlicht übersehen, dass es nicht ausreicht, die obligatorische Mindestquote für junge Menschen in der Stellvertretungsliste sicherzustellen, wenn nicht bereits für den Nachrückfall die Auswahl aus der Stellvertretungsliste geregelt ist. So wie die Ergänzung zu § 28 Absatz 1 Satz 1 LSynBG erforderlich ist, ist auch eine Ergänzung in § 20 Absatz 1 KKSynBG vorzunehmen. Mit dieser Ergänzung wird auch im KKSynBG sichergestellt, dass im Nachrückfall die obligatorische Mindestquote für junge Menschen dadurch eingehalten wird, dass die auf der Liste der stellvertretenden Mitglieder stehende Person nachrückt, die mit der höchsten Stimmzahl die Lücke in der jeweiligen Quote ausgleicht, die durch das ausgeschiedene Mitglied entstanden ist. Dies muss nicht immer die an erster Stelle mit der höchsten Stimmzahl auf der Stellvertretungsliste stehende Person sein. Es ist kirchengesetzlich sicherzustellen, dass die Quote für junge Menschen in der Stellvertretungsliste der Gemeinde-Synodalen gewahrt und im Stellvertretungs- oder Nachrückfall aufrechterhalten werden kann.

4. Zu Artikel 4

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften.

Mit **Satz 2** wird – indirekt – auf den in Anlage 4 beigefügten Zeit- und Fristenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Landessynodenbildung 2024 verwiesen. Die Zweite Landessynode hatte sich auf ihrer 1. Tagung vom 15. – 17. November 2018 konstituiert. Damit begann mit der Konstituierung am 15. November 2022 ihre sechsjährige Amtszeit. Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung erfolgt die Wahl, die Berufung und die Entsendung in kirchliche Gremien für sechs Jahre, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Gremiums im Amt. Eine Konstituierung der Dritten Landessynode noch im November bis hin zum Jahresende 2024 ist aber nicht möglich. Die Sommerferien enden in Hamburg am 28. August und in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erst am 31. August 2024. Es kann keiner Kirchenkreissynode oder der Wahlversammlung zugemutet werden, während der Sommerferien zu tagen. Deshalb kann der Wahlzeitraum erst am 3. September 2024 beginnen. Da die Berufungen durch die Kirchenleitung erst danach und in Ansehung des Wahlergebnisses nach Ende des Wahlzeitraums mit Ablauf des 30. September 2024 erfolgen können und dies bisher in einer Kirchenleitungssitzung im Zeitraum um die letzte Tagung der amtierenden Landessynode erfolgte, wird dies erst auf einer Tagung im November 2024 möglich sein. Parallel dazu müssen die denkbaren Rechtsbehelfe gegenüber Wahl-, Berufungs- und Entsendungsentscheidungen bearbeitet werden können, bevor zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen ist. Die Einladungsfrist von mindestens einem Monat ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Damit ist eine Konstituierung der Dritten Landessynode erst auf einer Tagung Anfang 2025 möglich. Dies wird im Februar 2025 der Fall sein.

Auch eine Vorverlegung des Wahlzeitraums vor die Sommerferien 2024 ist nicht möglich, da die Kirchenkreissynoden sich erst bis zum 1. Mai 2024 konstituiert haben werden – regelmäßig also zwischen Februar und Ende April innerhalb der dreizehn Kirchenkreise.

Mithin wird die Amtszeit von sechs Jahren mit dieser Zeitplanung rechtlich nicht durch dieses Kirchengesetz verändert oder gar verlängert, denn nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung begann die Amtszeit im Jahr 2018 und endet mit der letzten Tagung – diesmal nicht bereits im September, sondern erst im November 2024. Dies ist unabhängig davon, ob die nachfolgende Landessynode sich noch – wie bisher – zum Ende des Jahrs 2024 oder – wie für die Dritte Landessynode ausweislich des Zeit- und Fristenplans (Anlage 4) vorgesehen – zu Beginn des Jahres 2025 im Februar konstituiert.

Schließlich ist auch Handlungsfähigkeit innerhalb des Amtswechsels zwischen den beiden Landessynoden gegeben, da die Haushaltshoheit synodalen Handelns nicht berührt ist. Für die Jahre 2024 und 2025 ist ein Doppelhaushalt geplant.

Anlage Nr. 1

Stand: 20. Dezember 2022

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des
Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Artikel 80 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens vierzehn Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ angefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.“

**Artikel 2
Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes**

Das Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern, die durch geheime Wahl die Mitgliedschaft in der Landessynode erlangen.“

2. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Von den Gemeinde-Synodalen wählt jede Kirchenkreissynode mindestens ein Mitglied, die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost mindestens zwei Mitglieder, das bzw. die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollendet bzw. vollenden (junge Menschen).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.“

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ und das Wort „Tätiger“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ und das Wort „Tätiger“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt.

- cc) Die Buchstaben i und j werden wie folgt gefasst:

„i) des Kirchenkreises Plön-Segeberg

drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,

j) des Kirchenkreises Pommern

zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. einen ehrenamtlich Tätigen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen nach Listen, die entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 unterteilt sind. Die beiden Teillisten sollen jeweils so viele Frauen bzw. Männer enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist. Bei der Wahl mehrerer Personen sind paritätisch die Personen gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen

len auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr solcher Vorgeschlagener, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist. Bei einer ungeraden Zahl von zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl des unter ihnen zu vergebenden letzten Platzes die höhere Stimmzahl im Vergleich der beiden Teillisten. Entfallen in diesem Fall gleiche Stimmzahlen auf Personen unterschiedlichen Geschlechts, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ihre bzw. seine“ ersetzt und es werden die Wörter „der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Kirchenleitung berufen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt“ durch die Wörter „Sie unterstützen“ ersetzt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „dieser Reihenfolge“ durch die Wörter „der Reihenfolge der in der jeweiligen Gruppe geltenden Quoten“ ersetzt.

6. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen

1. Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Landeskirche,
2. genügend junge Menschen,
3. ebenso viele Frauen wie Männer und
4. mindestens doppelt so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind,

vorgeschlagen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „schriftlichen oder in elektronischer Form gefasst“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre Zustimmung“ durch die Wörter „oder in elektronischer Form ihre Einwilligung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Wahlunterlagen enthalten

1. Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie über Namen, Rufnamen, Beruf, derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter, Geschlecht und Anschrift der Vorgeschlagenen in der Wahlvorschlagsliste,
2. die Erklärung der Bereitschaft der Vorgeschlagenen, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
3. die Versicherung der Vorgeschlagenen, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl der Landessynode vorliegt.

Für die Veröffentlichung von Daten aus den Wahlunterlagen im Internet bedarf es einer jederzeit widerruflichen Einwilligung der Vorgeschlagenen in schriftlich oder elektronisch gefasster Form.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Die Wahlvorschlagslisten sind zu unterteilen nach Frauen und Männern. Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche Teilliste sie sich aufstellen lassen wollen. Beide Teillisten sollen jeweils so viele Personen enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kirchenkreissynode“ und dem Wort „Vorschlagenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Vorschlagenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Bescheids“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach den Wörtern „ebenso viele“ die Wörter „Personen entsprechend den beiden Teillisten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und genügend junge Menschen“ eingefügt.
 - e) Nach Absatz 4 wird ein Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) Liegen besondere Gründe dafür vor, dass für die Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Gemeinde-Synodalen bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten, kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu wählenden jungen Menschen enthält. Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 28a besetzt.“
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„In den Wahlvorschlagslisten der Gemeinde-Synodalen sowie der Werke-Synodalen sind die jungen Menschen kenntlich zu machen.“
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ ein Komma und die Wörter „der entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 unterteilt ist“ angefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Innerhalb der Gruppen nach Satz 1 gelten bei der Wahl mehrerer Personen aus Paritätsgründen zunächst die Personen als gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. Bei einer ungeraden Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl die höchste Stimmzahl der Person im Vergleich der beiden Teillisten. Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die Feststellung nach Satz 1 unter Beachtung der Quote für junge Menschen statt.“

Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung zwischen Personen aus den beiden Teillisten in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen im jeweiligen Wahlgang zuerst gewählt, die zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. Andernfalls entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest und gibt sie der Kirchenkreissynode bis zum Ende der Sitzung mündlich bekannt. Die Bekanntgabe beinhaltet:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählenden in dem jeweiligen Wahlgang,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel in dem jeweiligen Wahlgang,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben in dem jeweiligen Wahlgang,
5. Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in dem jeweiligen Wahlgang,
6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus dem jeweiligen Wahlgang.

Unverzüglich danach gibt die bzw. der Präses den jeweiligen Vorgeschlagenen das persönliche Wahlergebnis in Textform bekannt und übermittelt die jeweiligen Wahlergebnisse im Sinne von Satz 9 unverzüglich in Textform und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Vorgeschlagenen können jederzeit Einsicht zum Wahlergebnis des sie betreffenden Wahlgangs bei der bzw. dem Wahlbeauftragten nehmen. Im Internet ist die Veröffentlichung des Wahlergebnisses beschränkt auf Angaben von Namen und Rufnamen und Reihenfolge als gewählte oder stellvertretende Mitglieder und die Nennung des Kirchenkreises, aus dem sie als Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale und Mitarbeiter-Synodale gewählt worden sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in entsprechender Anwendung nach Absatz 2 Satz 8 bis 10 der Wahlversammlung mündlich und den jeweiligen Vorgeschlagenen in Textform bekannt.“

cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 11 und 12 gilt entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werkesynodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 9 enthalten muss.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten Form“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Berufung soll in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen erfolgen, damit für die Leitung der Landeskirche erforderliche oder wünschenswerte Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Landessynode ergänzt werden können oder kirchliche sowie sonstige gesellschaftliche Gruppierungen in der Landessynode vertreten sind. Bei Berufungen soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Berufen werden kann nur, wer nach § 2 Absatz 1 und 6 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.“

14. In § 25 Absatz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch die Wörter „pädagogischen und diakonischen, ökumenischen“ ersetzt.

15. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefasste“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

16. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 33)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist,“ eingefügt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „das“ durch die Wörter „unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Parität und der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „oder wenn eine Gruppe, die in der Landessynode in einer bestimmten Anzahl vertreten sein muss, in der Nachrückliste nicht mehr repräsentiert ist“ angefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist die Wahlversammlung innerhalb von 18 Monaten einzuberufen.“
- cc) Nach Satz 4 wird ein Satz wie folgt eingefügt:
- „Auf Nachwahlen sind die Vorschriften zur Hauptwahl mit der Maßgabe der nachfolgenden Sätze anzuwenden.“
- dd) Im neuen Satz 10 ist die Angabe „§ 11 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Satz 3“ zu ersetzen.
18. Nach § 28 wird ein § 28a wie folgt eingefügt:

**„§ 28a
Nachwahl junger Menschen**

(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Landessynode in denjenigen Kirchenkreissynoden bzw. in der Wahlversammlung, die in ihren Wahlgängen die Anzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht erreichen konnten, je eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen

Mandate für junge Menschen aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen durchgeführt werden.

(2) Auf diese Nachwahlen finden die Vorschriften zur Hauptwahl nach Maßgabe der Regelungen aus § 28 Absatz 2 Satz 7, 8 und 10 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 entsprechende Anwendung.“

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Auf Nachwahlen, Nachberufungen und Nachentsendungen in die Landessynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Landessynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „das“ durch die Wörter „unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2Durch Artikel 2 wird die Grundlage für die Bildung der Dritten Landessynode, deren Amtsperiode Anfang des Jahres 2025 beginnen wird, gelegt.

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 1

Az.: 3031-03 – R Kr
LSynBG 2017

Anlage Nr. 2
Entwurf Stand: 20. Dezember 2022/
LSynBÄG 2023

Artikel 1 Änderung der Verfassung	
Artikel 80 Zusammensetzung	Artikel 80 Zusammensetzung
(1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.	(1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
(2) Die Kirchenkreissynoden wählen <ol style="list-style-type: none"> 1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder; 2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren; 3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 	(2) Die Kirchenkreissynoden wählen <ol style="list-style-type: none"> 1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens vierzehn Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden; 2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren; 3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
(3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei ehrenamtliche Mitglieder; 2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen; 3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. 	(3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei ehrenamtliche Mitglieder; 2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen; 3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und	(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 2

<p>Werke darunter (Werke-Synodale), insgesamt höchstens acht Synodale aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.</p>	<p>Werke darunter (Werke-Synodale), mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und insgesamt höchstens acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.</p>
<p>(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
<p>(6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.</p>	<p>(6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.</p>
<p>(7) ¹Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. ²Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.</p>	<p>(7) ¹Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. ²Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.</p>
<p>(8) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(8) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.</p>
<p>(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. ²Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. ³Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.</p>	<p>(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. ²Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. ³Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.</p>
<p>(10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p>Artikel 2 Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes</p>	

<p style="text-align: center;">Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode</p>	<p style="text-align: center;">Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p>
<p>(1) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern, die durch geheime Wahl die Mitgliedschaft in der Landessynode erlangen.</p>
<p>(2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.</p>	<p>(2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.</p>
<p>(3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.</p>	<p>(3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.</p>
<p>(4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.</p>	<p>(4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wählbarkeit</p>
<p>(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken, 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen, 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen und 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind. 	<p>(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken, 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen, 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen und 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
<p>(2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1</p>	<p>(2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 4

<p>wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.</p>	<p>wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.</p>
<p>(3) ¹Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.</p>	<p>(3) ¹Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.</p>
<p>(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p>	<p>(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p>
<p>(5) ¹Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. ²Dies sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und 2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die 	<p>(5) ¹Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. ²Dies sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und 2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 5

<p>den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).</p>	<p>den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).</p>
<p>(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.</p>	<p>(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.</p>
<p>§ 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden</p>	<p>§ 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden</p>
<p>(1) ¹Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. ²Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen.</p> <p>³Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.</p>	<p>(1) ¹Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. ²Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen. <u>³Von den Gemeinde-Synodalen wählt jede Kirchenkreissynode mindestens ein Mitglied, die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost mindestens zwei Mitglieder, das bzw. die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollendet bzw. vollenden (junge Menschen).</u> ⁴Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.</p>
<p>(2) ¹Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. ²Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. ³Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. ⁴Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche,</p>	<p>(2) ¹Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. ²Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. ³Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. ⁴Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche,</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 6

erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.	erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.
§ 4 Wahl durch die Wahlversammlung	§ 4 Wahl durch die Wahlversammlung
(1) ¹ Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. ² Sie wählt achtzehn Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter insgesamt acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.	(1) ¹ Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. ² Sie wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und insgesamt acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen , davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
(2) In die Wahlversammlung wählen 1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige, b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige, c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens	(2) In die Wahlversammlung wählen 1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige, b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige, c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens

<p>drei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,</p> <p>e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,</p> <p>f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und</p> <p>g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,</p> <p>aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;</p> <p>2. der Konvent der Dienste und Werke</p> <p>a) des Kirchenkreises Altholstein</p> <p>vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>b) des Kirchenkreises Dithmarschen</p> <p>zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,</p>	<p>drei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,</p> <p>e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,</p> <p>f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und</p> <p>g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p> <p>zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,</p> <p>aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;</p> <p>2. der Konvent der Dienste und Werke</p> <p>a) des Kirchenkreises Altholstein</p> <p>vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>b) des Kirchenkreises Dithmarschen</p> <p>zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. einen ehrenamtlich Tätigen,</p>
--	--

<p>c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>f) des Kirchenkreises Mecklenburg vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>g) des Kirchenkreises Nordfriesland zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,</p> <p>h) des Kirchenkreises Ostholstein drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>i) des Kirchenkreises Pommern zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,</p> <p>j) des Kirchenkreises Plön-Segeberg drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p>	<p>c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>f) des Kirchenkreises Mecklenburg vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>g) des Kirchenkreises Nordfriesland zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. <u>einen</u> ehrenamtlich <u>Tätigen</u>,</p> <p>h) des Kirchenkreises Ostholstein drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p><u>i) des Kirchenkreises Plön-Segeberg</u> <u>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</u></p> <p><u>i) des Kirchenkreises Pommern</u> <u>zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. einen ehrenamtlich Tätigen,</u></p>
--	--

<p>k) des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige, und</p> <p>m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.</p>	<p>k) des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige, und</p> <p>m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg</p> <p>drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,</p> <p>aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.</p>
	<p><u>(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen nach Listen, die entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 zu unterteilen sind. ²Die beiden Teillisten sollen jeweils so viele Frauen bzw. Männer enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist. ³Bei der Wahl mehrerer Personen sind paritätisch die Personen gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. ⁴Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr solcher Vorgeschlagener, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist. ⁵Bei einer ungeraden Zahl von zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl des unter ihnen zu vergebenden letzten Platzes die höhere Stimmzahl im Vergleich der beiden Teillisten. ⁶Entfallen in diesem Fall gleiche Stimmzahlen auf Personen unterschiedlichen Geschlechts, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist.</u></p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 10

<p>(3) ¹Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. ²Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. ³Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.</p>	<p>(4) ¹Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. ²Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. ³Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.</p>
<p>§ 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung</p>	<p>§ 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung</p>
<p>(1) ¹Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.</p>	<p>(1) ¹Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.</p>
<p>(2) ¹Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. ²Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. ³Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>	<p>(2) ¹Die Kirchenleitung stellt für jede Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 gemäß dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë fest. ²Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise festgesetzten Gemeindegliederzahlen für das laufende Haushaltsjahr. ³Sie wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 3 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>
<p>§ 6 Wahlbeauftragte</p>	<p>§ 6 Wahlbeauftragte</p>
<p>(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. ²Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. ³Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. ⁴Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p>(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. ²Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. ³Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>
<p>(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in</p>	<p>(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in</p>

<p>Norddeutschland</p> <p>unterstützt die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. ³Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.</p>	<p>Norddeutschland und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Kirchenleitung berufen. ²Sie unterstützen</p> <p>die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. ³Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. ⁴Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.</p>
<p>§ 7 Stellvertretung</p>	<p>§ 7 Stellvertretung</p>
<p>¹Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge wahr.</p> <p>²Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.</p>	<p>¹Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge der in der jeweiligen Gruppe geltenden Quoten wahr.</p> <p>²Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.</p>
<p>§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung</p>	<p>§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung</p>
<p>(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und 2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis. <p>²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.</p>	<p>(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und 2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis. <p>²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 12

<p>³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.</p>	<p>³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.</p>
<p>(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern, 2. den Kirchengemeinderäten und 3. der Kammer für Dienste und Werke. 	<p>(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern, 2. den Kirchengemeinderäten und 3. der Kammer für Dienste und Werke.
	<p><u>(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.</u></p>
<p>§ 9 Wahlvorschlag</p>	<p>§ 9 Wahlvorschlag</p>
<p>(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.</p>	<p>(1) <u>Für die Wahl in die Landessynode sollen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Landeskirche,</u> <u>2. genügend junge Menschen,</u> <u>3. ebenso viele Frauen wie Männer und</u> <u>4. mindestens doppelt so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind,</u> <p><u>vorgeschlagen werden.</u></p>
<p>(2) ¹Der Wahlvorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten, 2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein, 	<p>(2) ¹Der Wahlvorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten, 2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,

<p>3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der</p> <p style="text-align: center;">Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,</p> <p>4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und</p> <p>5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.</p> <p>²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.</p>	<p>3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 der schriftlichen oder in elektronischer Form gefassten Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,</p> <p>4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und</p> <p>5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.</p> <p>²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlvorschlagsberechtigung verlieren.</p>
<p>(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich</p> <p>1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,</p>	<p>(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich oder in elektronischer Form ihre Einwilligung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Die Wahlunterlagen enthalten</p> <p>1. Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie über Angaben zum derzeitiges Angaben Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,</p>

<p>Lebensalter und Anschrift angeben,</p> <p>2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,</p> <p>3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,</p> <p>4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und</p> <p>5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.</p> <p>³Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.</p>	<p>Lebensalter, Geschlecht und Anschrift der Vorgeschlagenen in der Wahlvorschlagsliste,</p> <p>2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,</p> <p>3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,</p> <p>2. die Erklärung der Bereitschaft der Vorgeschlagenen, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und</p> <p>3. die Versicherung der Vorgeschlagenen, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.</p> <p>³Für die Veröffentlichung von Daten aus den Wahlunterlagen im Internet bedarf es einer jederzeit widerruflichen Einwilligung der Vorgeschlagenen in schriftlich oder elektronisch gefasster Form.</p>
<p>(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.</p>	<p>(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.</p>
<p>(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.</p>	<p>(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland schriftlich oder in elektronischer Form zugegangen sein.</p>
<p>§ 10 Wahlvorschlagslisten</p>	<p>§ 10 Wahlvorschlagslisten</p>

	<p>(1) <u>1Die Wahlvorschlagslisten sind zu unterteilen nach Frauen und Männern. 2Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche Teilliste sie sich aufstellen lassen wollen. 3Beide Teillisten sollen jeweils so viele Personen enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist.</u></p>
<p>(1) <u>1Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. 2Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. 3Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. 4Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. 5Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. 6Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.</u></p>	<p>(2) <u>1Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode in Textform weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden in Textform mit. 2Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden in Textform mitzuteilen. 3Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche in Textform mitzuteilen. 4Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist in Textform zu begründen. 5Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. 6Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.</u></p>
<p>(2) <u>1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die</u></p>	<p>(3) <u>1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die</u></p>

<p>Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen. ²Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ³Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. ⁵Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. ⁶Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. ⁷Diese entscheidet unverzüglich endgültig.</p>	<p>Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 2 und erstellt unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1 eine Wahlvorschlagsliste für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Wahlvorschlagsliste für die ehrenamtlich Tätigen. ²Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden in Textform mit. ³Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden in Textform mitzuteilen. ⁴Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche in Textform mitzuteilen. ⁵Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist in Textform zu begründen. ⁶Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. ⁷Diese entscheidet unverzüglich endgültig.</p>
<p>(3) ¹Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. ²Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ³§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. ²Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Personen entsprechend den beiden Teillisten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und genügend junge Menschen zur Wahl stellen. ³§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) ¹Liegen besondere Gründe dafür vor, dass für die Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Gemeinde-Synodalen bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten, kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu wählenden jungen</p>

	<u>Menschen enthält. ²Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 28a besetzt.</u>
(4) Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.	<u>(6) ¹Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1. ²In den Wahlvorschlagslisten der Gemeinde-Synodalen sowie der Werke-Synodalen sind die jungen Menschen kenntlich zu machen.</u>
(5) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.	(7) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.
§ 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen	§ 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
¹ Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. ² Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. ³ Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.	¹ Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. ² Der Kirchenkreis unterstützt sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten. ³ Dazu sollte mindestens eine Informationsveranstaltung für die Wahlberechtigten durchgeführt werden.
§ 12 Wahlhandlung, Stimmzettel	§ 12 Wahlhandlung, Stimmzettel
(1) ¹ Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. ² Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. ³ Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. ⁴ Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ⁵ Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.	(1) ¹ Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. ² Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. ³ Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. ⁴ Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ⁵ Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen	(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen

<p>für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.</p>	<p>für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.</p>
<p>(3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel.</p> <p>²Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p>³Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 1 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.</p> <p>⁴Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet.</p> <p>⁵Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen.</p> <p>⁶Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.</p>	<p>(3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel, der entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 unterteilt ist.</p> <p>²Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p>³Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 2 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen.</p> <p>⁴Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet.</p> <p>⁵Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen.</p> <p>⁶Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.</p>
<p>(4) ¹Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird.</p> <p>²Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>³Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen.</p> <p>⁴Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.</p>	<p>(4) ¹Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird.</p> <p>²Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>³Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen.</p> <p>⁴Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse</p>
<p>(1) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind, 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder 3. einen Zusatz oder Vorbehalt 	<p>(1) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind, 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder 3. einen Zusatz oder Vorbehalt

enthalten.	enthalten.
<p>²Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.</p>	<p>²Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.</p>
<p>(2) ¹Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus – hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten.</p> <p>²Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört.</p> <p>³Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist.</p> <p>⁴Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode</p>	<p>(2) ¹Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus – hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 4 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. ³Innerhalb der Gruppen nach Satz 1 gelten bei der Wahl mehrerer Personen aus Paritätsgründen zunächst die Personen als gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. ⁴Bei einer ungeraden Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl die höchste Stimmzahl der Person im Vergleich der beiden Teillisten. ⁵Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die Feststellung nach Satz 1 unter Beachtung der Quote für junge Menschen statt. ⁶Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung zwischen Personen aus den beiden Teillisten in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen im jeweiligen Wahlgang zuerst gewählt, die zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. ⁷Andernfalls</p> <p>entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist.</p> <p>⁸Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, und gibt sie der Kirchenkreissynode bis zum Ende der Sitzung mündlich bekannt. ⁹Die Bekanntgabe beinhaltet:</p>

<p>und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.</p>	<p>1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der Wählenden in dem jeweiligen Wahlgang, 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel in dem jeweiligen Wahlgang, 4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben in dem jeweiligen Wahlgang, 5. Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl in dem jeweiligen Wahlgang, 6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus dem jeweiligen Wahlgang. ¹⁰Unverzüglich danach gibt die bzw. der Präses den jeweiligen Vorgeschlagenen das persönliche Wahlergebnis in Textform bekannt und übermittelt die jeweiligen Wahlergebnisse im Sinne von Satz 9 unverzüglich in Textform und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ¹¹Die Vorgeschlagenen können jederzeit Einsicht zum Wahlergebnis des sie betreffenden Wahlgangs bei der bzw. dem Wahlbeauftragten nehmen. ¹²Im Internet ist die Veröffentlichung des Wahlergebnisses beschränkt auf Angaben von Namen und Rufnamen und Reihenfolge als gewählte oder stellvertretende Mitglieder und die Nennung des Kirchenkreises, aus dem sie als Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale und Mitarbeiter-Synodale gewählt worden sind.</p>
<p>(3) ¹Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-</p>	<p>(3) ¹Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Absatz 2 Satz 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 21

<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. ³Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es</p> <p style="text-align: right;">der</p> <p>Wahlversammlung und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt.</p>	<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. ³Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es <u>in entsprechender Anwendung nach Absatz 2 Satz 8 bis 10</u> der Wahlversammlung <u>mündlich</u> und den jeweiligen Vorgeschlagenen <u>in Textform</u> bekannt. <u>„Absatz 2 Satz 11 und 12 gilt entsprechend.“</u></p>
<p>(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.</p>	<p>(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.</p>
<p>§ 14 Stimmauszählungsprotokoll</p>	<p>§ 14 Stimmauszählungsprotokoll</p>
<p>Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werkesynodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit, 2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und 4. die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen. 	<p>Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werkesynodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens <u>die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 9 enthalten muss.</u></p>
<p>§ 15 Wahlunterlagen</p>	<p>§ 15 Wahlunterlagen</p>
<p>¹Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. ²Die Stimmzettel für die Wahl der Werkesynodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-</p>	<p>¹Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. ²Die Stimmzettel für die Wahl der Werkesynodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-</p>

<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzubewahren. ³Die Wahl Niederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. ⁴Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzubewahren. ³Die Wahl Niederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. ⁴Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlbeschwerde</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlbeschwerde</p>
<p>(1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen oder in einer elektronisch gefassten und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(2) ¹Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. ³Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. ⁵Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.</p>	<p>(2) ¹Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. ³Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich oder in einer elektronisch gefassten Form zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. ⁵Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlprüfung</p>
<p>¹Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode, 	<p>¹Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode,

<p>2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung</p> <p>die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. ²Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. ³§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung</p> <p>die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. ²Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. ³§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl</p>
<p>(1) ¹In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder 2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist. <p>²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.</p>	<p>(1) ¹In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder 2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist. <p>²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.</p>
<p>(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.</p>	<p>(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.</p>
<p>(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-</p>	<p>(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 24

<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ³Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.</p>	<p>Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ³Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.</p>
<p>(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.</p>	<p>(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.</p>
<p>Teil 2 Entsendungen und Berufung</p>	<p>Teil 2 Entsendungen und Berufung</p>
<p>§ 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode</p>	<p>§ 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode</p>
<p>Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg benennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.</p>	<p>Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg benennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.</p>
<p>§ 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode</p>	<p>§ 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode</p>
<p>¹Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen</p>	<p>¹Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen</p>

<p>der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.</p> <p>²Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.</p>	<p>der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. <u>²Die Berufung soll in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen erfolgen, damit für die Leitung der Landeskirche erforderliche oder wünschenswerte Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Landessynode ergänzt werden können oder kirchliche sowie sonstige gesellschaftliche Gruppierungen in der Landessynode vertreten sind.</u> ³Bei Berufungen soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. <u>⁴Berufen werden kann nur, wer nach § 2 Absatz 1 und 6 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts</p>
<p>Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten</p>
<p>(1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.</p>	<p>(1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.</p>
<p>(2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.</p>	<p>(2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode</p>
<p>¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. ²Auch</p>	<p>¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. ²Auch</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 26

Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.	Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.
§ 24 Konstituierende Sitzung	§ 24 Konstituierende Sitzung
<p>1Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. 2Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. 3Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>	<p>1Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. 2Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. 3Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>
§ 25 Gelöbnis	§ 25 Gelöbnis
(1) 1Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. 2Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.	(1) 1Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. 2Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.
(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“	(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“
Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen	Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen
§ 26 Ende des Amts	§ 26 Ende des Amts
(1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig 1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem	(1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig 1. durch schriftliche oder in elektronischer Form gefasste Verzichtserklärung gegenüber dem

<p>Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,</p> <p>2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder</p> <p>4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.</p>	<p>Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich oder in elektronischer Form widerrufen,</p> <p>2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder</p> <p>4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.</p>
<p>(2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.</p>	<p>(2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.</p>
<p>(3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>	<p>(3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Ruhen des Amtes</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Ruhen des Amtes</p>
<p>(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>
<p>(2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus</p>	<p>(2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) <p style="text-align: center;">in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes <u>vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), <u>das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.
<p>(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.</p>	<p>(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung</p>
<p>(1) ¹Bei Ausscheiden eines gewählten</p>	<p>(1) ¹Bei Ausscheiden eines gewählten</p>

<p>Mitglieds rückt das</p> <p>stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.</p> <p>²Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.</p>	<p>Mitglieds rückt <u>unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Parität und der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige</u> stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.</p> <p>²Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.</p>
<p>(2) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist.</p> <p>²Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ⁴Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist.</p> <p>⁵Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁷Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und</p>	<p>(2) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist <u>oder wenn eine Gruppe, die in der Landessynode in einer bestimmten Anzahl vertreten sein muss, in der Nachrückliste nicht mehr repräsentiert ist.</u> ²Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ⁴Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist <u>die Wahlversammlung innerhalb von 18 Monaten einzuberufen.</u> ⁵Auf Nachwahlen sind die Vorschriften zur Hauptwahl mit der <u>Maßgabe der nachfolgenden Sätze anzuwenden.</u> ⁶Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. ⁷Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁸Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und</p>

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 30

<p>Terminen abweichen. ⁸Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. ⁹§ 11 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>Terminen abweichen. ⁹Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. ¹⁰§ 11 Satz 3 ist nicht anzuwenden.</p>
<p>(3) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. ²Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. ³Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ⁴Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.</p>	<p>(3) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. ²Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. ³Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ⁴Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.</p>
<p>(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ²Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ³Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ⁴Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. ⁵Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.</p>	<p>(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ²Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ³Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ⁴Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. ⁵Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.</p>
	<p>§ 28a Nachwahl junger Menschen</p>
	<p>(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, die frühestens im</p>

	<u>Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Landessynode in denjenigen Kirchenkreissynoden bzw. in der Wahlversammlung, die in ihren Wahlgängen die Anzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht erreichen konnten, je eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate für junge Menschen aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen durchgeführt werden.</u>
	<u>(2) Auf diese Nachwahlen finden die Vorschriften zur Hauptwahl nach Maßgabe der Regelungen aus § 28 Absatz 2 Satz 7, 8 und 10 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 entsprechende Anwendung.</u>
Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen	Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 29 Kosten	§ 29 Kosten
Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.	Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.
§ 30 Übergangsbestimmung	§ 30 Übergangsbestimmung
Bis zur Konstituierung der nach diesem Kirchengesetz erstmalig gebildeten Landessynode ist für die Zusammensetzung der amtierenden Landessynode das bisher geltende Recht anzuwenden.	<u>Auf Nachwahlen, Nachberufungen und Nachentsendungen in die Landessynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Landessynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, anzuwenden.</u>
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

LSynBÄG – 2022 – Synopse

S. 32

<p>(2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
Artikel 3	
Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes.	
§§ 1 – 5 Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
§ 6 Wahlausschuss	§ 6 Wahlausschuss
(1) – (3) Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
<p>(4) ¹Mit der Zustimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. ²Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.</p>	<p>(4) ¹Mit der Einwilligung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. ²Ein stellvertretendes Mitglied rückt nach und ist durch den Kirchenkreisrat entsprechend Absatz 2 zu ersetzen.</p>
(5) Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
§§ 7 – 19 Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
§ 20 Nachrücken, Nachwahl	§ 20 Nachrücken, Nachwahl
<p>(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.</p>	<p>(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.</p>
(2) – (6) Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
§§ 21 – 34 Vom Abdruck wird abgesehen.	unverändert.
Artikel 4	
Inkrafttreten	

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Durch Artikel 2 wird die Grundlage für die Bildung der Dritten Landessynode, deren Amtsperiode Anfang des Jahres 2025 beginnen wird, gelegt.

LSynB 2024	Termine für Wahlen der D+W-Synodalen	§ LSynBG
30.06.2023	KABl.: Bekanntgabe Wahltag (1 Jahr vor Wahltag)	§ 5 Abs. 1 Satz 2
ca. Dez 2023	Brief (an KKe, Pröpste, KKSynPräsides, HBe, Dez KG + T) LKWB ruft zur (Neu-)Bildung der Wahlversammlung auf	§ 6 Abs. 2
ca. Feb 2024	LKWB erinnert Dez KG, T an Anlauf der Wahlverfahren; Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen Bildung der Wahlversammlung Wahlen durch Kuratorien/Steuerungsgruppen Wahlen durch Konvente in den KKen Eingang Wahlvorschläge beim LKWB	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 § 8 Abs. 2 i.V. m. § 9 Abs. 5
31.05.2024 2 Wochen	Ende Wahlvorschläge: 3 Monate vor Beginn Wahlzeitraum Prüfung durch LKWB; ggf.: Ablehnungsbescheid	§ 10 Abs. 2 Satz 3 + 4
1 Woche	Beschwerdefrist der/des Betroffenen	Satz 5
2 Wochen	Abhilfefrist; bei Verstreichen: Vorlage der Beschwerde bei der KL	Satz 6
ab 1.6.2024	Ggf.: Ergänzung der Wahlvorschlagsliste durch LKWB	§ 10 Abs. 3
30.06.2024 ab 1.7.2024	Abschluss Bildung Wahlversammlung: 2 Monate vor Wahltag (Gelegenheit zur) Vorstellung der Vorgeschlagenen	§ 4 Abs. 3 § 11
Beginn der Sommerferien (in HH am 18. Juli 2024 , in M-V und S-H am 22. Juli 2024)		
Ende Juli 24 Aug 24	Einladung zur Wahlversammlung Herstellung des (zweigeteilten) Stimmzettels	(§ 3 LSynGO) § 12 Abs. 4
Ende der Sommerferien (in HH am 28. August 2024 , in M-V und S-H am 31. August 2024)		
20.09.2024	Wahlversammlung; anschl.: Ergebnisbekanntgabe durch LKWB (wählt 12 Synodale (=5 Profis+7 EA, davon 2 <27 J.))	§ 13 Abs. 1+3
01.10.2024	LKWahlB ermittelt Gesamtergebnis, unterrichtet KL	§ 13 Abs. 4

LSynB 2024	Termin für Wahlen d. Gemeinde-, Pastoren- und Mitarb.-Syn.	§ LSynBG
Mai/Juni 23	KL: Festsetzung Wahlzeitraum und Verteilung der weiteren Mandate (Frage: Auch Verlängerung der Wahlzeit der LSyn bis Ende 2024?)	§ 5 Abs. 1 Satz 1
30.06.2023	KABL.: Bekanntgabe Wahlzeitraum (1 Jahr vor Beginn Wahlzeitraum)	§ 5 Abs. 1 Satz 2
30.06.2023	KABL.: Bekanntgabe Verteilung der weiteren Mandate (ohne Datierung im LSynBG, aber Berchnungsgrundlage sind die Gemeindegliederzahlen per 1.4.2023)	§ 5 Abs. 2
Feb 24	KKWB-Treffen zur Abstimmung über Anlauf der Wahlverfahren KKWB: Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen Eingang von Wahlvorschlägen beim KKWB	§ 8 Abs. 1 i.V. m. § 9 Abs. 5
31.05.2024	Ende Wahlvorschläge: 3 Monate vor Beginn Wahlzeitraum	
2 Wochen	Prüfung durch KKWB; ggf.: Ablehnungsbescheid	§ 10 Abs. 1 Satz 2+3
1 Woche	Beschwerdefrist der/des Betroffenen	Satz 4
2 Wochen	Abhilfefrist; bei Verstreichen: Vorlage der Beschwerde beim KKRat	Satz 5
ab 1.6.2024	Ggf.: Ergänzung der Wahlvorschlagsliste durch KKWB	§ 10 Abs. 3
ab 1.6.2024	(Gelegenheit zur) Vorstellung der Vorgeschlagenen	§ 11
Beginn der Sommerferien (in HH am 18. Juli 2024, in M-V und S-H am 22. Juli 2024)		
Ende Jul 24	Einladung zur KKSynodentagung mit TOP Wahlen zur LSyn	(GO KKSyn)
Anf Aug 24	Herstellung der drei getrennten Stimmzettel	§ 12 Abs. 3
Ende der Sommerferien (in HH am 28. August 2024, in M-V und S-H am 31. August 2024)		
01.09.2024	Beginn Wahlzeitraum	
	Wahlen durch die KKSyn	§ 13 Abs. 1
	unmittelbar: Ergebnisbekanntgabe durch Präs KKSyn (ggf.: Los ziehen!)	§ 13 Abs. 2

LSynB 2024	Termin für Wahlen d. Gemeinde-, Pastoren- und Mitarb.-Syn.	§ LSynBG
30.09.2024	Ende Wahlzeitraum; schriftliche Ergebnisbekanntgabe an Kand.; Meldung an LKWB; Unterlagen verwahren	§ 13 Abs. 2 § 15
1 Woche	Wahlbeschwerdefrist: 1 Woche	§ 16 Abs. 1
1 Woche	Abhilfefrist LKWahlB, sonst an: KL	§ 16 Abs. 2
1 Monat	Entscheidungsfrist KL (wählen insgesamt 58 EA, davon 10 <27 J., + 24 Past + 13 MA)	§ 16 Abs. 2

LSynB 2024	Entsendungen, Berufungen etc. und Allgemeines	§ LSynBG
im Feb 24	Anschreiben des VKL (oder LKWB?) an Fakultäten, NSG, Junge Kirche	§§ 19, 22
Beginn der Sommerferien (in HH am 18. Juli 2024, in M-V und S-H am 22. Juli 2024)		
Juli/Aug 2024	Bekanntmachung des Termins der Konst. Sitzung im Sept-KABL.	§ 24 Satz 3
Ende der Sommerferien (in HH am 28. August 2024, in M-V und S-H am 31. August 2024)		
bis 30.9.2024	Benennen der 4 Theologieprofs (+ Stv.) durch die Fakultäten; auch: Entsendung von 2 Vertretern der Nordschleswigschen Gemeinde Entsendung von 2 Jugenddelegierten pro Sprengel	§ 19 § 22 Abs. 1 § 22 Abs. 2
22.Nov.2024	Berufungen durch KL (als Sondersitzung im Rahmen der letzten Tagung der 1. LSyn) (beruft 9 Synodale (=6 EA + 3 HA) , 9 pers. Stv.)	§ 20
Dez 24	Bekanntmachung der Zusammensetzung der LSyn im Dez-KABL.	§ 23
Dez 24	Einberufung der 3. LSyn durch die KL (Ladungsfrist: 1 Monat!)	§ 24 Satz 2
Feb 25	Konstituierende Sitzung der 3. LSyn	§ 24 Satz 1
bis Sept 25	ggf.: Nachwahl junger Menschen	§ 28a

Anlage Nr. 5

Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz

Von: [Loeper, Peter v.](#)
An: [Kriedel, Sebastian](#)
Cc: [Loeper, Peter v.](#); [Ballhorn, Martin](#); [Eberstein, Winfried](#)
Betreff: Re: Beteiligung der Datenschutzaufsicht; Entwurf LSynBÄG
Datum: Freitag, 28. Januar 2022 06:16:03

Sehr geehrter Herr Kriedel,

gegen den mit Schreiben vom 26.01.2022 vorgelegten Gesetzentwurf in Form einer Synopse bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Sie haben meine Anregungen aufgenommen.

Die Begründung zu Buchstabe c (zu § 9 Absatz 3 LSynBG), zu Doppelbuchstabe cc verstehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Loeper

Peter von Loeper
Beauftragter für den Datenschutz
Rechtsanwalt
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34
Tel.: +49 3998 25984 78
Fax: +49 3998 25984 79
peter.loeper@dsb.nordkirche.de
www.datenschutz-nordkirche.de

Am 26.01.2022 um 10:10 schrieb Kriedel, Sebastian
<Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de>:

Sehr geehrter Herr v. Loeper,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und unser Telefonat. Jetzt schicke ich Ihnen die aus meiner Sicht zu dem Thema Datenschutz endbearbeitete Vorlage und Synopse zu. Bitte geben Sie mir für die Datenaufsicht ein abschließendes schriftliches Votum.

Ich danke Ihnen für Ihre intensive und zielführende Mitarbeit in dieser Sache.

Bleiben Sie gesund und behütet!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Kriedel

jur. Oberkirchenrat

<image001.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

<image002.png>

Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website:

www.nordkirche.de/mitstimmen.

Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.

Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Loeper, Peter v.

Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 16:22

An: Kriedel, Sebastian

Betreff: Re: Beteiligung der Datenschutzaufsicht; Entwurf LSynBÄG

Sehr geehrter Herr Kriedel,

mir war nicht deutlich, dass es dringlich ist.

Bei § 13 II Satz 10 haben wir uns wohl mißverstanden: anders als bei der Kreissynode halte ich bei der Landessynode die Veröffentlichung von Name, Vorname und Reihung und Kirchenkreis für erforderlich und damit zulässig.

In der Begründung auf S. 20 Rechtmäßigkeit statt Techtmäßigkeit und "im Wesentlichen" streichen, es ist verhältnismäßig.

Nur ein Hinweis zu Ihrem letzten Satz: Wenn es mehr Kandidaten als Kandidatinnen gibt und ein Mann keine Angabe zu seinem Geschlecht machen würde, hätte er die selben Chancen wie eine der unterrepräsentierten Frauen?

Wenn Sie sich auf Art. 6 Abs. 6 Verf. stützen wollen, brauchen Sie die korrekte Angabe und nach § 9 III Nr. 1 sind die Angaben zum Geschlecht verpflichtend, d.h. wer keine Angaben macht ist von der wähl ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Loeper

Peter von Loeper
Beauftragter für den Datenschutz
Rechtsanwalt
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34
Tel.: +49 3998 25984 78
Fax: +49 3998 25984 79
peter.loeper@dsb.nordkirche.de
www.datenschutz-nordkirche.de

Am 25.01.2022 um 14:55 schrieb Kriedel, Sebastian
<Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de>:

Sehr geehrter Herr v. Loeper,

hatten Sie schon etwas Zeit, um meine Anmerkungen und Änderungsvorschläge seitens der
Datenschutzaufsicht durchzuschauen. Für eine zeitnahe Reaktion wäre ich dankbar.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Sebastian Kriedel

jur. Oberkirchenrat

<image003.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

<image004.png>

Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website:

www.nordkirche.de/mitstimmen.

Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.

Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Kriedel, Sebastian
Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2022 15:02
An: Loeper, Peter v.
Cc: Eberstein, Winfried; Ballhorn, Martin
Betreff: AW: Beteiligung der Datenschutzaufsicht; Entwurf LSynBÄG

Sehr geehrter Herr v. Loeper,

vielen Dank für Ihre schnelle Stellungnahme und das telefonische Fachgespräch von heute Morgen. Ich habe das Ergebnis versucht, in den §§ 9 und 13 umzusetzen. Dazu übersende ich Ihnen der Einfachheit halber die überarbeitete Synopse und die Begründungsvorlage. In den Texten sind jeweils in heller Schrift mit rotem Hintergrund die Textpassagen markiert, um die es datenschutzrechtlich wohl geht. Bitte prüfen Sie, ob ich Ihre Punkte alle beachtet habe und ob sie in der Begründung richtig umgesetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit in dieser wichtigen Sache.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Kriedel

jur. Oberkirchenrat

<image005.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

<image004.png>

Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website:

www.nordkirche.de/mitstimmen.

Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.

Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Loeper, Peter v.

Gesendet: Dienstag, 18. Januar 2022 08:45

An: Kriedel, Sebastian

Cc: Loeper, Peter v.; Eberstein, Winfried; Ballhorn, Martin

Betreff: Re: Beteiligung der Datenschutzaufsicht; Entwurf LSynBÄG

Sehr geehrter Herr Kriedel,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme:

Bitte beachten sie bei all Ihren Überlegungen, dass Sie Hinweise geben müssen, dass die Einwilligung widerrufen werden kann, § 11 III DSG-EKD. Mit dem Widerruf ist dann eine auf Einwilligung gestützte Verarbeitung ex nunc nicht mehr zulässig und **Sie können aufgrund des guten Glaubens in die Widerrufsmöglichkeit auch nicht mehr auf eine gesetzliche Verarbeitungsgrundlage zurückkehren**. Es ist daher zu empfehlen, personenbezogene Daten grundsätzlich nur auf gesetzlicher Grundlage zu verarbeiten.

§ 9 III Nr. 1: Angaben zum Geschlecht sind erforderlich, um auf das nach Art. 6 VI VerfNoKi gebotene ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen hinwirken zu können. Datenschutzrechtlich ist nur die Feststellung der Geschlechter Mann und Frau gerechtfertigt, da nur diese beiden Geschlechter nach Art. 6 Abs. 6 VerfNoKi gleichstark in den Gremien vertreten sein sollen. Für andere Geschlechter gilt dieser Gleichheitsgrundsatz nicht. (§ 13 II Satz 4 ist daher redaktionell misslungen, da von mehreren unterrepräsentativen Geschlechtern gesprochen wird.)

§ 9 III Nr. 4: Die Frage ist, wo und wie die Wahlergebnisse veröffentlicht werden, m.E. ist die Veröffentlichung der jeweils erreichten Stimmenzahl im Internet nicht erforderlich, es genügt die Reihung. Das wäre m.E. auch erforderlich.

§ 9 III Satz 3: Es wird praktisch schwierig, wenn einige widersprechen und andere nicht. Was ist wenn die Kandidaten mit 456 und mit 460 Stimmen zustimmen und der Kandidat mit 458 Stimmen nicht. Die Stimmenzahl des Kandidaten mit 458 Stimmen ist dann ein personenbezogenes Datum (zwischen 456 und 460), das nicht veröffentlicht werden darf.

Das Abstellen auf Textform ist modern. Ich weise darauf hin, dass die verantwortliche Stelle ggf. nachweisen können muss, dass eine Einwilligung erfolgt ist, § 11 DSG-EKD. Das geht nur durch schriftliche Erklärung. M.E. gehört das zu den Voraussetzungen und damit auch zu den Prüfpflichten der Wahlbeauftragten.

§ 13 II Satz 8: Warum soll nach der mündlichen Bekanntgabe den Vorgeschlagenen das Ergebnis noch einmal in Textform mitgeteilt werden? Das ist nicht erforderlich und es besteht das Risiko, dass die Ergebnisse in Gänze weitergeleitet werden. Ein Einsichtsrecht genügt z.B. zur Vorbereitung einer Wahlbeschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Loeper

Peter von Loeper
Beauftragter für den Datenschutz
Rechtsanwalt

Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34

Tel.: +49 3998 25984 78

Fax: +49 3998 25984 79

peter.loeper@dsb.nordkirche.de

www.datenschutz-nordkirche.de

Am 17.01.2022 um 11:20 schrieb Kriedel, Sebastian
<Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de>:

Lieber Herr v. Loeper,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf für eine Vorlage eines
Landessynodenbildungsänderungsgesetzes. Sie kennen das ja schon in Hinblick auf das – auch
dank Ihrer Mithilfe – abgeschlossenen und beschossenen
Kirchenkreissynodenbildungsänderungsgesetzes vom 13. September 2021 (KABl. 2022 S. 2).

Hier geht es neben der Beteiligung junger Menschen auch um die Verkleinerung der
Landessynode von 156 auf 120 Mitglieder.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir zu dem gesamten Entwurf aus datenschutzrechtlicher Sicht ein
Votum zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Kriedel

jur. Oberkirchenrat

<image004.jpg>

LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

<image003.png>

Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website:

www.nordkirche.de/mitstimmen.

[Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.](#)

[Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.](#)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

<2022-01-17 Anlage 1 Artikelgesetz (3).docx><2022-01-17 Anlage 2 Synopse 120
LSynBG (3).docx><2022-01-17 Anlage 3 Berechn. Größe LS 156 - 90.docx><2022-01-17
Anlage 4 Zahlen Wahlversammlung 80 statt 100.xlsx><2022-01-17 LKSynBÄG 2024
Vorlage (3) Kollegium 26.04.2022.docx>

<2022-01-17 Anlage 2 Synopse 120 LSynBG (4).docx><2022-01-17 LKSynBÄG 2024
Vorlage (4) Kollegium 26.04.2022.docx>

<2022-01-17 LKSynBÄG 2024 Vorlage (4) Kollegium 26.04.2022.docx><2022-01-17
Anlage 2 Synopse 120 LSynBG (4).docx>

Stellungnahme Ausschuss „Junge Menschen im Blick“

März 2022

Stellungnahme vom Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ zum Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetz

Wir- die Mitglieder des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“- bedanken uns herzlich, dass wir frühzeitig in den Prozess mit eingebunden worden sind.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2022 unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt „Landessynodenbildungsgesetz“ ausschließlich mit der Quote in der Landessynode von jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschäftigt. **Die Absicht, eine Quote für junge Menschen bis 27 Jahre als Mitglieder der Landessynode einzuführen, begrüßt der Ausschuss sehr.**

Darüber hinaus möchten wir auf die Komplexität und die Sprache des Gesetzes und der Landessynode aufmerksam machen. Die Rechtslage muss, besonders auch von den Wahlbeauftragten, verständlich erläutert werden, so dass sie für alle nachvollziehbar und verständlich ist, die sich für das Amt interessieren. Wir sind uns sicher, dass eine verständliche Sprache für alle Altersgruppen hilfreich sein wird. Ebenso erscheint es uns wichtig, beim Werben und Suchen nach geeigneten Kandidat:innen, auf eine zeitgemäße Werbekampagne zu achten und in diese junge Menschen einzubinden. Hier können die jungen Menschen direkte Rückmeldungen zu den entsprechenden Aufrufen geben.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Struktur der Landessynode von den Verantwortlichen, auf die Attraktivität für junge Menschen geprüft werden sollte. Die Landessynode muss attraktiv für junge Menschen gestaltet werden, so dass diese mit Freude und Engagement teilnehmen. Dazu könnte beispielhaft gehören, dass es eine überzeugende Einführung in die Arbeit der Landessynode gibt (Mentoringprogramm). Wichtig wäre auch, dass in den synodalen Ausschüssen junge Menschen sitzen und auch hier die Hintergründe erläutert bekommen, damit sie sich in den jeweiligen Ausschüssen verantwortungsvoll und lösungsorientiert einbringen können. Hierfür sollte der Nominierungsausschuss die jungen Menschen besonders in ihrem Wahlaufschlag in den Blick nehmen.

Wichtig herauszustellen ist, dass die Gruppe der Jugenddelegierten in der Landessynode, trotz des nun einzuführenden Quorums junger Menschen bis 27 Jahre, erhalten bleiben soll. Die Jugenddelegierten haben zusätzlich viele Vorteile in der Landessynode.

Der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ möchte ermutigen, dass die Landessynode, die synodalen Ausschüsse sowie die Sprache in diesen Gremien für jungen Menschen attraktiv und verständlich gestaltet wird und freut sich, wenn das Quorum die Partizipation und

Beteiligung von jungen Menschen, zusätzlich zu den Jugenddelegierte, in der Landessynode sichert.

Wir brauchen nämlich auch eine für junge Menschen wertschätzende und einladende Kirche mit attraktiv gestaltenden Leitungsgremien.

Gez. Malin Seeland



Gesetzesfolgenabschätzung – LGSynBG – 29.03.2022

- I. Prüfverfahren GFA
- II. Stellungnahme

I. Prüfverfahren GFA

RVO	<input type="checkbox"/>	
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		17.01.22
Zuständige Referent*in im LKA		Sebastian Kriedel
Stellungnahme JuNo	<input type="checkbox"/>	
Prüfverfahren NKJV	<input checked="" type="checkbox"/>	



II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften soll die Anzahl der Synodalen von 156 auf 120 reduziert und eine verpflichtende Mindestquote für junge Menschen eingeführt werden. Darüber hinaus werden einige Vorschläge zur Verbesserung der Landessynodenbildung aufgenommen.
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none">○ alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahre in der Landeskirche○ gewählte Jugenddelegierte○ unter 27 jährige Synodale○ Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche (diese wählen die Jugenddelegierten)
Betroffene Lebensbereiche aus dem Prüfverfahren
<ul style="list-style-type: none">● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen● Bildung und Erziehung● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung● Familiäre Bezüge● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen aus dem Prüfverfahren
<p>Die im Gesetz eingeführte Jugendquote von 10% ist in der Gesetzesvorlage verknüpft mit einer Verkleinerung der Landessynode. Die Jugendquote unter Beibehaltung der sechs Jugenddelegierten auch unter 18 Jahren (mit Antrags- und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht), hat erhebliche Auswirkungen auf alle Lebensbereiche aus dem Prüfverfahren der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Die Gesetzesvorlage verändert den Altersdurchschnitt der Landessynode. Junge Menschen nehmen direkten Einfluss auf Gesetze und Beschlüsse der Landessynode, da sie jetzt als vollwertige Synodale mit abstimmen.</p> <p>Die Jugenddelegierten können weiterhin über Rede- und Antragsrecht an der Synode und deren Entscheidung partizipieren und so demokratische Prozesse vertiefen.</p> <p>Eine Verkleinerung der Landessynode zielt zwar auf Wirtschaftlichkeit und damit Nachhaltigkeit, bedeutet jedoch auch eine Reduktion der Stimmen und Vielfalt innerhalb der Landessynode.</p>
Anmerkungen, Hinweise und Problemanzeigen



zu Artikel 80 der Verfassung

- Durch die Veränderung des Verfassungsartikels soll einerseits die Verkleinerung der Landessynode ermöglicht werden und andererseits die „Jugend-Quote“ von 10% der Landessynodalen eingeführt werden.
23,6% der Kirchenmitglieder sind unter 27 Jahre, ca. 13% von ihnen sind zwischen 18 und 27 Jahren – und damit in dem Alter, in dem sie als Landessynodale gewählt werden können. Daher erscheint die Jugendquote von 10% und den sechs zusätzlichen Jugenddelegierten eine angemessene Zahl als Sockel, um im Kontext der Landessynode die Stimme von jungen Menschen einzutragen. Dennoch erscheint es sehr wünschenswert, mehr junge Menschen in die Landessynode zu wählen.
- Die Erfüllung der Jugendquote wird geleistet durch jugendliche Ehrenamtliche aus der Gruppe der Gemeindegynodalen und der Werkesynodalen. Positiv ist hier zu vermerken, dass junge Menschen in Freiwilligendiensten (Ökologisches Freiwilliges Jahr oder Freiwilliges Soziales Jahr) in Kirche und Diakonie als Ehrenamtliche gelten und damit wählbar sind. Dies ist eine Gruppe, die gut ansprechbar ist.
- Auch wenn es schwer umsetzbar ist, sieht die Kinder- und Jugendvertretung es kritisch, dass bei den Hauptamtlichen keine Jugendquoten (in welcher Form auch immer) berücksichtigt wurden. Engagierte Hauptamtliche (Mitarbeiter*innen wie Pastor*innen) haben andere Möglichkeiten als ehrenamtliche Jugendliche, Meinungsbildungs- und Veränderungsprozesse an ihren jeweiligen Orten und auch in der Landessynode zu steuern. Daher regt die Kinder- und Jugendvertretung an, auch bei Hauptamtlichen über Möglichkeiten nachzudenken, Jüngere zu berücksichtigen.
- Eine Verkleinerung der Landessynode ist wirtschaftlicher und damit nachhaltiger. Dies ist zu begrüßen. Sie bedeutet jedoch automatisch auch eine Reduktion an unterschiedlichen Stimmen. Hier fragt die Kinder- und Jugendvertretung, ob ein Abbau an Strukturen auf dieser Ebene sinnvoll ist. Denn dies würde auch eine höhere Verantwortung der Einzelnen in der Landessynode und in ihren Ausschüssen bedeuten. Die Arbeit, die aktuell auf 156 Schultern lastet, wird dann auf 120 Schultern verteilt. Gerade für Ehrenamtliche könnte dies zu Überforderungen (viele Ehrenamtliche engagieren sich auch in gemeindlichen und kirchenkreislichen Bezügen) und damit langfristiger Frustration führen. Dies würde dann keine Stärkung der Partizipation von Ehrenamtlichen im kirchenleitenden Handeln bedeuten, sondern diese ggf. sogar schwächen.
- Sollte die Verkleinerung der Landessynode nicht durchsetzbar oder mehrheitsfähig sein, muss aus Perspektive der Kinder- und Jugendvertretung ein veränderter Gesetzesvorschlag umgehend vorgelegt werden, um allein die Jugendquote auf der Landessynode im Herbst umsetzen zu können.

zu § 3 – Wahlen durch die Kirchenkreissynoden

- Kritisch, wenn gleich auch rechnerisch nachvollziehbar, erscheint aus Perspektive der Kinder- und Jugendvertretung, dass die drei Kirchenkreise mit den wenigsten



Geschäftsführender Ausschuss der Nordkirchenjugendvertretung

E-Mail:
ga@nordkirchenjugend.de

Mitgliedern (Rantzeu-Münsterdorf, Pommern und Dithmarschen) keinen Teil zur Jugendquote beitragen müssen. Es erscheint gerade in den Gebieten, die nur wenige Kirchenmitglieder haben, sinnvoll, junge Menschen einzubeziehen und einzubinden. Die Kinder- und Jugendvertretung hat Sorge, dass Jugendliche dieser Kirchenkreise langfristig nicht einbezogen werden in landeskirchliche Prozesse und so von diesen ausgeschlossen sind. Um so dringlicher erscheint es ihr, dass Kinder und Jugendlicher dieser Kirchenkreise dann anderweitig gut eingebunden sind und z.B. durch Jugenddelegierte in der Landessynode vertreten sind. Hierzu benötigt es ein gutes Zusammenspiel der Verantwortlichen in den drei Kirchenkreisen mit ihrer eigenen Kinder- und Jugendvertretung und der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche. Ebenso kritisch sieht die Kinder- und Jugendvertretung – wenn gleich auch hier rechnerisch nachvollziehbar – dass der größte Kirchenkreis HH-Ost nur *ein* unter 27 jähriges Synodal-Mitglied entsenden müsste. Der Kinder- und Jugendvertretung erscheint es dringlich, den Kirchenkreis HH-Ost zu ermutigen, weitere unter 27 jährige Synodal-Mitglieder zu wählen.

Auszug aus dem Protokoll des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste vom 18.03.2022 zu TOP 5 LSynBÄG (11:30 -12:30 Uhr)

OKR Sebastian Kriedel und OKR Dr. Winfried Eberstein führen in die Materie ein. Der Kirchengesetzentwurf zum Landessynodenbildungsänderungsgesetz (LSynBÄG) ist den Pröpstinnen und Pröpsten im Vorfeld des Konvents in zwei Varianten per Mail zugegangen, jeweils in einer Version mit und ohne Berücksichtigung der strengen Geschlechterparität. Beide Varianten werden in Form einer Synopse referiert. OKR Dr. Eberstein erläutert das aus der Mitte der Landessynode formulierte und den Entwurf initiierende Anliegen, die Landessynode künftig zu verkleinern.

Herrn Kriedel und Herrn Dr. Eberstein wird für die sehr gründliche Vorbereitung des TOPS gedankt. In der anschließenden Aussprache werden drei Monita diskutiert. Der Konvent würdigt ausdrücklich, dass der Entwurf die strenge Geschlechterparität bereits abbildet. Dazu ergeht aus der Mitte des Konvents die Bitte, eine Lösungsmöglichkeit zu entwickeln, die es Personen des dritten Geschlechts ermöglicht, nicht nur zwischen weiblich und männlich optieren zu können, wie es sich gegenwärtig als legislative Praxis in Rechtstexten europäischer Nachbarländer etabliert und dem Entwurf des LSynBÄG zugrunde liegt, sondern tatsächlich als drittes Geschlecht.

Eine nicht zu heilende Kontroverse löst die schriftliche Stellungnahme des KK Hamburg-Ost aus, die den Pröpstinnen und Pröpsten ebenfalls im Vorfeld zugegangen ist. OKR Kriedel und OKR Dr. Eberstein erläutern ein theorieleitendes Ziel des Entwurfs des LSynBÄG dahingehend, die im Fusionsvertrag vereinbarten Proportionen zwischen Ehren- und Hauptamtlichen sowie die relationalen Sperrminoritäten der östlichen und westlichen Kirchenkreise möglichst 1:1 für die neue Zusammensetzung der Landessynode zu übernehmen. Der KK Hamburg-Ost moniert diese Intention und problematisiert ein sich seines Erachtens verschärfendes Ungleichgewicht, dass die hohe Mitgliederstärke des KK Hamburg-Ost in der Landessynode nicht mehr abbilde. Daher postuliert der KK Hamburg-Ost eine angemessenere Berücksichtigung von Landessynodalen aus dem KK Hamburg-Ost. Eine andere Reflexion setzt bei der Frage ein, ob a) die Proportionierung von Haupt- und Ehrenamtlichen (40 zu 60) und b) die Reduktion der Pfarrpersonensynodalen gegenüber den Mitarbeitendensynodalen die Realität in den Kirchengemeinden noch abbildet.

Ferner gibt Propst Dr. Melzer zu bedenken, dass eine Verkleinerung der Landessynode konsekutiv zu einer Verkleinerung der KL führe, deren Mitglieder jedoch schon jetzt durch die Zahl der zu besetzenden Ausschüsse belastet seien.

Die Teilnehmenden bezweifeln, die gegensätzlichen Positionen und Probleme in kurzer Zeit lösen zu können. Daraufhin beschließt der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste einstimmig, die Kirchenleitung zu bitten, das Vorhaben einer Verkleinerung der Landessynode um eine Legislaturperiode zu verschieben.

Schwerin, 20.03.2022

Gez. Dr. B E R N S T O R F



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt
Außenstelle Schwerin
Dezernat Recht
Sebastian Kriedel

Münzstraße 8-10
19055 Schwerin

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 1. April 2022

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und Berücksichtigung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kriedel,

vielen Dank für die intensive Zusammenarbeit und der Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften.

Ich begrüße, dass die Voraussetzung zur Parität zwischen Frauen und Männern für die Bildung der Landessynode mit den Änderungen gegeben sind.

Denn der Frauenanteil in unseren kirchlichen Gremien zeigt, dass weitere Anstrengungen nötig sind:

%	2013/2014 Nordkirche	2019/2020 Nordkirche	2020 Landeskirchen
Landessynode	35	42	40
Kirchenleitung	38	41	36

Durch die Einführung einer Geschlechterquote wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ermöglicht. Die Quote irritiert, unbewusste geschlechtsbezogene Annahmen, die die Wahlentscheidung zugunsten derjenigen beeinflusst, die so sind, wie die, die schon da sind. Sie stärkt die Repräsentanz von Frauen, verändert traditionelle Rollenzuweisungen und macht Vorbilder sichtbar. Eine ausgewogene Besetzung von Frauen und Männern steigert die Innovationskraft und Perspektivenvielfalt. Die Gremienarbeit wird attraktiver. Mit einer Quote darf erwartet werden, dass die Hälfte der Gremiensitze von engagierten und qualifizierten Kandidatinnen jeden Alters bereichert wird.

Auch begrüße ich, dass die Erweiterung des Personenstandsgesetzes bedacht wird und für Personen, nicht-binären Geschlechts, die Wahlmöglichkeit besteht, sich einen der beiden Listen zu zuordnen. Denn nach diesem Prinzip der Frauen- und Männerlistenwahl ist nur so die reale Chance gegeben, als Mitglied in die Landessynode gewählt zu werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Nele Bastian

Landeskirchenamt
Dezernat Recht
Der Wahlbeauftragte
Az.: 3031-03 - R Kr

Schwerin, 5. Juli 2022

Vfg.

I. Vermerk

Betrifft: Landessynodenbildungsgesetz

hier: Abgrenzung zwischen der Gruppe der Ehrenamtlichen und der Pastoren

In den Sitzungen der Kirchenleitung am 20. Mai und 2. Juli 2022 während der 1. Lesung des LSynBÄG wurde über eine Abgrenzung der Gruppen der Gemeinde-Synodalen und Pastoren-Synodalen (§ 2 Absatz 2 und 3 LSynBG) diskutiert und das seit der Fassung vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) unveränderte Unterscheidungsmerkmal der Ordination in Frage gestellt. Die Kirchenleitung beauftragt das Landeskirchenamt, diese Frage mit der Rechtsabteilung der VELKD in Hannover zu diskutieren.

1. Rechtsgrundlagen

a) Verfassungslage

Das Synodalwahlrecht ist in der Verfassung der Nordkirche sowohl bei den Kirchenkreissynoden (Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung) als auch bei der Landessynode (Artikel 80 Absatz 2 und 4 der Verfassung) als Gruppenwahlrecht ausgestaltet. Die Synoden setzen sich jeweils aus ehrenamtlichen Mitgliedern, Mitglieder aus der Gruppe der Pastoren, Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus Mitgliedern aus dem Bereich der Dienste und Werke zusammen. Dabei wird bereits in der Verfassung abschließend definiert, wer unter die Gruppe der Ehrenamtlichen fällt. Nach Artikel 6 Absatz 2 HS 1 der Verfassung sind Ehrenamtliche Personen, „die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis“ stehen. Für eine wahlrechtliche Unterscheidung zu den anderen Gruppen, insbesondere der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt die Verfassung keine weiteren Vorgaben und überlässt dies dem kirchlichen Gesetzgeber, denn sowohl nach Artikel 48 Absatz 6 als auch nach Artikel 80 Absatz 10 der Verfassung wird das Nähere durch Kirchengesetz geregelt. Nach der Verfassung ist nur sicher zu stellen, dass die Ehrenamtsmehrheit in kirchlichen Gremien (Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung) gewährleistet wird. Diese Forderung wird für die Wahl in die Kirchenkreissynode durch die in Artikel 48 Absatz 2 der Verfassung und in die Landessynode durch die in Artikel 80 Absatz 2 und 4 bestimmten Gruppenkontingente sogar noch verschärft, so dass in den Synoden letztlich bis zu zwei Drittel Ehrenamtliche und ein Drittel bei der Kirche Beschäftigte vertreten sein müssen. Daraus folgt, dass der kirchliche Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten ist, dass die Abgrenzung der Gruppenzugehörigkeit eindeutig und abschließend sein muss, damit es nicht zu einer verfassungsmäßig nicht gewollten Vermischung von Personen verschiedener Gruppenzugehörigkeit in den kirchlichen Leitungsgremien kommen kann und damit die vorgegebene Quote der Ehrenamtlichen verschoben werden kann.

Ob dies dem kirchlichen Gesetzgeber bei der Abfassung des Landessynodenbildungsgesetzes gelungen ist, ist Aufgabe der weiteren Prüfung.

b) Rechtslage nach § 2 Landessynodenbildungsgesetz (LSynBG)

§ 2 LSynBG ist nach dem Prinzip *lex specialis derogat legi generali* aufgebaut. Dabei gilt der Obersatz, dass grundsätzlich jedes Gemeindeglied wählbar ist (Absatz 1). Dieser Grundsatz,

der vor die Klammer gezogen ist, bedeutet, dass bei der Abgrenzung der Gruppen nach § 2 Absatz 2 bis 4 LSynBG sichergestellt werden muss, dass jede Person, die einer der Gruppen zugewiesen ist, Gemeindeglied in einer Kirchengemeinde der Nordkirche sein muss. Nicht garantiert wird, dass jedes Gemeindeglied einer der Gruppen zuzuordnen ist. Ein freier Zugang aller Kirchenmitglieder in die Landessynode besteht nicht, denn dem kirchlichen Gesetzgeber ist es vorbehalten, eine klare Abgrenzung der Gruppenzugehörigkeit unter den Mitgliedern der Landessynode vorzunehmen. Diese Trennung durch eine rein wahlrechtliche „Abschichtung“ der Gemeinde-Synodalen von den Pastoren-Synodalen und diese wieder von den Mitarbeiter-Synodalen und schließlich den Werke-Synodalen hat der kirchliche Gesetzgeber in den Absätzen 2 bis 4 des § 2 LSynBG vorgenommen:

aa) Als Gemeinde-Synodale nach § 2 Absatz 2 LSynBG sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises wählbar, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind. Diese Vorschrift führt als wesentliches Abgrenzungsmerkmal neben einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der beruflich Tätigen Gruppen speziell die Ordination zu den Pastoren-Synodalen ein.

bb) Deshalb wird wahlrechtlich der Begriff der „Pastoren-Synodalen“ in § 2 Absatz 3 Satz 1 LSynBG und damit die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren als „alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status“ definiert, „sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind. Diese Abgrenzung der Gruppenzugehörigkeit zu den Gemeinde-Synodalen und den Mitarbeiter-Synodalen ist eindeutig und abschließend. Es kann damit nicht zu einer verfassungsmäßig nicht gewollten Vermischung von Personen verschiedener Gruppenzugehörigkeit in dem kirchlichen Leitungsgremium (Landessynode) kommen. Demnach können Personen, die in irgendeiner Weise in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Nordkirche stehen, nicht als Ehrenamtliche bzw. als Gemeinde-Synodale in die Kirchenkreissynoden gewählt werden. Im Landessynodenbildungsgesetz war daher eine Abgrenzung zu den Ordinierten vorzunehmen, die nicht als Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodale gewählt werden können, ohne diese Abgrenzung aber als Gemeinde-Synodale wählbar gewesen wären.

cc) Als Mitarbeiter-Synodale nach § 2 Absatz 4 LSynBG wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach § 2 Absatz 3 Satz 1 LSynBG sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Damit dürfen sie – wie die Gemeinde-Synodalen – nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche stehen und nicht ordiniert sein.

dd) Die Ordination ist ein taugliches Differenzierungskriterium, denn mit der Ordination überträgt die Kirche Pastorinnen und Pastoren den besonderen Dienst der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Die Ordination setzt danach voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt. Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist auf Lebenszeit angelegt. Das aus der Ordination folgende Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das auch als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet werden kann. Auch mit einer „Ordination ins Ehrenamt“ wird das Amt der öffentlichen Verkündigung nach Artikel 16 der Verfassung übertragen und damit die Grundvoraussetzung des pastoralen Dienstes geschaffen. Es ist daher gleichgültig, ob hauptamtliche-, nebenamtliche oder ehrenamtliche ordinierte Personen den Zugang zur Landessynode suchen. Für diese Personen gilt, je nach Wohnortprinzip, dass sie nur als Pastoren-Synodale wählbar sind. Mit der Ordination besteht nach § 111 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) immer ein geistlicher Aufsichtsbereich zu einer die Ordination verleihende Landeskirche. Relevant ist dieser, wenn es sich um die Nordkirche handelt.

ee) Als weitere Ausschlussgründe formuliert § 2 Absatz 3 Satz 2 LSynBG, dass Pastorinnen und Pastoren nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen dürfen. Vielmehr ist Merkmal für Pastoren-Synodale, dass diese Personen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises (*scil.:*, aus dem heraus der Wahlkörper Kirchenkreissynode sie wählt,) eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein.

Demnach werden im Gegensatz zu Artikel 48 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung (und diesem folgend zu § 3 Absatz 3 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKSynBG)) nicht nur diejenigen Pastorinnen und Pastoren, die im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten im Pastoren-Status als Pastoren-Synodale in die Landessynode gewählt, sondern auch diejenigen Ordinierten, die im Kirchenkreis, aus dem heraus der Wahlkörper Kirchenkreissynode sie gewählt hat, Gemeindeglied sind. Damit sind neben abgeordneten und beurlaubten Pastorinnen und Pastoren auch Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen, ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Gruppe der Warte- und Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger im staatlichen Dienstverhältnis und kirchlichen Grunddienstverhältnis (z. B. in der Gefängnis- oder der Militärseelsorge) wählbar, selbst wenn sie keinen personalen Seelsorgebereich in einer Kirchengemeinde zugeordnet bekommen haben. Lediglich die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen anderer EKD-Landeskirchen und Ordinierte, die zwar in der Nordkirche beschäftigt, aber nicht Gemeindeglieder der Nordkirche sind, sind nicht als Pastoren-Synodale in die Landessynode wählbar.

Auch Pastorinnen bzw. Pastoren, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen oder standen und mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und dem Bezug von Rentenleistungen aus dem aktiven pastoralen Anstellungsverhältnis ausscheiden, verlieren nur ihre Wählbarkeit, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchenkreises, aus dem heraus der Wahlkörper Kirchenkreissynode sie gewählt wurden, verlegen. Der Ausschluss dieses Personenkreises von der Wahl als Gemeinde-Synodale ist dadurch bedingt, dass sie weiterhin die Ordinationsrechte innehaben und damit auch weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Nordkirche unterliegen.

c) Conclusio

Die Ordination als Abgrenzungserfordernis zwischen den Gruppen des synodalen Wahlgesehens war sowohl der Ersten Kirchenleitung als auch dem synodalen Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht sowie dem synodalen Rechtsausschuss bewusst und wichtig gewesen (siehe zuletzt: Protokoll Nr. 20, 21, 27 und 29 des synodalen Rechtsausschusses). Es bestand Einvernehmen darüber, dass Gemeinde-Synodale nicht ordiniert sein dürfen. Die Gruppe der Ehrenamtlichen in der Landessynode sollen weder „geistliche Vollprofis“ noch weisungsgebunden und wirtschaftlich von der Kirche abhängig sein. Die Gruppe der Pastorinnen und Pastoren haben eine universitäre Ausbildung erhalten, einen Vorbereitungsdienst in ihrer Landeskirche und haben beides jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie sind also die „geistlichen Vollprofis“ und werden regelmäßig von der Landeskirche beamtengleich besoldet. Schließlich bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gruppe, die als Angestellte bzw. Beamtete von der Kirche vergütet bzw. besoldet. Regelmäßig sind diese Personen durch ihre Bezahlung wirtschaftlich abhängig von der Kirche und in der Ausführung ihrer Dienstgeschäfte den kirchlichen Gremien gegenüber weisungsgebunden. Für eine Abgrenzung zwischen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ist diese Trennlinie das Bestehen eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ohne Rücksicht auf dessen Vergütungshöhe. Für die Abgrenzung zwischen Pastorinnen und Pastoren einerseits und Mitarbeitenden bzw. Ehrenamtlichen andererseits ist die Trennlinie vorhandene Ordination. Insbesondere im Wahlrecht braucht es harte, klare Trennlinien. Man kann nicht mehreren dieser Gruppen angehören.

2.

Dieser Rechtsbestand ist mit der Vereinbarkeit des Rechts der VELKD zu überprüfen und eventuelle Unvereinbarkeiten aufzuzeigen.

Schwerin, 5. Juli 2022

II.

Der Rechtsabteilung der VELKD m. d. B. u. Aufzeigen der Vereinbarkeit nach I. 2. des Vermerks und Stellungnahme vorzulegen.

R Kr



Amtsbereich der VELKD
im Kirchenamt der EKD

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Außenstelle Schwerin – Dezernat Recht
Herrn Sebastian Kriedel
Münzstr. 8 – 10
19055 Schwerin

nur per Mail: Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de

Vermerk des Landeskirchenamtes/Dezernat Recht – der Wahlbeauftragte – vom 5. Juli 2022, AZ 3031-03-R Kr, zum Landessynodenbildungsgesetz/Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Vermerks zum Rechtsbestand des Landessynodalbildungsgesetzes. Damit wird der VELKD Gelegenheit gegeben, die rechtlichen Bestimmungen auf die Vereinbarkeit mit dem Recht der VELKD zu überprüfen, eventuelle Unvereinbarkeiten aufzuzeigen und somit an der Einheitlichkeit der Rechtsnormen mitzuwirken.

Zu dem übersandten Vermerk nehmen wir gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wie folgt Stellung:

Die VELKD würdigt das Anliegen der Nordkirche, im Hinblick auf die nach der Verfassung der Nordkirche und dem Landessynodalbildungsgesetz (LSynBG) sowie auch nach Kirchenkreissynodenbildungsgesetz (KKSynBG) vorgegebene Zusammensetzung der Landessynode bzw. der Kirchenkreissynode nach Gruppen eine möglichst eindeutige, rechts-sichere und theologisch zutreffende Zuordnung zu den jeweiligen Gruppen vorzunehmen. Mit einer klaren Abgrenzung der Gruppenzuge-

19.08.2022

Unser Zeichen:
Tgb.-Nr. 774.II.1839 E (vAw)

Der Leiter

Bei Rückfragen:

Dr. Horst Gorski
T. +49(0)511 2796-130
F. +49(0)511 2796-182
gorski@velkd.de

OKRin Elke Sievers
T. +49(0)511 2796-435
F. +49(0)511 2796-182
sievers@velkd.de

Sekretariat: Daniela Kendzia
T. +49(0)511 2796-436
F. +49(0)511 2796-182
kendzia@velkd.de

hörigkeit unter den Mitgliedern der Landessynode besteht im Vorfeld von Wahlen Klarheit für alle Beteiligten, wer in die Landessynode wählbar ist – und wer nicht; die Notwendigkeit von ad hoc auftretendem Klärungs- und Entscheidungsbedarf wird minimiert. Der vorgelegte Prüfauftrag betrifft die Frage, ob die *Ordination* ein taugliches Differenzierungskriterium ist, um insbesondere zwei der insgesamt vier vorgesehenen Gruppen sachgerecht zu unterscheiden. Da mit der Bezugnahme auf den Begriff „Ordination“ die Frage der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betroffen ist, bei der sich die Gliedkirchen der VELKD an das gemeinsame Bekenntnis gebunden wissen (Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung der VELKD), ist eine Einbeziehung der VELKD in die betreffende Fragestellung sachgemäß.

In den Fokus der Betrachtung werden im Folgenden die Vorschriften des LSynBG stehen; entsprechende Überlegungen wären dann auf die Bildung anderer Organe wie die Kirchenkreissynode anzuwenden.

1. Situation in der Nordkirche

Die Wählbarkeit in die Landessynode der Nordkirche ist in § 2 LSynBG regelt. In den Absätzen 2 bis 5 werden folgende vier Gruppen definiert:

- Gemeinde-Synodale (Abs. 2)
- Pastoren-Synodale (Abs. 3)
- Mitarbeiter-Synodale (Abs. 4)
- Werke-Synodale (Abs. 5).

Mit der Beschreibung in Absatz 3 wird der Kreis der Pastoren-Synodale wie folgt festgelegt:

„Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.“

Der Kreis derjenigen, die danach als Pastoren-Synodale bzw. „Ordinierte“ anzusehen und damit nach Absatz 3 wählbar sind, wird in dem übersandten Vermerk des Landeskirchenamtes so beschrieben, dass damit alle hauptamtlich-, nebenamtlich oder ehrenamtlich ordinierte Personen gemeint sind. Konkret aufgelistet wird folgender Personenkreis:

1. Pastorinnen und Pastoren, die im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten.
2. Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt.
3. Ordinierte, die im Kirchenkreis, aus dem heraus der Wahlkörper Kirchenkreissynode sie gewählt hat, Gemeindeglied sind. Dazu zählen nach dem vorgelegten Vermerk:
 - abgeordnete und beurlaubte Pastorinnen und Pastoren,
 - Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen,
 - ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

- die Gruppe der Warte- und Ruheständlerinnen und Ruheständler,
- Seelsorgerinnen und Seelsorger im staatlichen Dienstverhältnis und kirchlichen Grunddienstverhältnis (z. B. in der Gefängnis- oder der Militärseelsorge),
- Pastorinnen bzw. Pastoren, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen oder standen und mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und dem Bezug von Rentenleistungen aus dem aktiven pastoralen Anstellungsverhältnis ausscheiden.

Nicht zur Gruppe der Pastoren-Synodale gehören nach den Bestimmungen LSynBG:

- Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen anderer EKD-Landeskirchen und
- Ordinierte, die zwar in der Nordkirche beschäftigt, aber nicht Gemeindeglieder der Nordkirche sind.

Für eine Stellungnahme der VELKD ist zu prüfen, ob diese Aufstellung zutreffend und vollständig ist.

In den Fällen, in denen nach der Praxis der Reformationszeit eine Ordination vorgenommen wurde, ist die Antwort eindeutig. Ordiniert werden nach den Vorschriften des PfdG.EKD Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z. B. im Kirchenvorstand) und der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird; dieser Personenkreis muss nicht weiter betrachtet werden.

Unter Hinzuziehen des VELKD-Textes „Ordnungsgemäß berufen“ – Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis vom November 2006 (Texte aus der VELKD Nr. 136/2006) könnte sich ergeben, dass die Auflistung noch um Prädikantinnen und Prädikanten zu ergänzen und damit den sog. Pastoren-Synodalen zuzurechnen wäre. Der Vermerk des Landeskirchenamtes enthält hierzu keine Angaben.

Die Empfehlung der Bischofskonferenz verwendet den Begriff „Ordination“ parallel zum Begriff „Beauftragung“ und stellt beides unter den Oberbegriff „Ordnungsgemäße Berufung“. Die ordnungsgemäße Berufung erfolgt danach „in Form der Ordination oder der Beauftragung“ und zwar „in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen“. Unter dem Begriff des „rite vocatus“ wird die Vorstellung aufgenommen, die bereits in den Briefen des Neuen Testaments formuliert ist: Alle Christinnen und Christen sind dazu berufen, von ihrem Glauben weiterzuerzählen. Mit der Argumentation vom „Priestertum aller Getauften“ vermittelte Martin Luther diesen Gedanken als Grundüberlegung für die reformatorische Kirche. Artikel XIV des maßgeblichen evangelischen Bekenntnisses, der Confessio Augustana, wurde dahingehend neu geklärt, dass eine Person nicht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen ist, „nisi rite vocatus“, es sei denn, er oder sie ist dazu ordentlich berufen. Das Unterscheidungskriterium zwischen Ordination und Beauftragung ist nach „Ordnungsgemäß berufen“ nicht die geistliche Dignität (die nämlich identisch ist), sondern allein die Reichweite des Dienstauftrages: Die Ordination erfolgt bei Übertragung der vollumfänglichen Verantwortung für den Pfarrdienst, die Beauftragung für einen bestimmten Ausschnitt des Pfarrdienstes.

Nachdem es immer wieder Unklarheiten über die Interpretation der Bestimmungen von „Ordnungsgemäß berufen“ und unterschiedliche Anwendungen in den verschiedenen Landeskirchen gegeben hat, haben die Kirchenleitung der VELKD und das Präsidium der UEK (Union Evangelischer Kirchen) nach Vorarbeiten ab 2019 auf einer gemeinsamen Sitzung im Jahr 2020 den Auftrag gegeben, die offenen Fragen zu klären und damit vor allem eine Basis für die gegenseitige Anerkennung der Beauftragungen und auch ihrer Zugangsvoraussetzungen zu schaffen. Das Ergebnis wurde am 1. Juli 2021 von beiden Gremien angenommen. Wir legen den Text „Rahmenvereinbarung/Empfehlungen zur Regelung der Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der Wortverkündigung“ diesem Schreiben bei. Zur Klarstellung heißt es in Ziffer 3 unter anderem:

„Der Dienst an Wort und Sakrament wird von Haupt- und Ehrenamtlichen in gleicher Weise, wenn auch nicht im gleichen Umfang ausgeübt. Die Berufung von geeigneten Menschen in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung erfolgt nach der Ordnung der Kirche (rite vocatus). Der liturgische Akt der Einführung geschieht inmitten der gottesdienstlichen Gemeinde. Er schließt die Handauflegung und das Gebet um die Gabe Heiligen Geistes sowie die Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis ein. Geistlich betrachtet gibt es zwischen der Berufung in den Verkündigungsdienst von Prädikantinnen und Prädikanten einerseits und Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits keinen Unterschied. Auch bei einer begrifflichen Unterscheidung zwischen der Ordination in den Pfarrdienst und der Beauftragung zum Prädikantendienst trägt die Berufung dieselbe geistliche Qualität. Die Berufung in das Amt der Wortverkündigung ist darum von der Erteilung eines konkreten Dienstauftrags deutlich zu unterscheiden.

Die Berufung in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung erfolgt örtlich und zeitlich nicht begrenzt. Sie kann nicht aufgeteilt werden, erfolgt einmalig und wird nicht wiederholt. Das gilt auch für Prädikantinnen und Prädikanten, die bereits in einer anderen Landeskirche in das Amt der öffentlichen Verkündigung eingesetzt worden waren und die Landeskirche gewechselt haben. Ebenso gilt es für den Fall, dass Prädikantinnen oder Prädikanten nach entsprechender Weiterbildung in den Pfarrdienst übernommen werden.“

Daraus folgen mehrere Konsequenzen:

- Wenn die Ordination als Kriterium für die wahlrechtliche Abgrenzung einer Gruppe genommen wird, muss dies grundsätzlich die Beauftragung zum Prädikantendienst ohne Unterschied einschließen.
- Ordinationen ins Ehrenamt waren schon auf der Grundlage von „ordnungsgemäß berufen“ systemwidrig. Nach der nun erreichten Klarstellung der Interpretation von „ordnungsgemäß berufen“ sollten die Gliedkirchen darüber nachdenken, keine Ordinationen ins Ehrenamt mehr vorzunehmen. Insoweit würde es sich bei den im Gesetz erwähnten Ordinationen ins Ehrenamt nur um „Altfälle“ handeln.
- Die Differenzierung zwischen der einmaligen und lebenslang gültigen Beauftragung und einem regional begrenzten und zeitlich befristeten Dienstauftrag nötigt, diesen Unterschied wahlrechtlich zu werten. Bei ordinierten Pastorinnen und Pastoren heißt in § 2 Absatz 3 LSynBG „...sofern sie im Besitze der Rechte aus der Ordination sind“. Dem Verlust der Rechte aus Ordination ist der Verlust der Rechte aus der Beauftragung gleichzusetzen. Da es dem Wahlrecht aber intentional um das Unterstelltsein unter eine Dienstaufsicht geht, muss entschieden werden, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen zwar die Rechte aus Beauftragung bestehen, nicht aber ein Dienstauftrag gegeben ist.

- Sofern die Nordkirche an dem Abgrenzungskriterium „Ordination“ festhalten will, wäre die Nichtzuordnung auch der Prädikantinnen und Prädikanten unter diesen Begriff unter Beachtung der Empfehlung der Bischofskonferenz zu „Ordnungsgemäß berufen“ „systemwidrig“. Andererseits kann nach den bisherigen Verständigungen unter den Gliedkirchen der VELKD die Berufung zum Prädikantendienst auch nicht „Ordination“ genannt werden, wie es bisher der Praxis einiger UEK-Kirchen entspricht.

Aus diesen Gründen regt die VELKD an, diesbezüglich eine klarstellende Regelung in § 2 Absatz 3 LSynBG aufzunehmen. Diese könnte an die bisherigen vier Sätze des Absatzes 3 angefügt werden und wie folgt lauten:

(3) ¹ Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ² Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³ Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴ Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind. ⁵ Prädikantinnen und Prädikanten gelten nicht als Ordinierte im Sinne dieser Vorschrift.

Im Übrigen ist das Abgrenzungskriterium „Ordination“ ein taugliches Kriterium und entspricht im Übrigen der Rechtslage in Gliedkirchen der VELKD. Die jeweilige Rechtslage in den übrigen Gliedkirchen der VELKD wird als Anhang angefügt. Allen Ordnungen gemeinsam ist, dass bei den Synodalen eine Differenzierung vorgenommen wird zwischen solchen Synodalen, die ordiniert sind und solchen, die nicht ordiniert sind. Die Synodalwahlen sind also in allen Gliedkirchen der VELKD im Gruppenwahlrecht ausgestaltet. Neben der Nordkirche werden in der hannoverschen Landeskirche die Synodalen noch in eine dritte Kategorie unterteilt, nämlich die hauptamtlich Tätigen, also jene Mitarbeiter, die weder ehrenamtlich tätig noch ordiniert sind. Eine weitere Gemeinsamkeit, die sämtliche Gliedkirchen vorsehen, ist, dass zumindest eine gleiche Anzahl nichtordinierter Synodaler und ordiniert Synodaler in den jeweiligen Synoden vorgesehen sind. In der Mehrzahl der Gliedkirchen ist – wie in der Nordkirche – eine Quote etabliert, dass die nichtordinierten Synodalen in der Mehrheit gegenüber den ordinierten Synodalen sind.

Wir wünschen Ihnen für die Tagung der Landessynode Gottes Segen und einen guten Verlauf und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Dr. Horst Gorski
(Leiter des Amtsbereichs der VELKD)

Anhang zur Stellungnahme der VELKD vom 19. August 2022 zum Vermerk des Landeskirchenamtes/Dezernat Recht – der Wahlbeauftragte – vom 5. Juli 2022, AZ 3031-03-R Kr, zum Landessynodenbildungsgesetz/Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG

Rechtsvergleichende Betrachtung

Die rechtsvergleichende Betrachtung zeigt, dass die einzelnen Landeskirchen der VELKD unterschiedliche Ansätze bezüglich der Differenzierungen zwischen nichtordinierten und Ordinierten Synodalen haben. In der Folge werden die jeweils unterschiedlichen Regelungen genannt; auf die Darstellung der Regelung der Nordkirche wird bei der Übersicht verzichtet.

aa) Ev.-luth. Landeskirche Hannover:

Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover finden sich die Regelungen im Landessynodalgesetz (LSynG). Zur Verteilung für § 3 LSynG aus:

- „(1) ¹Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. ²Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
- (2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:
1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),
 2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),
 3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche)“

Die Definition der Ordinierung findet sich in § 5 Abs. 2 LSynG. Dieser lautet:

- „¹Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben. ²Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. ³§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. ⁴Nicht wählbar sind die in Artikel 79 [Red. Anm.: jetzt Artikel 46 Abs. 4] der Kirchenverfassung Genannten.“

bb) Ev.-Luth. Kirche in Bayern

In der Ev.-Luth. Kirche in Bayern finden sich die entsprechenden Regelungen unmittelbar in der Verfassung. Hier heißt es in Art. 44 Abs. 1:

„Zusammensetzung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an

- a) 89 gewählte Synodale, davon 60 nicht Ordinierte,
- b) 13 berufene Synodale,
- c) je ein ordniertes Lehrstuhlinhaber bzw. eine ordinierte Lehrstuhlinhaberin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau,
- d) drei Jugendsynodale.“

cc) Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

Für die Ev. Kirche in Mitteldeutschland finden sich die Regelungen in § 15 Synodenwahlgesetz (SynWG). In § 17 SynWG heißt es:

„Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet

[...].

(3) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

[...]

(5) ¹ Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. ³ Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. ⁴ Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. ⁵ Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig.“

dd) Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens:

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens finden sich Regelungen in der Verfassung, die in § 19 niedergelegt sind. § 19 der Verfassung lautet:

„(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in 20 Wahlkreise aufgegliedert.

(3) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, darunter ein Pfarrer. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 5 Nr. 2 bis 6.

(4) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der Theologischen Fakultät Leipzig in die Landessynode berufen werden.

(5) Wahlberechtigt sind

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie

2. Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,

3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,

4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt tätig sind,

5. Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe,

6. Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand.

(6) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.

(7) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.“

ee) Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig finden sich die entsprechenden Regelungen in § 5 Landessynodalwahlgesetz. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Wählbarkeit

(1) ¹ Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind. ² Als nicht ordinierte Mitglieder können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können nicht gewählt werden.

(3) ¹ Hauptamtliche nicht ordinierte Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 der Verfassung können nicht gewählt werden. ² Die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können nicht der Landessynode angehören.

(4) ¹ Wechselt ein Synodaler innerhalb des Gebietes der Landeskirche seinen Wohnsitz, so behält er sein Amt auch dann, wenn sich sein neuer Wohnsitz in einer anderen Propstei der Landeskirche befindet. ² Das Gleiche gilt bei der Wahl der Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes innerhalb der Landeskirche.“

ff) Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe finden sich die entsprechenden Regelungen in § 9 der Synodalordnung. Dieser lautet:

„(1) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nummern 1 bis 6 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils drei Mitglieder der Landessynode gewählt, ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder. Von den zu wählenden nichtordinierten Mitgliedern muss eines Mitglied eines Kirchenvorstandes sein; das andere darf einem Kirchenvorstand nicht angehören.

(2) In den in § 7 aufgeführten Wahlbezirken der Nummern 7 und 8 werden aus den Kirchengemeinden des Wahlbezirkes jeweils vier Mitglieder der Landessynode gewählt. Für jeweils drei der zu wählenden Mitglieder gilt § 9 Absatz 1. Das vierte Mitglied soll nicht ordiniert sein.“

1 Rahmenvereinbarung/Empfehlungen zur Regelung der Berufung von Prädikantinnen und Prädikan- 2 ten in das Amt der Wortverkündigung

3

4

5 **Einleitung**

6 In allen Mitgliedskirchen der EKD werden ehrenamtliche Prädikantinnen und Prädikanten in den Dienst
7 der freien Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung berufen. In einigen Mitgliedskirchen
8 werden diese ordiniert, in anderen wird statt von Ordination von Beauftragung gesprochen, wobei
9 diese in ihrem theologischen Gehalt der Ordination gleichgestellt wird. In einigen Fällen wird die Be-
10 auftragung/Ordination als räumlich und zeitlich eingeschränkt (*pro loco et tempore*) verstanden.

11 Eine interne Studie einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus EKD, UEK und VELKD vom Mai 2019 (Refe-
12 rentenpapier) ergab ein komplexes Bild: Während die Bischofskonferenz der VELKD in *Ordnungsgemäß*
13 *berufen* (2006) empfiehlt, dass einerseits Pfarrer und Pfarrerrinnen „ordiniert“ und andererseits Prädi-
14 kanten und Prädikanten „beauftragt“ werden sollen (vgl. ebd., S. 18), lautet das jüngste Votum des
15 Theologischen Ausschusses der UEK dahingehend, dass auch „Prädikantinnen und Prädikanten zu or-
16 dinieren sind“ (*Zur Frage der Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten in der EKBO. Votum des*
17 *Theologischen Ausschusses der UEK vom 31. Mai 2018*, S. 10). In den Kirchen der VELKD ist zwar das
18 Modell von *Ordnungsgemäß berufen* umgesetzt worden, dennoch ist die Praxis der Beauftragung in
19 manchen Punkten nicht einheitlich geregelt. In den Kirchen der UEK besteht eine Vielfalt von Traditio-
20 nen und Regelungen. In vier Landeskirchen werden Prädikantinnen und Prädikanten ordiniert, in den
21 übrigen Landeskirchen beauftragt. Die verschiedenen Regelungen in den Landeskirchen sind eng mit
22 der regionalen Geschichte, den landeskirchlichen Traditionen und den eingeübten Kulturen verbun-
23 den. Sie sind nicht ohne Weiteres von einer Landeskirche auf eine andere übertragbar. Diese gewach-
24 sene Vielfalt ist zu würdigen und soll in verantwortlicher Weise erhalten bleiben und gepflegt werden.

25 Im Juli 2019 fand in Berlin auf Einladung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
26 Oberlausitz (EKBO) und der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKiBa) eine Konsultation von Ver-
27 treterinnen und Vertretern der Kirchen der UEK statt. Die VELKD war gastweise vertreten. Eine Frage
28 lautete: Ist die uneinheitliche Praxis die Folge unterschiedlicher Ordinationsverständnisse? Dies wurde
29 von den Teilnehmenden an der Konsultation verneint. Als Grundkonsens wurde festgehalten, dass der
30 Verkündigungsdienst nur „ordnungsgemäß berufenen“ (CA XIV) Personen zu übertragen sei. Die um-
31 strittene Unterscheidung von „Beauftragung“ oder „Ordination“ für den Dienst von Prädikantinnen
32 und Prädikanten sei gegenüber diesem Konsens nachrangig. Entscheidend sei vielmehr, dass das *rite*
33 *vocatus* in beiden Ausgestaltungen als derselbe Akt der Berufung anzusehen sei. Um diese Erkenntnis
34 konsequent in die Praxis umzusetzen, müsse die Beauftragung allerdings – wie die Ordination – ein-
35 malig und zeitlich unbefristet erfolgen. Eine Befristung (*pro loco et tempore*) könne nur auf der Ebene
36 eines konkreten Dienstauftrags erfolgen. In einigen Landeskirchen wird in den jeweiligen Regelungen
37 diese Unterscheidung noch nicht deutlich getroffen. Hier sollten die Regelungen entsprechend ange-
38 passt werden. Empfohlen wurde in diesem Zusammenhang die Etablierung gemeinsamer Mindest-
39 standards für Zulassung und Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten. Ebenso sollten Regelun-
40 gen für den Übergang zwischen Landeskirchen und für Fälle des Übergangs von Prädikantinnen und
41 Prädikanten in den Pfarrdienst getroffen werden.

42 Die Kirchenleitung der VELKD und das Präsidium der UEK setzten daher im Frühjahr 2020 eine Sondie-
43 rungsgruppe ein und beauftragten sie, auf der Basis dieses Konsenses Empfehlungen für die

44 Landeskirchen zu erarbeiten. Die nachfolgenden Vorschläge werden von der Sondierungsgruppe zur
45 weiteren Beratung in den Landeskirchen vorgelegt. Sie wollen einen Rahmen setzen, der einen Aus-
46 gleich zwischen einem gemeinsamen Grundverständnis des *rite vocatus* und unterschiedlichen landes-
47 kirchlichen Traditionen und Regelungen ermöglicht.

48 Diese Empfehlungen beziehen sich nicht auf den Dienst von Lektorinnen und Lektoren, da diese den
49 Verkündigungsdienst nicht eigenständig und in eigener Verantwortung wahrnehmen und nicht in das
50 Amt der öffentlichen Wortverkündigung eingeführt werden. Schwieriger ist die Frage zu beantworten,
51 wie über den Prädikantendienst hinaus der Kreis derjenigen zu bestimmen ist, die in der ein oder an-
52 deren Weise am Amt der öffentlichen Wortverkündigung teilhaben: Religionslehrkräfte (z.B. in Schul-
53 gottesdiensten), Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Mitarbeitende
54 in der Jugendarbeit oder im Kindergottesdienst oder auch in manchen kirchlichen Angeboten im Inter-
55 net u. a. Für die *vocatio* für den Religionsunterricht ist der Bezug zum *rite vocatus* noch zu klären,
56 ebenso wie in Bezug auf den Dienst von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Di-
57 akoninnen und Diakonen.

58 Als eigenes Thema, das in diesem Zusammenhang zu behandeln ist, benennt die Sondierungsgruppe
59 die Frage des Dienstumfangs im Vikariat. Dieses Thema bedarf einer eigenen Prüfung und ökumeni-
60 schen Einordnung, auch und gerade im Blick auf die innerevangelische Ökumene.

61 Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen Fragen der Zulassung (1), der Ausbildung (2), der Berufung
62 und Einführung (*rite vocatus*) (3), des Dienstauftrags (4), sowie Regelungen für den Übergang zwischen
63 Landeskirchen und ins Pfarramt (5).

64

65 **1. Zulassung**

66 Jede Kirche trägt Sorge dafür, dass in ihr das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente recht ge-
67 spendet werden (CA VII). Sie trägt daher die Verantwortung für die Zulassung geeigneter Gemeindeg-
68 glieder zur Berufung in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung (*rite vocatus*) und Sakraments-
69 verwaltung. Dies gilt in gleicher Weise für den Pfarrdienst und für den Prädikantendienst.

70 Die Landeskirche regelt die Zulassung, die Ausbildung, die Berufung und den Rahmen, innerhalb des-
71 sen der Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten wahrgenommen wird, in einem eigenen Gesetz.
72 Dieses enthält auch Bestimmungen zur Frage der Aufwandsentschädigung, zum Tragen eines Talars,
73 zur Teilnahme an Pfarrkonventen und zur Dienstaufsicht sowie zur Anerkennung der Ausbildung und
74 Einführung von Prädikantinnen und Prädikanten anderer Gliedkirchen innerhalb der EKD.

75 Neben der Bereitschaft und persönlichen Eignung sowie der Befähigung zum Leitungsamt (Presby-
76 terium/Kirchenvorstand/Ältestenkreis) ist der Abschluss einer angemessenen Ausbildung zum Prädi-
77 kantendienst Voraussetzung einer Zulassung.

78 Da das Amt der Wortverkündigung im ehrenamtlichen Dienst in der Regel zeitlich und örtlich begrenzt
79 in einer Gemeinde oder einem Kirchenkreis¹ wahrgenommen wird, soll die Zulassung auf Vorschlag
80 des betreffenden Kirchenkreises bzw. der betreffenden Gemeinde erfolgen.

81

¹ Die in den Landeskirchen unterschiedlich verwendeten Begriffe wie Kirchgemeinde, Kirchenbezirk, Propstei, Dekanat etc. werden im Text nicht eigens aufgelistet, sind aber mit gemeint.

82 2. Ausbildung

83 Die Landeskirche trägt für eine angemessene Ausbildung ihrer Prädikantinnen und Prädikanten Sorge.
84 Ausbildungsgang, -inhalte und Abschluss werden durch ein Curriculum und eine Prüfungsordnung ge-
85 regelt. Die Landeskirche sorgt für ausreichende und regelmäßige Ausbildungsangebote und verpflich-
86 tet Prädikantinnen und Prädikanten zu regelmäßigen Fortbildungen. Die Ausbildung zum Prädikanten
87 oder zur Prädikantin qualifiziert nicht zur Übernahme in den Pfarrdienst.

88 Nicht in allen Landeskirchen ist vorgesehen, dass Prädikantinnen und Prädikanten die Sakramente
89 spenden und Kasualien übernehmen. Die praktisch-theologische Ausbildung zur Verwaltung der
90 Sakramente und für Kasualien kann statt im Rahmen der Ausbildung auch später im Rahmen der Fort-
91 und Weiterbildung erfolgen. Sie bleibt in jedem Fall aber Voraussetzung eines entsprechenden
92 Dienstauftrags.

93 Die Landeskirchen verabreden Mindeststandards für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikan-
94 ten. Sie tragen damit Sorge dafür, dass die eigene Ausbildung in anderen Landeskirchen anerkannt
95 werden kann; umgekehrt erkennen sie auch die Ausbildung anderer Landeskirchen an. Im Fall eines
96 Wechsels der Landeskirche kann geprüft werden, ob BewerberInnen bzw. PrädikantInnen ggf. vor ihrer
97 Beauftragung bzw. der Erteilung eines Dienstauftrags eine Fortbildung absolvieren müssen. Die Anfor-
98 derungen einer solchen Fortbildung sollten auf einen notwendigen Grundbestand beschränkt bleiben
99 und auf die spezifischen Anforderungen im Dienst der jeweiligen Landeskirche bezogen sein.

100

101 3. Berufung und Einführung in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung

102 Der Dienst an Wort und Sakrament wird von Haupt- und Ehrenamtlichen in gleicher Weise, wenn auch
103 nicht im gleichen Umfang ausgeübt. Die Berufung von geeigneten Menschen in das Amt der öffentli-
104 chen Wortverkündigung erfolgt nach der Ordnung der Kirche (*rite vocatus*). Der liturgische Akt der
105 Einführung geschieht inmitten der gottesdienstlichen Gemeinde. Er schließt die Handauflegung und
106 das Gebet um die Gabe Heiligen Geistes sowie die Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis ein. Geist-
107 lich betrachtet gibt es zwischen der Berufung in den Verkündigungsdienst von Prädikantinnen und Prä-
108 dikanten einerseits und Pfarrerinnen und Pfarrern andererseits keinen Unterschied. Auch bei einer
109 begrifflichen Unterscheidung zwischen der Ordination in den Pfarrdienst und der Beauftragung zum
110 Prädikantendienst trägt die Berufung dieselbe geistliche Qualität. Die Berufung in das Amt der Wort-
111 verkündigung ist darum von der Erteilung eines konkreten Dienstauftrags deutlich zu unterscheiden.

112 Die Berufung in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung erfolgt örtlich und zeitlich nicht begrenzt.
113 Sie kann nicht aufgeteilt werden, erfolgt einmalig und wird nicht wiederholt. Das gilt auch für Prädi-
114 kantinnen und Prädikanten, die bereits in einer anderen Landeskirche in das Amt der öffentlichen Ver-
115 kündigung eingesetzt worden waren und die Landeskirche gewechselt haben. Ebenso gilt es für den
116 Fall, dass Prädikantinnen oder Prädikanten nach entsprechender Weiterbildung in den Pfarrdienst
117 übernommen werden.

118 Die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente können nicht prinzipiell voneinander ge-
119 trennt werden. Daher schließt die Berufung in das Amt der Verkündigung sowohl die Predigt wie die
120 Spendung der Sakramente ein. Grundsätzlich sind davon beide Sakramente berührt. In Landeskirchen
121 können die Dienstaufträge für den Prädikantendienst so gestaltet werden, dass die Spendung der Sak-
122 ramente erst nach einer Phase der Erprobung und Fortbildung möglich ist oder dass der Dienst sich

123 nur auf das Sakrament des Altars beschränkt. Wird der Dienst später auf das zweite Sakrament ausge-
124 weitet, erfolgt keine neuerliche Berufung.

125 Die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung soll
126 so geregelt werden, dass sie in Verbindung mit der erstmaligen Erteilung eines Dienstauftrags durch
127 den oder die Leitende(n) Geistliche(n) der Landeskirche oder durch eine von ihm/ihr beauftragte ordi-
128 nierte Person in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende erfolgt (Einführung). Über die Be-
129 rufung in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung stellt die Landeskirche eine Urkunde aus.

130

131 **4. Dienstauftrag**

132 Der konkrete Dienst eines Prädikanten oder einer Prädikantin wird im Rahmen des Prädikantengeset-
133 zes in einem Dienstauftrag geregelt. Dieser kann auf einen bestimmten Bereich (Gemeinde, Kirchen-
134 kreis, bei kleineren Gliedkirchen auch die Landeskirche) und zeitlich (Dauer, Lebensalter) begrenzt wer-
135 den. Der Dienstauftrag kann erneuert werden.

136 Nicht überall schließt der Dienstauftrag auch die Verwaltung beider Sakramente oder das Recht, Kasu-
137 alien vorzunehmen, ein. Der Dienstauftrag regelt auch die Frage der Dienstaufsicht. Die Wahrnehmung
138 des Dienstes soll einvernehmlich mit dem jeweiligen Kirchenvorstand/Presbyterium und den Pfarre-
139 rinnen und Pfarrern in den Gemeinden wahrgenommen werden.

140 In Ausnahmefällen können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Dienste auch außerhalb dieses
141 Dienstauftrags wahrnehmen, wenn dies einvernehmlich mit den verantwortlichen Personen in der be-
142 treffenden Gemeinde und dem zuständigen Kirchenkreis abgestimmt ist. Die Einzelheiten regelt das
143 jeweilige Prädikantengesetz.

144 Im Fall eines Wechsels in einen anderen Kirchenkreis oder eine andere Gemeinde erfolgt eine Einfüh-
145 rung in einem Gottesdienst, jedoch keine erneute Berufung im Sinne des *rite vocatus*. Die Prädikantin-
146 nen und Prädikanten werden mit der Einführung der Gemeinde vorgestellt, sie werden für ihren Dienst
147 gesegnet und es wird für sie gebetet.

148

149 **5. Die Anerkennung der Berufung in das Amt der Wortverkündigung durch eine andere Landeskirche**

150 Es gilt das Prinzip der Kanzel- und Altargemeinschaft. Darum soll prinzipiell die Ausbildung zum und die
151 Berufung in den Prädikantendienst durch eine andere Gliedkirche innerhalb der EKD anerkannt wer-
152 den.

153 Prädikantinnen und Prädikanten können einzelne Dienste in einer anderen Landeskirche wahrnehmen,
154 wenn dies einvernehmlich mit den jeweilig verantwortlichen Personen in der betreffenden Gemeinde
155 und dem zuständigen Kirchenbezirk abgestimmt ist.

156 Die Anforderungen an eine ergänzende oder zusätzliche Aus- oder Fortbildung im Falle einer Über-
157 nahme in den Prädikantendienst einer anderen Landeskirche sollten jeweils auf das Notwendigste be-
158 grenzt werden, mit Blick auf besondere Anforderungen dieser Landeskirche.

159 Im Falle einer Übernahme in den Prädikantendienst erfolgt keine neue Berufung, sondern lediglich
160 eine Einführung (s. o.). In einem vorbereitenden Gespräch können die jeweiligen Bekenntnistraditio-
161 nen thematisiert werden.

162

163 **Kurz:**

164 Die Zulassung geeigneter Kirchenglieder zum Prädikantendienst erfolgt durch die Kirchenleitung auf
165 Vorschlag aus den Kirchenkreisen und Gemeinden im Rahmen eines entsprechenden Gesetzes.

166 Die Landeskirchen tragen für eine angemessene Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädi-
167 kanten Sorge und stimmen diese miteinander ab.

168 Die Berufung in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wird in einem agendarisch geordneten
169 Gottesdienst vollzogen und von der Landeskirche beurkundet. Die Berufung erfolgt einmalig und ist
170 weder zeitlich noch örtlich eingeschränkt.

171 Die Erteilung eines Dienstauftrags regelt Art und Umfang des Dienstes einer Prädikantin / eines Prädi-
172 kanten. Der Dienstumfang kann örtlich und zeitlich befristet werden. Eine Erneuerung ist möglich.

173 Die Landeskirchen erkennen die Berufung in den ehrenamtlichen Prädikantendienst wechselseitig an
174 unabhängig davon, ob diese als Beauftragung oder als Ordination erfolgte. Ggf. erfolgt eine möglichst
175 knappe Nachschulung für die besonderen Verhältnisse der Landeskirche.

176

Von: [Roehr, Anka](#)
An: [Kriedel, Sebastian](#)
Cc: [Lenz, Mathias](#); [Ballhorn, Martin](#)
Betreff: AW: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten
Datum: Mittwoch, 17. August 2022 11:39:27

Lieber Herr Kriedel,

Nach unserem Kenntnisstand sind es **auf dem Gebiet der Nordkirche aktuell 41 Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt insgesamt** (aufgeteilt nach den vorherigen Landeskirchen: 37 Nordelbien – 2 Mecklenburg – 2 Pommern). Davon sind 12 Personen seit 2014 ordiniert bzw. ins Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gem. PfdG.EKD übernommen worden (9 „Nordelbien“ und 2 Mecklenburg und 1 Pommern).

Das ergibt diese Einträge in Ihrer Aufstellung:

1. ausdrücklich ins Ehrenamt ordinierte Personen nach derzeit geltendem Recht (**PfdG.EKD**):
12 Personen (davon 9 im ehemals nordelbischen Gebiet, 2 Mecklenburg, 1 Pommern)
2. Pastorinnen und Pastoren im Angestelltenverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben („Pastoren in Rente“).
9 Personen sind in der Zeit von 2012 – 2022 ausgeschieden – in 2023 kommen 4 Personen dazu
3. Ehemalige, aus dem kirchlichen Dienst entlassene Pastorinnen und Pastoren, denen die Rechte zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PfarrdienstG.EKD aus kirchlichem Interesse ausdrücklich belassen wurden.
Pastorinnen und Pastoren, die aus dem Dienst unserer Kirche entlassen wurden, wurden in den Fällen, wo ein Wechsel zu einer anderen Landeskirche erfolgte, die Rechte aus der Ordination belassen. Von anderen Fällen – also Personen, die entlassen wurden, im Bereich der Nordkirche geblieben sind und denen die Rechte belassen wurden - ist mir nichts bekannt. Ich werde am Freitag in unserer Dienstbesprechung noch einmal meine KollegInnen dazu befragen.
4. Nach früherem Recht der Vorgängerkirchen der Nordkirche ins Ehrenamt ordinierte Personen, also etwa nach
 - a) § 3 Absatz 1 **PfGErgG.NEK** vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31);
28 Personen
 - b) Ordnung für die Ordination ins **Ehrenamt.ELLM** (KABl 2001 S. 87);
0 Personen
 - c) Grundsätze zur Ordination in der **PEK** vom 23. Januar 1998 (ABl. S. 98); hier Nr. 4 Satz 4.
1 Person

Diese beiden Pastorinnen aus der Aufstellung von Frau Selke sind in den von P gelieferten Zahlen mit enthalten:
Pastorin L. – privatrechtlich – ausgeschieden wegen voller Erwerbsminderung (in Nr. 2)
Pastorin im Ehrenamt L. (in Nr. 1)

Pastorin ... und Pastorin ... sind beide im aktiven Dienst und jeweils Inhaberin einer Pfarrstelle.

Herzliche Grüße
i.A. Anka Röhr

T. 0431 97 97 704

Von: Kriedel, Sebastian
Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 10:10
An: Roehr, Anka
Cc: Selke, Gitta; Lenz, Mathias; Ballhorn, Martin
Betreff: WG: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Liebe Frau Röhr,

diesen Vorgang möchte ich noch einmal an Sie zurückspielen, da die Fragen 2 und 3 aus meiner Sicht für uns beantwortet sind. Bei der Frage 4 hat mir das Referat in Schwerin mitgeteilt, dass es seit der Fusion keine Ordinationen außerhalb des Sprengels MuP gegeben habe. Zu Nordelbischen Zeiten gebe es keine Übersicht, allerdings sei es unwahrscheinlich, das

von dem damals existierenden Gesetzes- und Handlungsrahmen für Diakon:innen und Gemeindepädagog:innen Gebrauch gemacht worden sei. Noch nicht beantwortet sind aber die Fragen 1 und 4:

1. ausdrücklich ins Ehrenamt ordinierte Personen nach derzeit geltendem Recht.
4. Nach früherem Recht der Vorgängerkirchen der Nordkirche ins Ehrenamt ordinierte Personen, also etwa nach
 - a) § 3 Absatz 1 PFGergG.NEK vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31);
 - b) Ordnung für die Ordination ins Ehrenamt.ELLM (KABl 2001 S. 87);
 - c) Grundsätze zur Ordination in der PEK vom 23. Januar 1998 (ABl. S. 98); hier Nr. 4 Satz 4.
 - d)

Zu diesen Ordinierten ins Ehrenamt benötige ich noch Zahlen! Dazu reihe ich auch die Pastor:innen ein, die **aus dem Pfarrdienst entlassen** wurden, aber die **Rechte aus der Ordination behalten** haben! Können Sie mir diese bitte geben?

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Kriedel

jur. Oberkirchenrat



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de



Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website: www.nordkirche.de/mitstimmen.

Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.

Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Selke, Gitta

Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 13:30

An: Kriedel, Sebastian

Betreff: AW: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Lieber Herr Kriedel,

Folgendes konnte ich in Erfahrung bringen – für Sie interessant wohl nur folg. Personen:

- **Pastorin L. (2. GP-Prüfung und ordiniert) – im Ruhestand**

- Dr. L. (Pastorin im Ehrenamt) – aktiv (hat Theologie studiert, jetzt GP) insgesamt also 2

Weitere sind:

- Pastorin I. (2. GP-Prüfung und ordiniert) – aktiv
- Pastorin M. (2. GP-Prüfung und ordiniert) – aktiv insgesamt also 2

Es gibt noch einige Gemeindepädagog:innen, die die 2. GP-Prüfung gemacht haben, jedoch nicht ordiniert wurden (z.B. U. L. (geht jetzt in Ruhestand), W. R. (im Ruhestand) sowie weitere, die noch im Dienst sind). So wie ich Sie verstanden habe, spielen diese jedoch keine Rolle.

Falls noch Rückfragen sind, melden Sie sich gerne.

Herzliche Grüße
Gitta Selke

Von: Kriedel, Sebastian
Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 11:20
An: Selke, Gitta
Betreff: WG: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Liebe Frau Selke,

auf Umwegen komme ich auf Sie. Bitte lesen Sie den Schriftverkehr und teilen Sie mir mit, wann ich mit den erwünschten Daten rechnen kann. Wir brauchen die Daten spätestens Anfang September.

Herzlich grüßt
Ihr
Sebastian Kriedel

Von: Roehr, Anka
Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 09:02
An: Kriedel, Sebastian
Cc: Lenz, Mathias
Betreff: WG: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Lieber Herr Kriedel,

auf Grundlage unserer Ruhstands-Aufstellungen konnte ich ermitteln, dass seit 2012 insgesamt 13 Pastorinnen und Pastoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordkirche standen, aufgrund der Regelaltersgrenze bzw. Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden sind.

Herr Lenz sagte mir, dass für die GemeindepädagogInnen doch nicht Herr Sievers, sondern Frau Gitta Selke (Dezernat KG) in Schwerin zuständig ist. Bitte nehmen Sie doch direkt Kontakt mit ihr auf.

Herzliche Grüße
i.A. Anka Röhr



Landeskirchenamt
Dezernat Personal im Verkündigungsdienst

Anka Röhr
Sachbearbeiterin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 97 97- 704

Fax: +49 431 97 97- 999
Email: anka.roehr@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Von: Kriedel, Sebastian
Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2022 11:32
An: Lenz, Mathias
Betreff: WG: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Lieber Herr Lenz,

wir benötigen eine Erhebung zu Personalfällen. Dazu lesen Sie bitte das Anschreiben von Herrn Ballhorn und teilen Sie mir mit, ob aus Ihrem Dezernat, eventuell mit der Personalabteilung des DAR, eine entsprechende Erhebung möglich ist. Wir brauchen die Zahlen spätestens Anfang September (vor der Herbstsynode).

Ich wünsche Ihnen alles Gute und Gesundheit
Ihr

Sebastian Kriedel
Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



LANDESKIRCHENAMT
Außenstelle Schwerin
Dezernat Recht
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin
Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164
Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808
Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170
E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de



Informieren Sie sich zur Kirchengemeinderatswahl 2022 auf der Website: www.nordkirche.de/mitstimmen.
[Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengemeinderatswahl mit dem Newsletter.](#)
[Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.](#)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Ballhorn, Martin
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 09:05

An: Kriedel, Sebastian

Betreff: Rechtsausschusssitzung gestern, hier: LSynBG, Anzahl der ins Ehrenamt Ordinierten

Lieber Sebastian,

...

... wir starten selbst eine Anfrage an das zuständige Dezernat P. Dabei könnte man versuchen zu präzisieren, welche Fallgruppen es nach unserer Lesart geben könnte.

Das wären nach meinen Nachforschungen mindestens die folgenden:

1. ausdrücklich ins Ehrenamt ordinierte Personen nach derzeit geltendem Recht.
2. Pastorinnen und Pastoren im Angestelltenverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben („Pastoren in Rente“).
3. Ehemalige, aus dem kirchlichen Dienst entlassene Pastorinnen und Pastoren, denen die Rechte zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PfarrdienstG.EKD aus kirchlichem Interesse ausdrücklich belassen wurden.
4. Nach früherem Recht der Vorgängerkirchen der Nordkirche ins Ehrenamt ordinierte Personen, also etwa nach
 - a) § 3 Absatz 1 PFGergG.NEK vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31);
 - b) Ordnung für die Ordination ins Ehrenamt.ELLM (KABl 2001 S. 87);
 - c) Grundsätze zur Ordination in der PEK vom 23. Januar 1998 (ABl. S. 98); hier Nr. 4 Satz 4.

Soweit fallen mir Fallgruppen ein. Vielleicht kommst Du noch auf weitere?

Hinzu kommt möglicherweise noch die Alt-Mecklenburger Spezialität, dass auch bewährte Gemeindepädagogen Pfarrstellen (mit-)versorgen konnten und in Einzelfällen auch in diesen Dienst ausdrücklich ordiniert wurden (siehe z. B. KABl 1988 S. 6, aber auch bis in die ganz aktuelle Zeit hinein § 12 Absatz 5 des Gemeindepädagogengesetzes vom 18. November 2006 (KABl S. 73)) und dann sogar die Amtsbezeichnung „Pastor“ zuerkannt bekamen. Die Frage wäre hier, ob mit dieser besonderen Ordination öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet wurden. Wenn nicht, dann hätte man hier nach Ausscheiden dieser Personen aus dem aktiven Dienst wohl einen Unterfall von (oder ähnlich gelagerten Fall wie) oben Nummer 2. Hast Du über diese Fälle Kenntnis aus Deiner früheren Tätigkeit für die ELLM?

Die Unterscheidung dieser früheren Ordination mit der heutigen Einsegnung nach §§ 6 ff. Diakonen- und Gemeindepädagogengesetz (KABl. 2019 S. 154) oder der Beauftragung nach § 2 Verkündigungsdienstverordnung (KABl. 2020 S. 66) mag theologisch nur eine sehr feine sein, bei diesen (moderneren) Formen wurde aber ausdrücklich auf die Bezeichnung „Ordination“ (sowie auf die Amtsbezeichnung der betreffenden Personen als „Pastor“) verzichtet.

...

Herzliche Grüße

Martin



Im Auftrag
Martin Ballhorn, KAR,
stv. Wahlbeauftragter der Landeskirche

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-867
Fax: +49 431 9797-869
martin.ballhorn@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Von: [Stumpf, Christoph](#)
An: [Kriedel, Sebastian](#)
Cc: [Landesbischoefin](#)
Betreff: WG: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx
Datum: Dienstag, 13. September 2022 18:56:00

Lieber Herr Kriedel,

zunächst einmal bitte ich um Nachsicht, dass ich mich erst jetzt noch einmal melde, aber ich hatte einen ziemlich vollen Tag. Die Korrespondenz kann gerne an den Rechtsausschuss weitergeleitet werden; sollte das nun zu kurzfristig sein, können wir auch morgen direkt im Rechtsausschuss hierüber sprechen.

Mit herzlichen Grüßen
Christoph Stumpf

Von: Sievers, Elke (VELKD) <Sievers@velkd.de>
Gesendet: Freitag, 2. September 2022 09:54
An: Stumpf, Christoph <Christoph.Stumpf@kl.nordkirche.de>
Betreff: AW: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx

Sehr geehrter Herr Prof. Stumpf,

vielen Dank für die erläuternden Informationen, die vieles von der bisher an uns gerichteten Fragestellung – festgehalten in dem Vermerk des Rechtsdezernats – noch einmal vertieft und verdeutlicht.

Im Ergebnis sind Ihre Ausführungen gut nachvollziehbar und sie zeigen, dass es Auslegungsmöglichkeiten gibt, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Nach unserem Eindruck gibt es ohne klarstellende Ergänzungen zu den Rechtsvorschriften kein eindeutiges „richtig“ oder „falsch“ zu der Frage, welche Art der Beauftragung und welche aufsichtliche Zuordnung als Abgrenzungskriterium für die Zuordnung von Personen zu den wählbaren Synodengruppen heranzuziehen ist. Aus den theologischen Festlegungen, auf die sich die Gliedkirchen in der VELKD geeinigt haben, lassen sich nicht zwingend eindeutige Bestimmungen für das Wahlrecht ableiten. In der von uns verfassten Stellungnahme haben wir deshalb angeregt, diesbezüglich eine klarstellende Regelung in § 2 Absatz 3 LSynBG aufzunehmen. Der Vorschlag war, einen ergänzenden Satz 5 wie folgt anzufügen: „Prädikantinnen und Prädikanten gelten nicht als Ordinierte im Sinne dieser Vorschrift.“ Nach Ihren Ausführungen scheint es sinnvoll, die vorgeschlagenen Ergänzungen noch zu erweitern und klarstellende Regelungen auch im Hinblick auf andere Berufsgruppen (ehrenamtliche Vikarinnen und Vikare, ehrenamtliche Diakoninnen und Diakone sowie ehrenamtliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) vorzusehen. Die Ordination ins Ehrenamt ist als eine ordnungsgemäße Berufung, die nicht mit der Übertragung eines vollen pfarramtlichen Dienstes verbunden ist, der Prädikantenbeauftragung gleichzustellen. Bei allen Beauftragungen wie auch der Ordination ins Ehrenamt erfolgt zusätzlich zu der einmaligen und unbefristeten ordnungsgemäßen Berufung die Übertragung eines inhaltlich, regional und zeitlich begrenzten Dienstauftrages. Wie das Bestehen „der Rechte aus der Ordination“ auf diese Fälle zu übertragen ist, ob die Rechte im Sinne des Gesetzes das Bestehen eines Dienstauftrages voraussetzen oder mit den auf Lebenszeit verliehenen grundsätzlichen Rechten aus der ordnungsgemäßen Berufung gegeben sind, muss gesetzlich geregelt werden. Diesen Regelungsbedarf deuten auch Sie an.

Was jedoch dem politischen Willen der Synode entspricht, also gewollt ist und die notwendige synodale Unterstützung bekommt, ist eine andere Frage. In dieser Hinsicht kann die VELKD keine Vorgaben an die Landeskirchen machen.

Wir hoffen, dass Sie zu dem Thema eine gute und fruchtbare Diskussion in der Synode führen werden und die ausgetauschten Argumente zur internen Klärung beitragen können.

Herzliche Grüße

Elke Sievers

Von: Stumpf, Christoph <Christoph.Stumpf@kl.nordkirche.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. August 2022 21:00
An: Sievers, Elke (VELKD) <Sievers@velkd.de>
Cc: Landesbischoefin <Kanzlei-lb@nordkirche.de>
Betreff: AW: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx

Liebe Frau Oberkirchenrätin,

vielen Dank für das angenehme Telefongespräch vom 22. August 2022.

Nachfolgend darf ich Ihnen, wie besprochen, einige Gesichtspunkte zur erwähnten Diskussion mitteilen – diese geben freilich nur meine Sichtweise wieder und beanspruchen nicht, für die Kirchenleitung der Nordkirche insgesamt zu sprechen. Bei den kursiv gedruckten Stellen handelt es sich um Zitate aus den betreffenden Gremienprotokollen bzw. den Originalwortlaut der zitierten Normen.

Zum Hintergrund der Anfrage:

1. Einige Mitglieder der Kirchenleitung der Nordkirche streben im Kontext der laufenden Novellierung des Landessynodenbildungsgesetzes an, die bisherige Abgrenzung zwischen der Gruppe der „Gemeinde-Synodalen“ und der Gruppe der „Pastoren-Synodalen“ dergestalt zu verändern, dass ordinierte Ehrenamtliche künftig nicht mehr der Gruppe der „Pastoren-Synodalen“, sondern der der „Gemeinde-Synodalen“ zugerechnet werden. Dieser Wunsch wurde auf der Sitzung der Kirchenleitung im Mai 2022 an das Rechtsdezernat im Landeskirchenamt herangetragen. Auf der Sitzung der Kirchenleitung im Juli 2022 erklärte dann das Rechtsdezernat, es sei festgestellt worden, *„dass kein Änderungsvorschlag unterbreitet werden könne, weil die Zuordnung der Gemeinde-Synodalen in Abgrenzung zu den Pastoren-Synodalen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (auch im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz) entspräche“*. Nach einiger Diskussion bat die Kirchenleitung das Landeskirchenamt dann in dieser Sitzung, *„zu dieser Frage das Kirchenamt der VELKD zu kontaktieren und gemeinsam zu überlegen, ob es Gestaltungsmöglichkeiten gebe, die auf dieses Kriterium [der Ordination] verzichteten.“*

2. Der Wunsch innerhalb der Kirchenleitung nach einer Änderung beruht unter anderem auf Diskussionen in der Folge der Einführung dieses Kriteriums im Zuge der Novellierung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes im Jahre 2017:

- Hier hatte sich eine ordinierte Person, die beruflich in der Landespolitik tätig aktiv geworden und nur noch ehrenamtlich pastoral tätig geblieben war, über diese Neuregelung bei der Landeskirche beschwert. Der synodale Rechtsausschuss hat sich mit dieser Beschwerde auf seiner 29. Sitzung befasst und hierbei einstimmig festgestellt, dass

„1. In dieser Sache alles in Ordnung sei, 2. die Fragen der Verfassungsgemäßheit schon vor Jahren bei Erlass dieses Gesetzes erwogen und durchgearbeitet worden seien, 3. die Überlegungen des Beschwerdeführers nachdenkenswert seien und bei der nächsten Gesetzesüberarbeitung neu bedacht werden sollten.“

- Im Zuge der Beratungen über das Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes auf der 13. Tagung der Ersten Landessynode erklärte der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht, dass die Ordination als Abgrenzungskriterium im Gesetzgebungsverfahren erst in den Gesetzentwurf gelangt war, nachdem sich der Ausschuss damit befasst hatte. Er wies allerdings darauf hin, dass die Änderung von zahlreichen Ausschussmitgliedern kritisch gesehen werde; zudem nannte er als Beispiel U. M.,

„der unserer Synode als stellvertretendes Mitglied und Mitglied des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht angehört, Ratsmitglied der EKD bis 2015 war, der Nordelbischen Synode angehörte und deren Vorsitzender des Medienausschusses und des Dienstrechtsausschusses war, Stellvertreter in der KL, EKD-Synodaler seit 2003 und, und,, der seit 1985 gewähltes (!) Mitglied der Kirchenkreissynode Stormarn war und sicherlich vielen von Ihnen ein Begriff ist. Herr Michelsen ist zwar ordiniert, arbeitete aber seit 1980 als Journalist beim Norddeutschen Rundfunk. Eine – wie auch immer geartete – Abhängigkeit von der Nordkirche besteht somit nicht. Er wäre nach dem jetzt vorliegenden Entwurf des Gesetzes in eine Kirchenkreissynode nicht wählbar.“

- Nach der Rechtslage in der früheren Nordelbischen Kirche waren ordinierte Ehrenamtliche als „Gemeinde-Synodale“ wählbar. So heißt es beispielsweise in der „Gemeinsamen Erklärung des Bischofskollegiums der NEK und des Personaldezernats des NKA“ vom 9. Oktober 2006 unter Ziffer III.2 („Hinweise für die Praxis“):

„...Aus wahlrechtlicher Sicht ist der Pastor/die Pastorin i.E. Laie; als solche/r kann er bzw. sie in den KV gewählt werden (und weiter in die Synode).“

Die damals einschlägige Regelung in § 5 des Synodenwahlgesetzes der Nordelbischen Kirche enthielt in Abs. 2 folgende Definition:

„Pastorin oder Pastor ist, wer

- 1. ordiniert ist,*
- 2. in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht und*
- 3. eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche innehat oder verwaltet.“*

Zur geltenden Rechtslage:

3. Auf der Ebene der Kirchenverfassung der Nordkirche stellt sich die gegenwärtige Rechtslage wie folgt dar:

- Nach Art. 6 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Nordkirche stellen in kirchlichen Gremien *„die nicht in einem*

kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit, wenn durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht.“

- Art. 16 der Kirchenverfassung der Nordkirche regelt das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, in Abs. 2 im Hinblick auf eine Ordination bei Pastorinnen und Pastoren, in Abs. 6 hinsichtlich einer Beauftragung von Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Prädikantinnen und Prädikanten sowie Vikarinnen und Vikare.
 - In Art. 80 der Kirchenverfassung wird die Zusammensetzung der Landessynode geregelt (in Art. 48 die der Kirchenkreissynoden). Diese Regelung differenziert insoweit zwischen ehrenamtlichen Mitgliedern, der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, definiert diese Mitglieder bzw. Gruppen aber nicht.
4. In § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Landessynodenbildungsgesetzes wird zwischen der Wählbarkeit nach „Gemeinde-Synodalen“, „Pastoren-Synodalen“ und „Mitarbeiter-Synodalen“ differenziert. Wählbar als „Gemeinde-Synodale“ sind Personen, die weder in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche stehen, noch ordiniert sind; als „Pastoren-Synodale“ alle Ordinierten, die im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind; als „Mitarbeiter-Synodale“ Personen, die in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche und nicht ordiniert sind. Zudem gibt es noch Werke-Synodale, die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger aus dem Bereich des landeskirchlichen Dienste und Werke sind; unter ihnen wird allerdings wieder gemäß den Kategorien von „Gemeinde-Synodalen“, „Pastoren-Synodalen“ und „Mitarbeiter-Synodalen“ differenziert.

Problemanzeige:

5. Ehrenamtliche Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ehrenamtliche Vikarinnen und Vikare, ehrenamtliche Diakoninnen und Diakone sowie ehrenamtliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind sämtlich im Bereich der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament tätig. Allerdings sind nur ehrenamtliche Pastorinnen und Pastoren wahrrechtlich der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren zugewiesen, Prädikantinnen und Prädikanten, ehrenamtliche Vikarinnen und Vikare, ehrenamtliche Diakoninnen und Diakone sowie ehrenamtliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen hingegen – unbestritten – als Gemeinde-Synodale wählbar. Erst recht kommt es nicht auf die theologische Bildung der betreffenden Person an: solange man nur theologische Examina bestanden hat oder eine theologische Promotion oder Habilitation absolviert hat, aber nicht in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche steht, ist man als „Gemeinde-Synodaler“ wählbar; auch ein ehrenamtliches Vikariat ändert hieran nichts. Erst der Vollzug der Ordination einschließlich der Verleihung der damit verbundenen Rechte bewirkt einen wahrrechtlichen Statuswechsel mit der Konsequenz der Unwählbarkeit als „Gemeinde-Synodaler“. Eine inhaltliche Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen. Insbesondere unterliegt der gesamte vorgenannte Personenkreis einer im Wesentlichen ähnlich ausgestalteten Aufsicht, die freilich jeweils in Anbetracht der Ehrenamtlichkeit eingeschränkt ist.
6. Vom Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes wird geltend gemacht, dass das Merkmal der Ordination zur trennscharfen Abgrenzung zwischen der Gruppe der „Gemeinde-Synodalen“ und der der „Pastoren-Synodale“ zwingend erforderlich sei. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:
- Theologisch ist bereits eine Abgrenzung zwischen der Ordination einerseits und der Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament andererseits problematisch. Soweit in der Diskussion behauptet wird, dass hier nur ein „juristisches Verständnis“ der Ordination, nicht aber der theologische Begriff entscheidend sei, trägt dies gerade nicht zur Trennschärfe der Abgrenzung bei – einmal abgesehen davon, dass diese Sichtweise zu einem Missverständnis der Ordination als „Weihe“ führe kann.
 - Die Wählbarkeit in die Gruppe der „Pastoren-Synodalen“ setzt nicht nur die Ordination der betreffenden Person voraus, sondern den Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte. Gerade letzteres ist in der Praxis schwierig festzustellen: Immerhin setzt dies einen Auftrag voraus, der örtlich zu beschränken ist und zeitlich beschränkt werden kann (§ 111 Abs. 1 PfarrDienstG.EKD); der Auftrag kann jederzeit – im Gegensatz zum Auftrag und Dienstauftrag von Prädikantinnen und Prädikanten (vgl. §§ 10, 11 PrädG) auch ohne Grund (!) – beendet werden, etwa auf Antrag der Gemeinde oder der Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 PfarrdienstG.EKD), oder auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 4 PfarrdienstG.EKD); soweit nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Auftrags ein neuer Auftrag erteilt wird, wird das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt beendet. Infolgedessen ist beispielsweise derzeit nicht einmal genau bekannt, wie viele Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt es derzeit in der Nordkirche gibt. Das Landeskirchenamt geht derzeit von 41 ehrenamtlichen Pastorinnen und Pastoren aus, weist aber auch darauf hin, dass insoweit eine gewisse „Grauzone“ gebe. Auch dies widerlegt m. E. die Eignung der Ordination als Abgrenzungskriterium.

Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt, die die mit der Ordination verliehenen Rechte verlieren, verlieren damit auch ihre Wählbarkeit als „Pastoren-Synodale“. Zwar sind sie dann bei der nächsten Wahl als „Gemeinde-Synodale“ wählbar; dies setzt aber eine erneute Wahl voraus.

7. Sinnvoller erschiene damit eine Rückkehr zur alten nordelbischen Rechtslage, die auch der Rechtslage in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu entsprechen scheint: „Gemeinde-Synodale“ würden sich von „Pastoren-Synodalen“ und „Mitarbeiter-Synodalen“ je nach Vorliegen oder Fehlen eines Dienst- und Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche unterscheiden; zwischen „Pastoren-Synodalen“ und „Mitarbeiter-Synodale“ würde je nach Vorliegen oder Fehlen der Ordination unterschieden. Ehrenamtliche Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ehrenamtliche Vikarinnen und Vikare, ehrenamtliche Diakoninnen und Diakone sowie ehrenamtliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wären folglich sämtlich als „Gemeinde-Synodale“ wählbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir über diese Anmerkungen noch einmal sprechen könnten.

Mit vielem Dank und herzlichen Grüßen
Christoph Stumpf

Von: Sievers, Elke (VELKD) <Sievers@velkd.de>
Gesendet: Montag, 22. August 2022 11:42
An: Stumpf, Christoph <Christoph.Stumpf@kl.nordkirche.de>
Betreff: WG: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Stumpf,

wie besprochen, erhalten Sie die am Freitag an Herrn Kriedel übersandte Stellungnahme der VELKD.

Gern können wir hierzu noch einmal telefonieren.

VG

Von: Kendzia, Daniela (VELKD) <Kendzia@velkd.de>
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 13:39
An: Kriedel, Sebastian <Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de>
Cc: Gorski, Dr. Horst <Horst.Gorski@ekd.de>; Landesbischoefin <Kanzlei-lb@nordkirche.de>; Eberstein, Winfried <Winfried.Eberstein@lka.nordkirche.de>; Ballhorn, Martin <Martin.Ballhorn@lka.nordkirche.de>; 'Greve, Dr. Kai' <K.Greve@taylorwessing.com>; Sievers, Elke (VELKD) <Sievers@velkd.de>
Betreff: AW: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx

Sehr geehrter Herr Kriedel,

im Auftrag von Frau Sievers übersende ich Ihnen die vom Leiter des Amtsbereichs Dr. Gorski unterschriebene Stellungnahme der VELKD zu o.g. Vermerk des Rechtsreferats vom 5. Juli 2022.

Wir hoffen, dass die Stellungnahme noch Berücksichtigung finden kann, eine zügigere Bearbeitung war wegen der relativ kurzen Frist in der Ferien- und Urlaubszeit leider nicht möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Sievers und Herr Dr. Gorski gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Daniela Kendzia

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD
Referat X – Haushalt/Finanzen und Justitariat
Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover
Telefon: 0511 2796-436 | Telefax: 0511 2796-182
kendzia@velkd.de | www.velkd.de



Von: Kriedel, Sebastian <Sebastian.Kriedel@lka.nordkirche.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 12:57

An: Sievers, Elke (VELKD) <Sievers@velkd.de>

Cc: Kendzia, Daniela (VELKD) <Kendzia@velkd.de>; Gorski, Dr. Horst <Horst.Gorski@ekd.de>; Landesbischoefin <Kanzlei-lb@nordkirche.de>; Eberstein, Winfried <Winfried.Eberstein@lka.nordkirche.de>; Ballhorn, Martin <Martin.Ballhorn@lka.nordkirche.de>; 'Greve, Dr. Kai' <K.Greve@taylorwessing.com>

Betreff: 2022-07-05 Abgrenzung § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG.docx

+++ ! Externe E-Mail +++

Sehr geehrte Frau Sievers,

mit dem in Anlage beigefügten Vermerk mache ich Sie auf eine Rechtslage in der Nordkirche aufmerksam, zu der unsere Kirchenleitung das Landeskirchenamt bittet, die Vereinbarkeit mit dem Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) überprüfen zu lassen. Es geht um den bisherigen – wahlrechtlichen – Ausschluss von Personen als Gemeinde-Synodale für die Landessynode wählbar zu sein, die zwar in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, aber ordiniert sind.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dazu im Rahmen von I.2. des beiliegenden Vermerks Stellung beziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kriedel
Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



LANDESKIRCHENAMT

Außenstelle Schwerin

Dezernat Recht

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Münzstraße 8-10; D- 19055 Schwerin

Telefon: (+49) (0)385) 20223 -164

Telefon: (+49) (0)431) 9797 - 808

Telefax: (+49) (0)385) 20223 -170

E-Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de



Informieren Sie sich zur Kirchengerätewahl 2022 auf der Website: www.nordkirche.de/mitstimmen.

Immer aktuell auf dem Weg zur Kirchengerätewahl mit dem Newsletter.

Melden Sie sich gern an. Er erscheint alle zwei Monate.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.

Auszug zu TOP 3

ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2022 – RKr

Travemünde, 15. September 2022

Niederschrift

über die 23. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 14. September 2022
in Travemünde, Strandhotel Maritim
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 14:00

Ende: 19:30

Anwesend:

Denker *(bis 19:00 Uhr)*, Dr. Greve *(Vorsitz)*, Dr. Lüpping,
Schrum-Zöllner, Prof. Dr. Dr. Stumpf *(14:15 – 16:10 Uhr)*, v.
Wedel;
Kriedel *(Geschäftsführung)*.

Gäste:

Belitz *(von 14:00 – 16:30 Uhr)*, Böhland *(14:15 – 17:05 und ab
18:05 Uhr)*, (Dr. Eberstein *(ab 14:30 Uhr)*), Dr. Hillmann *(16:40
- 18:05 Uhr)*, Luncke *(von 16:40 – 17:05 und ab 18:05 Uhr)*,
Truberg *(juristische Praktikantin, (von 14:00 – 16:30 Uhr)*.

Beschlussfähigkeit ist gegeben. Schrum-Zöllner hat Stimmrecht.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen.

- TOP 1: Begrüßung und geistlicher Impuls
- TOP 2: Genehmigung des Protokollentwurfs für die Sitzung am 19. Juli 2022
- TOP 3: Rechtsfragen zu § 2 Absatz 2 und 3 LSynBÄG
- TOP 4: Kirchengesetz über die elektronische Verkündung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen
- TOP 5: Arbeitsrechtsregelungsgesetz
- TOP 6: KKVwÄG, Regelung zu Art. 73 der Verfassung
- TOP 7: Abberufung Pröpst:innen (noch zu Pröpstegegesetz)
- TOP 8: Verschiedenes

*

Der Vorsitzende **unterbricht die Lesung des TOP 4 um 15:30 Uhr** und ruft den TOP 3 auf.

RA-TOP 3: Rechtsfragen zu § 2 Absatz 2 und 3 LSynBÄG

Das Votum der VELKD liegt vor. Es sei die Antwort auf die mit Vermerk des Landeskirchenamts gestellte Fragestellung, ob die Ordination ein wahrrechtlich nach dem Recht der VELKD zulässiges Abgrenzungskriterium zu den Gruppen der Gemeinde-Synodalen und der Mitarbeiter-Synodalen sei. Die VELKD habe dies nicht verneint.

In der Diskussion wird auch die Korrespondenz zwischen Herrn Professor Dr. Dr. Stumpf und der Frau Dr. Sievers von der VELKD einbezogen. Die Argumente werden ausgetauscht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechte aus der Ordination jeweils die Ordination selbst und einen entsprechenden Auftrag voraussetzen; bei Prädikantinnen und Prädikanten korrespondiere die Ordination mit der Beauftragung und der Auftrag mit dem Dienstauftrag; anders als bei Prädikantinnen und Prädikanten könne aber den ehrenamtlich Ordinierten der

Auftrag jederzeit auch ohne Grund wieder entzogen werden, womit dann auch die Rechte aus der Ordination und die Wählbarkeit in Frage gestellt würden. Zudem seien ins Ehrenamt Ordinierte nach ehemaligem nordelbischen Synodenwahlrecht als Gemeinde-Synodale wählbar gewesen. Die gegenwärtige Regelung über die fehlende Wählbarkeit als Gemeinde-Synodale von ins Ehrenamt ordinierten oder von Ordinierten ohne jede pfarramtliche Anbindung sei wiederholt angefragt worden. Die ursprüngliche nordelbische Regelung war auch nicht problemfrei, wie die Wahl eines pensionierten Propstes als Ehrenamtlicher in die Synode zeigte.

Dem wird entgegengehalten, dass die von der VELKD angeregte Klarstellung in § 2 Abs. 3 LSynBG, wonach Prädikantinnen und Prädikanten, ehrenamtliche Diakoninnen und Diakone, ehrenamtliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagoginnen und ehrenamtliche Vikarinnen und Vikare nicht als „Pastoren-Synodale“ wählbar sein sollten, die Regelung verkomplizieren würden. Überhaupt seien die Rechte aus der Ordination bzw. der Beauftragung „Sonderrechte“, die diese Personen von anderen Ehrenamtlichen abheben; dementsprechend sei darüber nachzudenken, diesen Personenkreis insgesamt aus der Gruppe der Gemeinde-Synodalen aus- und in eine andere Gruppe einzugliedern. Zudem müsse dann auch geklärt werden, unter welchen Umständen die Rechte aus einer Ordination bzw. Beauftragungen entzogen werden können und welche Konsequenz dies für bereits gewählte Synodenmitglieder hat. Zudem solle das Wahlrecht auf der Ebene der Kirchenkreissynoden parallel zu dem der Landessynode ausgestaltet werden. Dies könne aber nicht mehr im laufenden Gesetzgebungsverfahren geleistet werden, sondern solle zügig im Laufe der kommenden Wahlperiode geklärt werden.

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, derzeit und während der Überarbeitung des Landessynodenbildungsgesetzes für die Wahlen 2024 keine Änderung bei der Gruppenabgrenzung durch das Merkmal der Ordination vorzunehmen. Es sollen zunächst die Positionen der ins Ehrenamt Ordinierten zu den Prädikanten und anderen Formen ordnungsgemäß Berufener aus der Praxis heraus überprüft werden. Es sollten deshalb jetzt keine Änderungen im Landessynodenbildungsgesetz und im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vorgenommen werden. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Kirchenleitung, das Landeskirchenamt unverzüglich zu beauftragen, die verschiedenen Positionen, Aufgaben und Rechte sowie die Widerrufbarkeit der ins Ehrenamt Ordinierten aufzuarbeiten und sodann im Hinblick auf die nächsten Wahlen in die Kirchenkreissynoden und die Landessynode angemessene Vorschläge unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes zu unterbreiten.

(3+/ 1- / 2~)

Stellungnahme der Theologischen Kammer im Anschluss an das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

Die Theologische Kammer möchte daran erinnern, dass die Zusammensetzung der Landessynode nicht nur eine juristische, sondern auch eine theologische Frage ist. Daher sind Theologie und Rechtswissenschaft im synodalen Kontext dazu herausgefordert, trotz unterschiedlicher Denkvoraussetzungen gemeinsame Zielrichtungen zu finden.

Wir nehmen wahr, dass das synodale Prinzip zwar zum Kern des lutherischen Grundverständnisses von Kirche gehört, aber in der gemeindlichen und landeskirchlichen Realität noch immer nicht selbstverständlich praktiziert wird und sich auch nicht immer in unserer Rechtspraxis abbildet.

Gemeinschaft – koinonia – als Gestaltungsprinzip christlichen Lebens zieht sich als Grundmotiv durch das Neue Testament. Koinonia realisiert sich als eine Teilhabe, die sich nicht über soziale Gleichheit, gesellschaftliche oder kulturelle Ähnlichkeit definiert, sondern allein durch die uns alle verbindende Zugehörigkeit zu Christus – unabhängig von Geschlecht, Stand, Ethnie (Gal 3,28).

In dieses Gemeinschaftsbild fügt sich die reformatorische Erkenntnis der *Communio Sanctorum*, der Gemeinschaft aller Glaubenden, nahtlos ein. Das bedeutet: Die Gemeinden wurden dazu ermächtigt, selbst Verantwortung zu übernehmen. Denn alle Christ*innen sind nach Luther „wahrhaft geystlich Stands“ und „allsamt Priester für Gott.“

Natürlich sind wir als Teil dieser Gemeinschaft zu unterschiedlichen Diensten berufen und sind dazu durch Ausbildung, Studium, Profession und Lebensweltkompetenz befähigt. Aber, und das ist wichtig, nicht in einer hierarchischen Ordnung, sondern in einer wirklichen Gemeinschaft der Dienste auf Augenhöhe. Es sind nach evangelischem Verständnis eben nicht vorrangig die Ordinierten, die die „eigentlichen“ Repräsentant*innen und Autoritäten unserer Kirche sind. Das hat vor allem Friedrich Schleiermacher hervorgehoben, der das synodale Prinzip als Kernelement des evangelischen Kirchenverständnisses im 19. Jahrhundert neu stark gemacht hat. Die Synode solle eine korrigierende, ausgleichende Funktion haben, damit die Stimmen der Bischöf*innen und anderer Ordinierten nicht dominierten. Deshalb ist es bis heute so elementar und wichtig, dass in unseren Synoden und Gremien immer die Zahl derer überwiegt, die nicht ordiniert sind und nicht in einem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit der Nordkirche stehen.

Dennoch haben wir uns als Kammer gefragt, ob das Abgrenzungskriterium der Ordination zwischen Gemeinde-Synodalen und Pastoren-Synodalen tatsächlich unserer nordkirchlichen Realität entspricht. Es gibt Menschen, die ins Ehrenamt ordiniert worden sind. Es gibt Prädikant*innen, die ebenfalls im Verkündigungsdienst tätig sind. Die Zugangswege zum Pfarramt und zur Verkündigung haben sich pluralisiert, zum Beispiel durch den z.B. Quereinstieg ins Pfarramt oder den Masterstudiengang in Greifswald. Und damit werden wir noch lange nicht am Schlusspunkt sein. Die Vielfalt wird vermutlich noch zunehmen.

Angesichts dieser Entwicklungen stellen wir also fest, dass das Unterscheidungskriterium der Ordination nicht trennscharf ist.

Wir möchten am Beispiel des Segnens die gegenwärtige Situation vor Ort in den Gemeinden illustrieren: Wir sehen, dass hier immer wieder Verunsicherungen auftreten. Wir wissen von Ehrenamtlichen, die langjährig in ihrer Kirchengemeinde tätig sind, dass sie sich niemals trauen würden, selber zu segnen, da dies allein dem*der Pastor*in vorbehalten sei. Wir wissen von Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen, die durch ihre seelsorgerliche Tätigkeit für Trauungen

angefragt werden und dies von der*dem Ortspastor*in abgelehnt wird, weil dies allein den Ordinierten vorbehalten sei.

Dagegen gibt es aus theologischer Sicht keinen Zweifel daran, dass die Trauung aus evangelischer Sicht kein Sakrament ist und der in der Trauung gespendete Segen somit von allen Getauften gespendet werden kann und darf. Dass es für die dezidierte Beauftragung Nichtordinierter jenseits der langen und aufwändigen Prädikant*innenausbildung geeignete Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten in den Bereichen Gottesdienst und Seelsorge geben muss, steht außer Frage.

An diesem Beispiel möchten wir zeigen, dass wir noch ein ganzes Stück Arbeit vor uns haben, unser synodales Selbstverständnis als Gemeinschaft aller Glaubenden – mit unterschiedlichen Beauftragungen und Diensten, aber in der uns alle verbindenden Zugehörigkeit zu Christus – Wirklichkeit werden zu lassen.

Wenn es uns nicht gelingt, dieses Prinzip einer gleichberechtigten Gemeinschaft der Begabungen und Engagements im Glauben als Kirche in unseren Gemeinden, Kirchenkreisen, Diensten und Werken zu leben, ist die grundlegende Bedingung christlicher Gemeinschaft nicht erfüllt. Die Synode hat somit die Funktion, unser Selbstverständnis als Gemeinschaft der Glaubenden konkret abzubilden. Dafür sind gesetzliche Vorgaben nötig, damit eine wirkliche Partizipation unterschiedlicher Gaben und Dienste möglich wird. Hier sehen wir noch Optimierungsbedarf, damit die juristische Terminologie mit unserer theologischen Basis in Einklang kommt.

Wir möchten dafür plädieren, entschieden und selbstbewusst an unserem theologischen Fundament festzuhalten und in all unseren Überlegungen dafür einzutreten, dass diese Landessynode ein wirkliches Abbild unserer Unterschiedlichkeit ist. Nur so können wir zu einer Gemeinschaft der Begabungen und Engagements im Glauben werden, in der Ordination, Haupt- oder Ehrenamt in keinem hierarchischen Gefälle mehr stehen, sondern lediglich eine Unterschiedenheit unserer Berufungen und Beauftragungen anzeigen, die alle gleichermaßen nötig sind, um gemeinsam Kirche Jesu Christi zu sein.

Die Theologische Kammer unterstützt daher ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen im Landessynodenbildungsgesetz. Eine stärkere Beteiligung junger Menschen und die Forderung nach Parität zwischen Frauen und Männern ist im Sinn einer gleichberechtigten Teilhabe aller Glaubenden an unserer Gemeinschaft sehr wichtig. Ebenso dringend raten wir, über die Ordination als Unterscheidungskriterium unter den veränderten Wegen zur Ausübung des Verkündigungsauftrags in Wort und Sakrament nachzudenken.

2. November 2022

Theologische Kammer der Nordkirche

Auszug zu TOP 5

ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2022 – RKr

Schwerin, 27. Oktober 2022

Niederschrift

über die 24. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 27. Oktober 2022
per ZOOM
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 14:00

Ende: 16:16

Anwesend:

Denker *(ab 14:20 Uhr)*, Dr. Greve *(Vorsitz)*, Grüttner, Dr. Kühn *(bis 16:10 Uhr)*, Dr. Lüpping, Prof. Dr. Nebendahl *(ab 14:50 Uhr)*, Stadelmann *(von 14:12 Uhr – 15:12 Uhr und ab 15:25 Uhr)*, Prof. Dr. Dr. Stumpf, v. Wedel, Zabel; Kriedel *(Geschäftsführung)*.

Gäste:

Dr. Eberstein, Lenz *(von 14:00 – 14:22)*, Pirwitz *(ab 14:50)*, Thiel *(von 14:00 – 14:22)*.

Beschlussfähigkeit ist gegeben. Zabel hat Stimmrecht.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen. In der Reihenfolge soll TOP 4 als letzter Punkt aufgerufen werden.

- TOP 1: Begrüßung und geistlicher Impuls
- TOP 2: Genehmigung des Protokollentwurfs für die Sitzung am 14. September 2022
- TOP 3: Zweites Kirchengesetz zur Änderung des HBG
- TOP 5: Nochmals: Rechtsfragen zu § 2 Absatz 2 und 3 LSynBÄG
- TOP 6: Verschiedenes
- Termin für eine Sitzung Ende November/Dezember 2022
- TOP 4: Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

*

RA-TOP 5: Nochmals: Rechtsfragen zu § 2 Absatz 2 und 3 LSynBÄG

Kriedel führt ein. Die Theologische Kammer wolle sich mit dem Votum der VELKD auf ihrer Klausurtagung am 28./29. Oktober 2022 befassen und ebenfalls ein Votum zur 2. Lesung der Kirchenleitung vorlegen. Deshalb sei die zweite Lesung des LSynBÄG auf die Sitzung der Kirchenleitung am 25./26. November verschoben worden. Dies habe zur Folge, dass dieses Kirchengesetz erst auf der Februarsynode 2023 in digitaler Form behandelt werde. Um Transparenz herzustellen habe *Kriedel* vorab die amtierende Vorsitzende der Theologischen Kammer über die Beratungen im Rechtsausschuss und dessen Beschlussfassung am 14. September 2022 informiert. Im Gegenzug sei er autorisiert worden, dem Rechtsausschuss Kenntnis von einer im Entwurf vorbereiteten Stellungnahme der Theologischen Kammer zu geben.

Zunächst wird die Richtigkeit der Aussage in dem vorgelegten Entwurf angezweifelt, es sei nur Ordinierten die Sakramentsverwaltung vorbehalten. Bereits jetzt sei im Prädikantengesetz den ordnungsgemäß Berufenen die Sakramentsspende eingeräumt (vgl. § 1 Absatz 2 PrädG). Richtig sei allerdings, dass der Ursprung der Berufung die Ordination sei.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass auch der Entwurf zum Ergebnis käme (vgl. letzter Absatz), die Regelung in § 2 Absatz 2 und 3 LSynBG solle jetzt bis zur Beschlussfassung über das LSynBÄG auf der Februarsynode 2023 erst einmal so verbleiben. Insoweit unterscheide sich der bisherige Entwurf nicht vom Beschluss des Rechtsausschusses. Es seien erst einmal die Unterschiede der Befugnisse der ins Ehrenamt Ordinierten zu den Prädikantinnen und Prädikanten sowie weiterer Berufsgruppen im Verkündigungsdienst von den theologischen Fachbereichen herauszuarbeiten. Dem wird entgegen gehalten, dass dieser Auftrag bereits seit 2017 anlässlich der Fassung des KKSynBG vom Rechtsausschuss gefordert worden sei. Erstaunlich sei, dass bei den Beratungen zum KKSynBÄG im Jahr 2021 dieses Thema nicht aufgerufen worden sei. Stattdessen sei diese Frage dann erst in der ersten Lesung des LSynBÄG in der Kirchenleitung im Mai 2022 an das Landeskirchenamt übergeben worden. Im Juli 2022 habe die Kirchenleitung dann das Landeskirchenamt gebeten, die VELKD um ein Votum zu bitten. Allerdings wird dem entgegen gehalten, dass diese Frage theologisch und nicht juristisch im jetzigen Wahlrecht zu klären sei. Diese Frage solle ohne zeitlichen Druck geklärt werden und könne dann zu einer Neuorientierung der Gruppen nach § 2 LSynBG führen. Insbesondere dürfe das Ordinationsthema nicht vom Wahlrecht ausgehend behandelt werden und zu einer Behinderung der Rechtsfortbildung führen, in dem sich derzeit das LSynBÄG hinsichtlich der Bevorteilung junger Menschen und der Einführung einer strengen Parität befinde. Eine stärkere Einschränkung der Wählbarkeit von ins Ehrenamt Ordinierten sehe man derzeit nicht. Das Wahlrecht stelle derzeit eine Klarheit in der Unterscheidung zwischen Ehrenamtlichen und Ordinierten dar. Auch der Entwurf für die Theologische Kammer unterstütze ausdrücklich die Regelungsinhalte des LSynBÄG. Damit stehe dieser Entwurf nicht in einem Widerspruch zur Beschlussfassung des Rechtsausschusses vom 14. September 2022. Die Frage der Einordnung der Ordination zu den anderen Formen einer ordnungsgemäßen Berufung sei in der Nordkirche noch nicht abschließend geklärt, dürfe aber nicht dazu führen, dass die Beschlussfassung über dieses Änderungsgesetz jetzt noch weiter verzögert werde. Denn die Klärung der theologischen Fragen bedürfe noch eines weiteren Zeitrahmens. Dann müsse noch geprüft werden, ob die Zuordnungen zwischen Ordinierten und anderen Beauftragten nach Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung auch wahlrechtlich eine neue Zuordnung der Gruppen in § 2 LSynBG erfordere. Auf Antrag:

Beschluss:

Der Entwurf für eine „Stellungnahme der Theologischen Kammer im Anschluss an das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes“ wird zur Kenntnis genommen. Nach der Diskussion sieht der Rechtsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss zu TOP 3 auf seiner Sitzung am 14. September 2022 abzuändern.

(8+/- / 1~)



Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

24.08.2022

Unser Zeichen: 0749/3.2.02 Sw/Atr

Landeskirchenamt Kiel
Herrn Oberkirchenrat
Sebastian Kriedel
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Justitiariat, kirchliche Gerichts-
barkeit, Organisationsrecht

Vorab per Mail: sebastian.kriedel@lka.nordkirche.de

Bei Rückfragen:

OKRin Henrike Schwerdtfeger
T. +49(0)511 2796-248
henrike.schwerdtfeger@ekd.de

Nadine Alter

T. +49(0)511 2796-8411
nadine.alter@ekd.de

Vorlage von Kirchengesetzen gemäß Art. 12 S. 1 GO.EKD

Sehr geehrter Herr Kriedel,

mit Schreiben vom 28. Juli 2022 hatten Sie uns das „**Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften**“ zukommen lassen, welches auf der 15. Tagung der II. Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland dieser zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Hiermit bestätigen wir, dass das von Ihnen vorgelegte Gesetz keinen Widerspruch zum gesamtkirchlichen Recht enthält. Der Bestimmung des Art. 12 GO.EKD ist damit Genüge getan.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Nadine Alter

KIRCHENRECHTLICHES INSTITUT
DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN DEUTSCHLAND

Kirchenrechtliches Institut der EKD
Goßlerstr. 11, D - 37073 Göttingen

UNIV.-PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG
Leiter des Instituts

Kirchenamt der EKD
z.H. Frau OKR Schwerdtfeger
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

per Mail an
henrike.schwerdtfeger@ekd.de
und **nadine.alter@ekd.de**

Göttingen, 04.08.2022

**Vorlage von Kirchengesetzen und sonstigen Ordnungen mit Gesetzeskraft
gem. Art. 12 GO EKD
Ihre Mail vom 4.8.2022**

Sehr geehrte Frau Schwerdtfeger,

gegen den von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes

- **Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften**

bestehen im Hinblick auf das von der Ev. Kirche in Deutschland gesetzte Recht unseres Erachtens keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr. Hendrik Munsonius
Oberkirchenrat